4a Js 3/46
4 Ks 7/47

HESSISCHES
HAUPTSTAATSARCHIV
WIESBADEN
Abt. 461
Nr. 32061

Im Auftrage des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main als Gerichtsakte

gedruckt von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Im Namen des Gesetzes!

In der Strafsache gegen

1. den früheren Provinzial-Obermedizinalrat Dr. med. Adolf Wahlmann, wohnhaft in Heidelberg, Häußerstraße 23, geboren am 10. Dezember 1876, Reichsdeutscher,
2. den Dr. med. Hans Bodo Gorgaß, wohnhaft in Königshofen (Untertaunuskreis), Wiesbadener Straße 28b, geboren am 19. Juni 1909 in Leipzig, verheiratet, Reichsdeutscher,
3. die Oberschwester Irmgard Huber, wohnhaft in Hadamar, Landesheilanstalt, geboren am 9. Juli 1901 in Reisach, Bez. Wasserburg (Inn), ledig, Reichsdeutsche,
4. die Pflegeschwester Margarete Hermine Borkowsk wohnhaft in Hadamar, Neumarkt 11, geboren am 10. Oktober 1884 in Königsberg (Pr.), ledig, Reichsdeutsche,
5. die Krankenpflegerin Lydia Thomas, wohnhaft in Wissenbach (Dillkreis), geboren am 16. Juli 1910 in Aumetz (Lothr.), ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
6. den ehemaligen Gärtner Paul Reuter, wohnhaft in Wolfenhausen (Oberlahnkreis), geboren am 18. Juni 1907 in Wolfenhausen (Oberlahnkreis), verheiratet, Reichsdeutscher, unbestraft,
7. den Pfleger Benedikt Härtle, wohnhaft in Oberweyer, Kreis Limburg (Lahn), Kirchstraße 4, geboren am 21. September 1901 in Peissenberg, Kreis Weilheim (Obb.), verheiratet, Reichsdeutscher, unbestraft,
8. den Pfleger Paul Hild, wohnhaft in Herborn (Dillkreis), Landesheilanstalt, geboren am 1. Juni 1905 in Arborn (Dillkreis), verheiratet, Reichsdeutscher,
9. die frühere Krankenpflegerin Agnes Schrankel geborene Kappenberg, wohnhaft in Hadamar, Borngasse 33, geboren am 8. März 1907 in Bochum, verheiratet, Reichsdeutsche,
10. den Schlossermeister Fritz Schirwing, wohnhaft in Weilmünster (Unterlahnkreis), Weilstraße 37, geboren am 20. Februar 1899 in Methgeten (Ostpr.), verheiratet, Reichsdeutscher,
11. den Kaufmann Maximilian Friedrich Lindner, wohnhaft in Oberaula, Kreis Hersfeld, Haintorstraße 57, geboren am 22. Februar 1902 in Frankfurt a. M., verheiratet, Reichsdeutscher, viermal vorbestraft,
12. die Ehefrau Isabella Weimer geborene Woppmann, wohnhaft in Hadamar, Herzenbergweg 3, geboren am 27. Juli 1901 in Ötzing (Niederbayern), verheiratet, Reichsdeutsche,
13. die Ehefrau Judith Thomas geb. Siegert, wohnhaft in Neu Isenburg, Dreieichstaße 47, geboren am 20. April 1922 in Frankfurt a. M.-Eschersheim, verheiratet, Reichsdeutsche, unbestraft,
14. die Stenotypistin Paula Siegert, wohnhaft in Wiesbaden, Rheingauer Straße 39, geboren am 1. Januar 1911 in Frankfurt a. M.-Eschersheim, ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
15. die Ehefrau Johanna Schrettinger geborene Minor, wohnhaft in Frankfurt a. M.-Süd, Wertheimerstraße 5, geboren am 4. Oktober 1921 in Frankfurt a. M., verheiratet, Reichsdeutsche, unbestraft,
16. die kaufmännische Angestellte Hildegard Rützel, wohnhaft in Langen (Hessen), Nördl. Ringstraße 77, geboren am 25. April 1923 in Frankfurt a. M., ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
17. die Kontoristin Elfriede Häfner, wohnhaft in Frankfurt a. M., Tauentzienstraße 10, geboren am 11. März 1922 in Frankfurt a. M., ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
18. die Stenotypistin Elisabeth Utry, wohnhaft in Frankfurt a. M., Gartenstraße 113, geboren am 15. November 1922 in Frankfurt a. M., ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
19. die frühere Büroangestellte Ingeborg Seidel geborene Wachenfeld, wohnhaft in Frankfurt a. M., Gerviniusstraße Nr. 22, geboren am 28. Oktober 1922 in Frankfurt a. M., verwitwet, Reichsdeutsche,
20. den Pfleger Wilhelm Lückoff, wohnhaft in Herborn, Kaiserstraße 2, geboren am 9. Oktober 1909 in Wissenbach (Dillkreis), verheiratet, Reichsdeutscher, unbestraft,
21. den Eisendreher Hubert Gomerski, wohnhaft in Frankfurt a. M., Tannenbergstraße 5, geboren am 11. November 1911 in Schweinheim bei Aschaffenburg, verheiratet, Reichsdeutscher, unbestraft,
22. die Arztsekretärin Margot Schmidt, wohnhaft in Bad Wildungen, Stresemannstraße 3, geboren am 2. Januar 1914 in Frankfurt a. M., ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
23. die Krankenpflegerin Christel Zielke, wohnhaft in Hambüren, Kreis Tecklenburg (Westf.), geb. am 6. Januar 1913 in Rössel (Ostpr.), ledig, Reichsdeutsche, unbestraft,
24. die Kontoristin Lina Gerst geb. Strichel, wohnhaft in Zell (Neckar), Hangelsteinstr. 11, geboren am 8. Juni 1899 in Zell (Neckar), verwitwet, Reichsdeutsche, unbestraft,
25. den Gußputzer Erich Karl Friedrich Moos, wohnhaft in Weilmünster (Ts.), Pfaffenberg 1, geboren am 22. Mai 1903 in Straßburg (Elsaß), verheiratet, Reichsdeutscher, unbestraft,

wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main in der Hauptverhandlung vom 24., 25. und 27. Februar, 3., 4., 6., 10., 11., 13., 14., 17., 20. und 21. März des Jahres 1947, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Wirtzfeld
als Vorsitzer,

Landgerichtsrat Dr. Winden und Landgerichtsrat Dr. Ortweiler
als Beisitzer,

Amtsgerichtsrat Gilmer, Ministerialrat Dr. Arndt und Staatsanwalt Dr. Wagner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

die Justizangestellten Lundershausen, Vogel und Hüllen
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

I. Die Angeklagten

Dr. Hans Bodo Gorgaß, Dr. Adolf Wahlmann, Irmgard Huber, Lydia Thomas, Paul Reuter, Erich Moos, Christel Zielke, Benedikt Härtle, Agnes Schrankel geb. Kappenberg, Wilhelm Lückoff und Margarete Borkowski

haben in Hadamar an den Tötungen im Rahmen des sogenannten Euthanasieprogramms des Nationalsozialismus teilgenommen, und zwar

die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann als Täter,
die Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter, Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowsky als Gehilfen.

Es werden daher verurteilt:

1. der Angeklagte Gorgaß wegen Mordes in mindestens 1000 Fällen zum Tode,
2. der Angeklagte Wahlmann wegen Mordes in mindestens 900 Fällen zum Tode,
3. die Angeklagte Huber wegen Beihilfe zum Morde in mindestens 120 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus,
4. die Angeklagte Lydia Thomas wegen Beihilfe zum Morde in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus,
5. der Angeklagte Reuter wegen Beihilfe zum Morde in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,
6. der Angeklagte Moos wegen Beihilfe zum Morde in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus,
7. die Angeklagte Zielke wegen Beihilfe zum Morde in mindestens 25 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 9 Monaten Zuchthaus,
8. der Angeklagte Härtle wegen Beihilfe zum Morde in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,
9. die Angeklagte Schrankel wegen Beihilfe zum Morde in mindestens 20 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,
10. der Angeklagte Lückoff wegen Beihilfe zum Morde in mindestens 8 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 1 Monat Zuchthaus,
11. die Angeklagte Borkowski wegen Beihilfe zum Morde in mindestens 50 Fällen unter Zubilligung des Milderungsgrundes des § 51 Abs. 2 StGB. zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus.

II. Der Angeklagte Härtle wird von der Anklage freigesprochen, auch nach August 1941 Beihilfe zu Morden in Hadamar begangen zu haben.

III. Folgende Angeklagten werden freigesprochen:
Paul Hild, Isabella Weimer geb. Woppmann, Fritz Schirwing, Hubert Gomerski, Maximilian Lindner, Judith Thomas geb. Siegert, Paula Siegert, Johanna Schrettinger geb. Minor, Hildegard Rützel, Elfriede Häfner, Elisabeth Utry, Ingeborg Seidel geb. Wachenfeld, Margot Schmidt, Lina Gerst geb. Striebel.

IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden aberkannt:
den Angeklagten Gorgaß und Wahlmann auf Lebenszeit,
den Angeklagten Huber, Lydia Thomas und Reuter auf die Dauer von 3 Jahren,
den Angeklagten Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowski auf die Dauer von 2 Jahren.

V. Den Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter, Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowski wird die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

VI. Die Kosten des Verfahrens tragen, soweit Verurteilung erfolgt ist, die Angeklagten, soweit Freisprechung erfolgt ist, die Staatskasse.

Gründe:

Die unter Anklage gestellten, vorliegend zu beurteilenden Handlungen haben sämtliche Angeklagte ausnahmslos unter der vergangenen Machthaberschaft des Nationalsozialismus im Rahmen eines von der vergangenen Partei- und Staatsführung im geheimen aufgestellten und mit dem Namen „Euthanasie" versehenen Programms begangen. Das Gericht hält es deshalb für geboten, die über die Entstehung, den Zweck und Umfang, sowie die grundsätzliche Handhabung bei der Durchführung dieses Programms getroffenen Feststellungen in zusammenfassender Weise den Urteilsgründen voranzustellen. Insoweit ist aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung, auf Grund der Einlassung der Angeklagten, der glaubhaften Bekundung nachstehender Zeugen und Sachverständigen und der Verlesung von Urkunden folgendes festgestellt worden:

A. Das sogenannte „Euthanasie"-Programm des Nationalsozialismus.

I. Die Enstehung dieses Programms in seinem äußeren Ablauf.

Im Juli 1939 wurden in der Kanzlei des Führers durch den SS-Führer Viktor Brack erstmalig Außenstehende, und zwar vornehmlich Professoren für Psychiatrie, davon unterrichtet, daß die Absicht bestehe, unter dem Namen „Euthanasie" ein Programm durchzuführen, das die Tötung von Geisteskranken bestimmter Art in ganz Deutschland vorsehe. Gleichzeitig wurden die anwesenden Ärzte aufgefordert, ihre Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Ein Teil, darunter Professor Heyde und Professor Nitsche, willigte ein. Professor Ehwald aus Göttingen lehnte jede Beteiligung ausdrücklich ab.

Mit Beginn des Krieges wurde die sofortige Verwirklichung dieses Programms endgültig angeordnet. Am 1. September 1939 erließ Adolf Hitler eine Verlautbarung, von der dem Gericht eine beglaubigte Photokopie vorliegt, mit folgendem Wortlaut:

> Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.
>
> (Unterschrift:) Adolf Hitler.

Das Schriftstück trägt den handschriftlichen Vermerk:

> Von Bouhler mir übergeben am 27. August 1940.
>
> Dr. Gürtner (damals Reichsjustizminister).

Diese Verlautbarung ist die eigentliche schriftliche Grundlage des sogenannten „Euthanasie"-Programms, das schon bald einfach die „Aktion" genannt wurde und dessen Auswirkungen sich allmählich über ganz Deutschland erstreckten.

II. Die Durchführung des sogenannten „Euthanasie"-Programms.

Zur Durchführung dieses Programms wurde das Reichsministerium des Innern in verwaltungsmäßiger Hinsicht noch eingeschaltet und dann eine bis ins Einzelne festgelegte Organisation aufgezogen.

Zur Erfassung der Anstaltsinsassen und zur Auswahl der für die Tötung zu bestimmenden Personen wurde von der Kanzlei des Führers die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" geschaffen. Eine weitere Organisation, die „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege", führte mit Hilfe von besonderem Personal die Tötungen durch und erledigte außerdem vermögensrechtliche und sonstige verwaltungsmäßige Aufgaben im Rahmen der „Aktion". Beide Organisationen wurden unmittelbar der Führerkanzlei und damit der höchsten Partei-Dienststelle unterstellt.

Gleichzeitig wurden in den verschiedensten Teilen Deutschlands Heil- und Pflegeanstalten, die die Bezeichnung „Euthanasie-Anstalt" erhielten, geräumt und durch Einbau von Vergasungseinrichtungen und Verbrennungsöfen für den Zweck der Massentötung hergerichtet. Hierbei erhielten diese Vergasungsräume — ganz offensichtlich aus Gründen der Irreführung — das Äußere von Bade- oder Duschräumen: sie wurden mit Kacheln versehen und trugen zum Teil unter der Decke Vorrichtungen, die wie Duschen aussahen, in Wirklichkeit aber Scheingebilde waren. An den Wänden entlang liefen Rohre, die für Heizungsrohre gehalten werden konnten, in die aber feine Löcher gebohrt waren, aus denen das tödliche Gas ausströmte. Zu solchen Euthanasieanstalten wurden die Heil- und Pflegeanstalten Hartheim bei Linz, Sonnenstein bei Pirna, Grafeneck in Württemberg, Bernburg, Brandenburg und Hadamar bestimmt.

Den Transport der zur Tötung bestimmten Personen zu diesen Anstalten führte die im Rahmen des Programms gegründete „Gemeinnützige Krankentransport G. m. b. H." aus.

Jede dieser Organisationen hatte ihr besonderes Personal, das unter schwersten Strafandrohungen zu strengstem Stillschweigen verpflichtet war, weil alles, was mit der „Aktion" zusammenhing, mit allen Mitteln geheim und vor der Bevölkerung verborgen gehalten werden sollte.

Im Sommer 1940 erging ein Erlaß des Reichsministers des Innern über die „planmäßige Erfassung von Anstaltsinsassen". Es wurden alle Heil- und Pflegeanstalten Deutschlands verpflichtet, für ihre Anstaltsinsassen einen formularmäßigen Meldebogen nachstehenden Musters auszufüllen:

Meldebogen 1 — Ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Lfd. Nr.

Name der Anstalt:

in:

Vor- und Zuname des Patienten: geborene

Geburtsdatum: Ort: Kreis:

Letzter Wohnort: Kreis:

ledig, verh., verw. od. gesch.: Konf.: Rasse [1]): Staatsangehörigkeit:

Anschrift der nächsten Angehörigen:

.....

Regelmäßig Besuch und von wem (Anschrift):

.....

Kostenträger: Seit wann in der dortigen Anstalt:

In anderen Anstalten gewesen, wo und wie lange:

Seit wann krank: Woher und wann eingeliefert:

Zwillinge: ja — nein — Geisteskranke Blutsverwandte:

Diagnose:

Hauptsymtome:

Vorwiegend bettlägerig? ja — nein Sehr unruhig? ja — nein

In festem Haus? ja — nein

Körperliches unheilbares Leiden? ja — nein Kriegsbeschädigung? ja — nein

Bei Schizophrenie: Frischfall Endzustand gut remittierend

Bei Schwachsinn: debil: imbezill: Idiot:

Bei Epilepsie: psychisch verändert durchschnittliche Häufigkeit der Anfälle:

Bei senilen Erkrankungen: stärker verwirrt unsauber

Therapie (Insulin, Cardiazol, Malaria, Salvarsan usw.):

Dauerfolge: ja — nein

Eingewiesen auf Grund § 51, § 42 b StGB usw. durch

Delikt: Frühere Straftaten:

Art der Beschäftigung: (Genaueste Bezeichnung der Arbeit und der Arbeitsleistung, z. B. Feldarbeit, leistet nicht viel. — Schlosserei, guter Facharbeiter. — Keine unbestimmten Angaben, wie Hausarbeit, sondern eindeutige: Zimmerreinigung usw. Auch immer angeben, ob dauernd, häufig oder nur zeitweise beschäftigt.)

.....

Ist mit Entlassung demnächst zu rechnen:

Bemerkungen:

Dieser Raum ist freizulassen.

..... Ort, Datum

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des ärztl. Leiters oder seines Vertreters)

[1]) Deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig), Jude, jüdischer Mischling I. oder II. Grades, Neger, (Mischling), Zigeuner, (Mischling) usw.

Die Ausfüllung dieser Meldebogen geschah teils durch Anstalts-, teils durch besondere, von der Reichsarbeitsgemeinschaft hierzu bestimmte Ärzte. Anfänglich wußte der größte Teil der Anstaltsärzte überhaupt nicht, welchem Zweck die Meldebogen dienen sollten. Viele nahmen an, es seien lediglich statistische Gründe maßgebend. Andere wieder glaubten, die Meldebogen hätten den Zweck, die noch arbeitsfähigen Anstaltsinsassen zwecks Einsatzes in der Kriegswirtschaft zu erfassen. Erst nachdem die „Euthanasie-Anstalten" mit ihrer Tätigkeit begonnen hatten, sickerte die Wahrheit allmählich bei den Anstalten durch. Es weigerten sich daraufhin auch eine Reihe Anstaltsleiter, besonders die Leiter von konfessionellen Anstalten, solche Meldebogen weiterhin auszufüllen. In diesen Anstalten wurden dann die Insassen durch besonders abgeordnete Ärzte erfaßt.

Diese Meldebogen gelangten auf dem Dienstwege — die der Nassauischen Anstalten über den Bezirksverband in Wiesbaden — an das Reichsministerium des Innern, worauf anschließend die Arbeit der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten einsetzte. Diese Organisation sandte die Photokopien der Meldebogen an drei ärztliche Untergutachter, die in das stark umrandete Kästchen auf der linken unteren Seite des Meldebogens ihr Ergebnis des Gutachtens mit „Ja", „Nein" oder „Fraglich" einfügten, und den Anfangsbuchstaben ihres Namens hinzusetzten. Das „Ja" bedeutete Tötung, „Nein" Ablehnung der Tötung und „Fraglich", daß der Untergutachter eine Entscheidung darüber, ob der betreffende Patient unter die „Aktion" fallen solle, nicht abgeben könne.
Diese Beurteilung erfolgte lediglich auf Grund der Angaben in den Meldebogen, ohne daß der Gutachter den Kranken oder auch nur seine Krankengeschichte zu Gesicht bekam. Diese erste Begutachtung erfolgte nicht in Zusammenarbeit der Gutachter, sondern sie gaben unabhängig voneinander die Beurteilung ab. Das endgültige Urteil fällte dann der Obergutachter, der nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Professor Heyde ein Ordinarius für Neurologie und Psychiatrie an einer deutschen Universität sein sollte.

Entschied sich dieses Urteil für die Tötung, so wurde der Anstaltsinsasse von der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten in die „Aktion" eingeschaltet. Es wurden über diese Personen namentliche Listen aufgestellt, die den Anstalten mit der Weisung zugingen, diese Anstaltsinsassen an einem genau festgelegten Tag zur Abholung bereitzuhalten.

Diese Anstaltsinsassen wurden dann in verhängten Autobussen durch die erwähnte Transportgesellschaft mit ihrem gesamten persönlichen Eigentum verlegt, und zwar zum Teil von der Stammanstalt unmittelbar zur Euthanasieanstalt, und zum Teil über eine sogenannte Durchgangsanstalt, in der sie vor Verbringung in die Euthanasieanstalt erst gesammelt wurden. Die Tötung der Kranken durch Vergasung erfolgte in den Euthanasieanstalten unmittelbar nach ihrem Eintreffen; sie geschah im allgemeinen auf folgende Weise: In der Nähe der Vergasungsräume waren weitere Räume eingerichtet, in denen die zur Tötung bestimmten Personen nacheinander durch besonderes Pflegepersonal entkleidet, photographiert, einem hierzu bestimmten Arzt, der Photokopie des Meldebogens und Krankengeschichte vor sich hatte, zu einer flüchtigen Untersuchung vorgeführt und anschließend wieder durch besonderes Personal in den eigentlichen Vergasungsraum gebracht w[illegible]en. Der erwähnte Arzt ließ dann durch Öffnen der Gasflaschen Kohlenoxydgas in den Vergas[illegible]sraum einströmen, beobachtete dessen Wirkung durch ein kleines Fenster und stellte im allgeme[illegible]n nach etwa 10 bis 15 Minuten die Gaszufuhr ab, wenn nach ärztlichem Ermessen der Tod eingetreten sein mußte. Nach etwa einer Stunde wurden die Leichen zu den Verbrennungsöfen gefahren und verbrannt. Die Asche, die nicht einmal streng auseinandergehalten wurde, wurde in Urnen gesammelt und später den Angehörigen mit einem — später zu erwähnenden — Begleitschreiben zur Verfügung gestellt.

Die Angehörigen der auf diese Weise Getöteten erhielten zunächst ein formularmäßiges Schreiben der Anstalt, in der der Kranke ursprünglich verwahrt wurde, dahin lautend, daß der Kranke auf Anordnung des zuständigen Reichsverteidigungskommissars in eine andere Anstalt verlegt worden sei; der Name dieser Anstalt wurde nicht genannt. Nach einiger Zeit erfuhren die Angehörigen durch ein weiteres Schreiben, und zwar der Aufnahmeanstalt, daß der Kranke durch die Gemeinnützige Krankentransport G. m. b. H. überführt wurde und gut angekommen sei. Gleichzeitig mit der Absendung dieser Mitteilung wurde in einer besonderen „Trostbrief-Abteilung" der Euthanasie-Anstalt ein Schreiben fertiggestellt, in dem den Angehörigen der Tod des Kranken mitgeteilt und das Beileid der Anstalt ausgesprochen wurde. In dem gleichen Schreiben wurde den Angehörigen noch mitgeteilt, daß die Leiche aus gesundheitspolizeilichen Gründen bereits eingeäschert sei, daß aber die Urne auf Wunsch übersandt werden könne. Als Todesursache wurden die verschiedensten Krankheiten fälschlicherweise angegeben. Auch das Todesdatum war in den meisten Fällen gefälscht. Während die Kranken sofort nach Ankunft in den Anstalten getötet wurden, wurde als Todesdatum eine spätere Zeit angegeben. Diese Trostbriefe wurden nicht auf einem Formular, aber nach einem bestimmten vorliegenden Schema vom Büropersonal geschrieben. Aus Gründen der Geheimhaltung besaßen die Anstalten der „Stiftung" ein eigenes Standesamt, das mit eigenem Personal besetzt war.

Die Tötungen dieser Art, die inzwischen Zehntausende von Personen erfaßt hatten, endeten in allen Anstalten im Laufe des Jahres 1941, in Hadamar, in der Provinz Hessen-Nassau, im August 1941, ohne jede Grundangabe.

Diese Einstellung geschah aber nicht, weil die Tötungsaktion beendet war oder aus anderen Gründen endgültig eingestellt werden sollte. Die Vernichtung von Menschen wurde vielmehr in noch hem-

mungsloserer Art und Weise durch Einzeltötungen mit Hilfe überdosierter Giftmengen fortgesetzt. Eingestellt wurde lediglich die Massentötung durch Vergasung, die sich trotz aller Anstrengungen in der Bevölkerung nicht hatte verheimlichen lassen, die Unruhe und Empörung in ihr erweckte und vor allem hervorragende Vertreter der Kirchen beider Konfessionen veranlaßt hatte, bei den höchsten Stellen des Staates und zum Teil auch in aller Öffentlichkeit gegen diese Tötungen, die als Mord bezeichnet wurden, Einspruch zu erheben. Das ist nach Überzeugung des Gerichts — die sich auf die Tatsache stützt, daß die Tötungen fortgesetzt wurden — der alleinige Grund für den Wechsel in der Methode. Ein anderer Grund, warum man — vom Standpunkt der Durchführung aus gesehen — von der erheblich einfacheren Form der Massentötung zur Einzeltötung durch Überdosierung von Gift überging, ist nicht ersichtlich.

In den Euthanasie-Anstalten wurden die Gaskammern und Verbrennungsöfen demzufolge abgebaut und nach Möglichkeit alle Spuren beseitigt. Die bisherigen Euthanasie-Anstalten wurden wieder in übliche Heil- und Pflegeanstalten umgewandelt und das mit der Tötung befaßte Personal zum Teil versetzt, zum Teil mit herkömmlichen Pflegearbeiten beauftragt. Eine gewisse Beruhigung trat ein.

Jedoch schon im Jahre 1942 begann die Fortsetzung dieser Tötungsaktionen in einer zweiten Phase, die zum Teil die Bezeichnung „wilde Euthanasie" erhalten hat. Die Tötungen erfolgten nun in fast allen Anstalten Deutschlands durch Einspritzen oder Eingeben überdosierter Betäubungs- oder Einschläferungsmittel (Morphium, Luminal, Trional und ähnliche). Es wurden aber auch jetzt noch Transporte zusammengestellt und zum Zwecke der Tötung in besondere Anstalten, zu denen auch die in der Provinz Hessen-Nassau gelegene Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar gehörte, gebracht. Es wurden neue Organisationen aufgezogen und es wurde den Anstalten zur Pflicht gemacht, über alle Neuzugänge halbjährlich den auf Seite 8 erwähnten Meldebogen auszufüllen und dem Reichsministerium des Innern zu übersenden. Darüber hinaus waren alle neugeborenen Kinder, die mit Zeichen starker Verkrüppelung oder Anzeichen von Idiotie geboren wurden, von nun an durch Ärzte und Hebammen zu melden. Es entstand in dieser zweiten Phase der Tötungsaktion eine neue bedeutsame Organisation: „der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden", in nachfolgendem kurz „Reichsausschuß" genannt, die von der Kanzlei des „Führers" errichtet und dem Reichsinnenministerium unterstellt wurde. Dieser „Reichsausschuß" ließ in bestimmten Heilanstalten sogenannte „Kinderfachabteilungen" errichten, in die heil- und pflegebedürftige Kinder einzeln oder in ganzen Transporten angeblich zur Heilung oder zur Pflege, in Wahrheit aber zum Zwecke der Tötung eingewiesen wurden. Vom Reichsausschuß wurden hierzu besondere Ärzte und Pfleger beauftragt, die in ständiger Verbindung zu ihm standen, und denen sogenannte Behandlungs-Ermächtigungen zugeleitet wurden, die in Wahrheit eine Anweisung zur Tötung der darin genannten Personen waren. So wurden auch in der zweiten Phase der Tötungsaktion, die erst mit dem Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte ihr Ende fand, Tausende von Erwachsenen und Kindern unter weitgehender Täuschung der Öffentlichkeit und Angabe falscher Todesursachen von Seiten der Ärzte getötet und anschließend in würdeloser Weise in Massengräbern beerdigt.

III. Die wahren Gründe für die Entstehung des sogenannten Euthanasie-Programms und die mit seiner Durchführung verfolgten wirklichen Ziele.

Diese im Vorhergehenden aufgezeigte Aktion vollzog sich nach außen unter dem Namen „Euthanasie", wurde als die Verwirklichung des ebenso alten, wie ernsten Problems der Vernichtung sogenannten unwerten Lebens bezeichnet und mit der Erklärung gerechtfertigt, daß sie nur völlig „ausgebrannte" Personen, körperlich und geistig völlig zerfallene Menschen betreffe, deren Tod für die Kranken selbst und ihre Angehörigen ein Segen sei.

Der in diesem Verfahren als Zeuge vernommene Universitätsprofessor für Psychiatrie und Neurologie H e y d e, der ein maßgeblicher Mann in der Spitzenorganisation des Euthanasie-Programms und Obergutachter für die Begutachtung der Geisteskranken war, hat ebenfalls erklärt, daß ethisch-ärztliche und menschliche Gründe für die Entstehung und Durchführung des Euthanasie-Programms maßgeblich gewesen seien, und daß es sich hierbei um den ehrlichen Versuch der Verwirklichung des alten Problems der Euthanasie im weiteren Sinne gehandelt habe.

Die Einmaligkeit des Vorgangs, die Ungeheuerlichkeit seiner unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen und die Tatsache, daß eine Staatsführung solch ein Programm organisiert und seine Durchführung angeordnet hat, veranlassen das Gericht jedoch zu weiteren eingehenden Erörterungen in diesem Zusammenhang.

Die Untersuchung der Frage nach dem Wesen und Zweck dieses Programms kann nicht erschöpft sein mit der Feststellung, daß das Programm als die Verwirklichung von Euthanasie bezeichnet worden ist. Sie kann aber nach Auffassung des Gerichts auch von dem Problem der rechtlichen Würdigung der Handlungsweise aller Angeklagten und ihrer strafrechtlichen Schuld nicht völlig getrennt werden. Es mußte deshalb eine wesentliche Aufgabe dieses Gerichts sein, das sogenannte Euthanasie-Programm nicht nur in seinem ä u ß e r e n A b l a u f bis in seine letzten Einzelheiten zu verfolgen, sondern vor allem auch seinen Entstehungsgründen und seinem wahren Sinn und Zweck sorgfältig nachzugehen, um es so in seiner Ganzheit erfassen und richtig würdigen zu können. Erst ein

umfassendes Ergebnis hierüber, unter Ausschaltung aller politischen und sonstigen nicht unmittelbar sachlichen Begleitumstände, eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter höchstem Verantwortungsbewußtsein der letzten und wahren Gerechtigkeit zu dienen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ergibt sich aus den nachfolgenden Feststellungen zur Überzeugung des Gerichts, daß die wahren Gründe für die Entstehung des Euthanasie-Programms und die mit seiner Durchführung verfolgten Ziele völlig anderer Art als die vorgeschützten gewesen sind. Das Gericht hält für erwiesen, daß krasse Nützlichkeitserwägungen und rein materielle Gesichtspunkte, verstärkt durch den bevorstehenden Krieg, zur Planung und Entstehung dieses Programms geführt haben, und daß es zu seinem wahren Ziel hatte, nicht „lebensunwerte Menschen" allein, sondern ganze Menschengruppen, die der damaligen — im wesentlichen politischen — Führung unerwünscht erschienen, unter einer wissenschaftlichen Tarnung zu beseitigen.

Im einzelnen stützt das Gericht dieses Ergebnis auf folgende Feststellungen: Schon wenige Jahre, nachdem der Nationalsozialismus die Staatsführung erlangt hatte, zeigte es sich verantwortungsbewußten Männern, die mit der Heilung und Pflege von Geisteskranken maßgeblich befaßt waren, daß die politische und staatliche Führung nicht gewillt war, den Geisteskranken die gleiche Hilfe und Sorge wie in den vergangenen Zeiten zuteil werden zu lassen. Diese Führung betrachtete den Menschen in erster Linie als biologische Erscheinung und wertete ihn infolgedessen nach materiellen Gesichtspunkten, wie z. B. Arbeitsleistung. Es waren Nützlichkeitserwägungen, die sich nun beherrschend in den Vordergrund drängten. Man wollte Geld, Personal und sonstige materiellen Werte sparen und sich von der Last unnützer Menschen befreien. Deshalb ging man in dem Anstaltswesen bald dazu über, die Verpflegungssätze für die Anstaltsinsassen mehr und mehr herabzusetzen, so daß sie schließlich im Verlaufe des Krieges wesentlich unter der lebenserhaltenden Grenze lagen. Das Ärzte- und Pflegepersonal wurde so erheblich verringert, daß eine ausreichende ärztliche Betreuung und sachgemäße Pflege nicht mehr möglich waren. Schließlich sorgte man durch besondere Maßnahmen, wie Kürzung und Verweigerung von Geldmitteln, Stellenbesetzung mit jungen, vor allem SS-Ärzten und erheblichen Überbelegungen der Anstalten dafür, daß in therapeutischer Hinsicht ihnen praktisch nichts mehr geschah. Dementsprechend war auch die Führung des Anstaltswesens, z. B. in der Provinz Nassau durch den maßgeblichen Landesrat Bernotat, der wiederholt Ärzten und Pflegern gegenüber erklärte: „Schlagt die Kranken doch tot, dann seid Ihr sie alle los!" So wurden diese heil- und pflegebedürftigen Menschen planmäßig unterernährt und ihr körperlicher und seelischer Verfall nicht nur nicht aufgehalten, sondern beschleunigt. Nach wenigen Jahren war deshalb der allgemeine Zustand der Anstaltsinsassen schon derart verschlechtert, daß die Anzahl der körperlich und geistig stark abgebauten Menschen unverhältnismäßig hoch war. Das aber war in Wahrheit die Absicht jener politischen Führung, die aus reinen Nützlichkeitserwägungen alle ihr unnütz erscheinenden Menschen endgültig aus dem Volkskörper ausscheiden wollte, und glaubte, auf raffinierte Weise ihren Plan mit dem alten und wissenschaftlich ernsten Problem der Euthanasie erfolgreich umgeben zu können.

Das hat der Sachverständige, Universitätsprofessor für Psychiatrie und Neurologie an der Universität in Frankfurt am Main, Dr. K l e i s t, in aller Deutlichkeit erklärt, und das Gericht trug keine Bedenken, vorstehende Feststellungen auch auf diesen Sachverständigen zu stützen, weil Professor Dr. Kleist ein auf seinem Gebiet anerkannter Wissenschaftler ist, der darüber hinaus seit Jahrzehnten einen tiefen Einblick in die Heil- und Pflegeanstalten besitzt.

Adolf Hitler selbst hat im Jahre 1941 dem Zeugen Prinz Philipp von Hessen, dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, auf dessen ernsthaft vorgetragene moralischen und ethischen Einwendungen gegen die Tötungen erklärt: „Mein lieber Prinz, was Sie hier sagen, ist wohl richtig und ich kann auch Ihre Anschauungen verstehen. In diesem Falle aber müssen Sie mehr auf mich vertrauen, als auf sich selbst. Ich habe schon festgestellt, daß Sie im Kriege nicht die nötige Härte aufbringen, die Sie haben müssen. Vorläufig steht noch alles fest. Die Zeiten können aber noch schwerer werden. Wir müssen jetzt schon Maßnahmen treffen. Im Kriege muß jeder die nötige Härte aufbringen." Damit ist von der damals höchsten Stelle aus klar zum Ausdruck gebracht, daß für die Durchführung des Tötungsprogramms nicht ethisch-ärztliche oder menschliche Gründe eine Rolle gespielt haben, und daß die Berücksichtigung solcher Gründe ausdrücklich abgelehnt worden ist. Daraus erklärt sich nach der Überzeugung des Gerichts auch, daß die Durchführung dieses Programms genau mit dem Tag des Kriegsbeginns angeordnet worden ist. Damit im Einklang steht auch die später bei der Verlegung der Anstaltsinsassen gewählte Begründung, daß dieses im Interesse der Landesverteidigung geschehe.

Zeigt sich so schon eindeutig, daß dieses Tötungsprogramm aus reinen Nützlichkeitserwägungen entstanden und von vornherein demgemäß auf breiter Grundlage angelegt worden ist, so ergibt sich aus dem Umfang der Tötungen und der Art ihrer Durchführung ebenso klar und unzweifelhaft, daß der Plan auf dieser gleichen Linie begonnen und durchgeführt worden ist.

Schon die Oberflächlichkeit bei der Erfassung des Personenkreises deutet zwingend in diese Richtung. Die Ausfüllung der Meldebogen stützte sich fast ausschließlich auf die Krankengeschichte. Die Führung dieser Blätter aber ist nach der glaubwürdigen Bekundung des Sachverständigen Professor Dr. Kleist in allen Anstalten infolge der starken Überbelegung und dem damit verbundenen Zeitmangel der Ärzte derart vernachlässigt worden, daß sie keine, auch nur einigermaßen aus-

reichende und zuverlässige Unterlagen sein konnten. Hinzu kam, daß mindestens im Anfang die meisten Anstaltsärzte den wahren Zweck der Meldebogen nicht kannten, wodurch ein weiterer, die Unzuverlässigkeit begünstigender Umstand in die „Aktion" hineingetragen wurde. Manche Ärzte übertrieben den Krankheitszustand, weil sie annahmen, der Meldebogen habe den Zweck, Arbeitsfähige aus den Anstalten herauszuholen; schließlich wurde auch die Frist für die Ausfüllung so kurz bemessen, daß eine sachgemäße und vollständige Beurteilung nicht möglich war. Der als Zeuge vernommene frühere Anstaltsdirektor in Weilmünster, Dr. Schneider, hat bekundet, daß Dr. Henkel in etwa zwei Wochen 1500 Meldebogen habe bearbeiten müssen, wobei eine Vorführung der Patienten natürlich unmöglich und nur eine aktenmäßige Bearbeitung möglich gewesen sei. Auch die Begutachtung selbst ist so mangelhaft, daß von einer ernsthaften wissenschaftlichen Durchforschung und einer verantwortungsbewußten Arbeit nicht gesprochen werden kann. Sowohl die Untergutachter als auch die Obergutachter fällten ihre Entscheidung auf Grund der Meldebogen, ohne die Kranken oder die Krankengeschichte gesehen zu haben. Die Bezeichnung: „Gutachten" ist bei scharfer Betrachtung auch irreführend, denn sie beschränkte sich bei den Untergutachtern auf „Ja", „Nein" oder „Fraglich", so daß eine vollständige fachlich-wissenschaftliche Überprüfung dieser Begutachtung durch die Obergutachter gar nicht möglich war. Schon dieses alles zeigt deutlich, daß es den für die Aktion Verantwortlichen nicht auf ethisch-ärztliche Gründe, auf verantwortungsbewußter Arbeit und zuverlässige Abgrenzung, sondern darauf ankam, in einem raschen Ablauf eine Massenvernichtung von unnützen, nur eine Belastung darstellenden Menschen herbeizuführen. Aus diesem Grunde allein nahm auch die Frage der Arbeitsfähigkeit sowohl in den Fragebogen, als auch in der Begutachtung selbst eine entscheidende Rolle ein. Aus diesem Grunde sind von vornherein auch nicht nur körperlich und geistig völlig abgebaute, auf oder sogar unter der Stufe eines Tieres stehenden Menschen in die Aktion einbezogen worden. Ein nicht unerheblicher Teil der Getöteten war weder körperlich noch geistig in einem solchen Ausmaß krank. Es waren viele dabei, die noch leichte Arbeiten verrrichten, die einer beschränkten Unterhaltung folgen und die gewisse Gefühlseindrücke (wie Freude, schlechte oder gute Behandlung) haben und sogar Korrespondenz mit ihren Angehörigen führen konnten. Es ist nach dem Zeugnis des Dr. Schmidt ganz fraglos, daß ein großer Teil der Getöteten bei ernsthafter und erschöpfender Anwendung von therapeutischen — allerdings Mühe und Kosten verursachenden — Maßnahmen geheilt, mindestens erheblich hätte gebessert werden können. Das gilt in besonderem Maße für die kriminellen Psychopathen, die nach der Bekundung des Zeugen Professor Heyde auf ausdrückliche Anordnung von der höheren politischen Führung von Anfang an in die Aktion einbezogen worden sind.

Über diese allgemeinen, auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Dr. Schmidt, Dr. Schneider, Dr. Schieße, Dr. Hinsen, Dr. Altvater, Georg Schneider und Jakob Jörg beruhenden Feststellungen hinaus sind durch Zeugenaussagen insoweit auch Einzelfälle festgestellt, die die Richtigkeit der obigen Feststellungen bestätigen.

1. Die Zeugin Gertrude W a g n e r ist seit 1929 in der Anstalt Hadamar als Näherin tätig gewesen. Nach ihrer glaubwürdigen Bekundung ist folgendes festgestellt: Eine Anstaltsinsassin — Vera Hofmann — befand sich wegen Epilepsie in Hadamar. Sie erlitt etwa alle vier Wochen Anfälle, konnte aber im großen und ganzen mit Arbeiten in der Nähstube beschäftigt werden. Man konnte sich mit ihr auch unterhalten; sie war auch in der Lage, einer Unterhaltung gut zu folgen. Nach der Bekundung dieser Zeugin ist die Angeklagte Huber eines Tages aufgeregt zu ihr gekommen und hat erklärt, daß man der Vera Hofmann etwas eingegeben habe, und daß sie nun tot sei. Nach der glaubhaften Bekundung der Zeugin Wagner hat die Hofmann noch am Tage vorher in der Nähstube gearbeitet, ohne Anzeichen einer besonderen Erkrankung oder eines besonderen Verfalls gezeigt zu haben.

2. Der Zeuge Dr. S c h n e i d e r hat von einem kleinen schwachsinnigen Mädchen berichtet, das zwar nicht arbeiten konnte, aber harmlos, immer vergnügt gewesen sei und ihn jeden Morgen wie einen Vater begrüßt habe. Trotz seines Versuchs, das Mädchen zurückzuhalten, sei es schließlich zur Vergasung nach Hadamar gekommen.

3. Der Angeklagte R e u t e r hat dem Gericht folgenden Fall glaubhaft geschildert:
Im August 1941 sei unter den zur Tötung bestimmten Personen ein Mann in den Entkleidungsraum gekommen, der zu dieser Zeit auf dem zur Anstalt Hadamar gehörigen Gut Schnepfenhausen beschäftigt gewesen sei und den er aus seiner früheren Arbeitszeit bei einem Bauer in Fulda gekannt habe. Während der Mann sich ausgezogen habe, habe dieser ihn plötzlich angesehen und gesagt: „Herr Pfleger, Sie kenne ich!" Daraufhin habe ich den Mann gefragt, wo er hin wolle, und dieser habe dem Sinne nach erklärt, daß es auf dem Gut Schnepfenhausen kein Bad gäbe und er solle hier mal baden, er solle außerdem noch andere Kleider bekommen. — Auch dieser Mann ist wenig später durch Vergasen getötet worden.

4. Die Zeugin Klara S c h r o e t e r befand sich zur Zeit der Vergasungsaktion wegen Schizophrenie in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg. Sie stand auch auf der Transportliste für Hadamar

und sollte dort durch Vergasung getötet werden. Als sie das ahnte, wandte sie sich an den damaligen Oberarzt auf dem Eichberg, Dr. Schmidt, der sich für sie bei dem Direktor einsetzte. Dr. Schmidt unternahm daraufhin eine Insulinbehandlung, die den Zustand der Schroeter derart besserte, daß sie schon bald mit Näharbeiten in der Anstalt, später in einem Hotel beschäftigt und schließlich entlassen werden konnte. Sie steht heute wieder im freien Leben.

5. Der Zeuge Dr. Hinsen hat von einem Schwachsinnigen berichtet, der nach Zubilligung von § 51 StGB der Anstalt Eichberg überwiesen worden war und dort, weil er harmlos gewesen sei, ein elektrisches Kleinfuhrwerk innerhalb der Anstalt gefahren habe. Auch dieser Mann ist nach Bekundung von Dr. Hinsen zur Tötung nach Hadamar gekommen.

6. Der Zeuge Dr. Hinsen hat des weiteren bekundet, daß seinerzeit ein jüdischer Assessor, der wegen Verteilung kommunistischer Flugblätter vor Gericht gestanden habe, dann aber wegen Unzurechnungsfähigkeit gemäß § 42 b StGB der Anstalt Eichberg überlassen worden sei, ebenfalls nach Hadamar zur Tötung gekommen sei.

7. Der Zeuge Dr. Hinsen hat des weiteren von einer Patientin berichtet, die von der Anstalt in Brandenburg als Durchgangspatientin auf den Eichberg verlegt und offensichtlich für Hadamar bestimmt gewesen sei. Diese Patientin ist aber später nicht nach Hadamar gekommen und heute als Stenotypistin tätig.

8. Der Zeuge Kolmar hat dem Gericht glaubhaft geschildert, daß sein schwachsinniger, damals 16 Jahre alter Bruder nur durch das Eingreifen des Angeklagten Lückoff vor dem gewaltsamen Tod in Hadamar bewahrt worden sei. Lückoff habe im Februar 1943 ihm gesagt, sein Bruder, der im Jahre 1942 zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Handwerks in die Anstalt Scheuern gekommen war, sei nach Hadamar gebracht worden. Er solle ihn schleunigst abholen, sonst sei es zu spät. Es sei dann schließlich seiner Mutter gelungen, den Jungen aus Hadamar herauszubekommen. Heute lebe er bei ihm. Der Junge könne zwar nicht lesen und schreiben, sei aber in der Lage, sämtliche Einkäufe zu erledigen und auch körperliche Arbeiten zu verrichten.

Auch die Angeklagten selbst, soweit sie die Kranken gesehen haben, haben zugegeben, daß man sich mit vielen habe unterhalten können, und daß viele leichte Arbeiten hätten verrichten können. Ein Teil habe unter Aufsicht sogar zu Außenarbeiten eingesetzt werden können.
Das aber sind alles keine Menschen, von denen man sagen könnte, sie seien körperlich und geistig völlig abgebaut und in ihrem Wesen so zerfallene Menschen, daß man nur noch von Menschenhülsen sprechen könne, die nur noch in loser äußerer Verbindung zu ihrer Umwelt stünden.

Bringt man das sogenannte Euthanasie-Programm aus dem Dunkel und der Atmosphäre des Geheimnisvollen in das helle Licht einer scharfen und umfassenden Betrachtung, so zeigt sich sein wahres Gesicht immer deutlicher, und sein wirklicher, aller Tarnung entkleideter Zweck offenbart sich zwangsläufig. Unnachgiebig hart war seine Konsequenz und kompromißlos ging es den ihm vorgezeichneten Wege Schritt für Schritt, dabei nach außen stets den Schein der wissenschaftlichen Problematik der Euthanasie wahrend, ergriff es eine Personengruppe nach der anderen, deren Vernichtung der hinter diesem Programm stehenden Machthaberschaft aus rein materiellen Gründen erwünscht erschien.

Demzufolge begann man schon während der Massenvernichtung der Anstaltinsassen die Konzentrationslager durchzukämmen und beauftragte besondere Ärzte damit, die Häftlinge — zum Teil auch ohne sie gesehen zu haben — für die „Aktion" auszusuchen. Daß hierbei ausschließlich nach der Frage der Arbeitsfähigkeit zu verfahren war, ergibt sich aus folgenden, in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden:

In einem Schreiben des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamts, Amtsgruppe D, vom 28. März 1942 an die Lagerkommandanten der Konzentrationslager heißt es:

> Durch die Meldung eines Lagerkommandanten wurde bekannt, daß von 51 für die Sonderbehandlung 14 f 13 (= Geheimzeichen für die Tötungsaktion) ausgemusterten Häftlingen 42 dieser Häftlinge nach einiger Zeit „wieder arbeitsfähig" wurden und somit der Sonderbehandlung nicht zugeführt zu werden brauchten. Hieraus ist ersichtlich, daß bei der Auswahl dieser Häftlinge nicht nach den gegebenen Bestimmungen verfahren wird. Es dürfen der Untersuchungskommission nur solche Häftlinge zugeführt werden, die den gegebenen Bestimmungen entsprechen und vor allen Dingen nicht mehr arbeitsfähig sind.
>
> (Buch 16 der von der Militärregierung dem Gericht überreichten Dokumentensammlung, Seite 38.)
>
> Der Chef des Zentralamtes: gez. Niebehenschel, SS-Obersturmbannführer.

In einem anderen Schreiben dieser Dienststelle an die Konzentrationslager vom 27. April 1943 heißt es u. a.:

> Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorlage entschieden, daß in Zukunft nur noch geisteskranke Häftlinge durch die hierfür bestimmten Ärztekommissionen für die Aktion 14 f 13 ausgemustert werden dürfen. Alle übrigen arbeitsunfähigen Häftlinge (tuberkulose Kranke, bettlägerige Krüppel usw.) sind grundsätzlich von dieser Aktion auszunehmen.
>
> gez.: (Unterschrift)
> SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS
>
> (Buch 16 der von der Militärregierung dem Gericht überrreichten Dokumentensammlung, Seite 48.)

Während anfänglich sich die „Aktion" nur auf Erwachsene erstreckte, wurden später auch die Kinder in sie einbezogen und zu diesem Zwecke die erwähnten Kinderfachabteilungen errichtet. Man erfaßte schon die Neugeborenen, um sie jederzeit in die Vernichtungsaktion einbeziehen zu können, obwohl deren Entwicklung zum Teil noch gar nicht vorauszusehen war. Immer heftiger und grenzenloser wirkte sich der Wille zur Vernichtung aus, und der Kreis der Menschen, die hiervon betroffen wurden, erweiterte sich — dem erstrebten Ziel gemäß — ständig. Durch Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 15. April 1943 wurde in Hadamar eine sogenannte Mischlingsabteilung eingerichtet, deren Zweck es war, Schwachsinnige, aber auch nur schwer erziehbare Mischlingskinder aus den verschiedensten Erziehungsanstalten aufzunehmen und dann zu töten. Nach außen hin bezeichnete man diese Einrichtung als „Kinderheim", erteilte den Kindern Schulunterricht und gewährte ihnen Spielstunden, obwohl ihr Tod längst beschlossen war. Sie wurden von bestimmtem Anstaltspersonal nach und nach aus dem „Kinderheim" abgeholt und durch Gift getötet. Hierbei sind nicht nur Schwachsinnige, sondern auch körperlich und geistig völlig gesunde Mischlingskinder dieser „Aktion", die sich mit dem Namen „Euthanasie" umgab, zum Opfer gefallen. Das hat die Angeklagte Borkowski ausdrücklich zugegeben.

Als die schweren Erkrankungen der sogenannten „Ostarbeiter" insbesondere durch Tuberkulose bis zur Arbeitsunfähigkeit zunahmen, wurden auch sie nach Hadamar gebracht und dort durch Vergiftung getötet. In der Zeit vom 29. Juli 1944 bis 18. März 1945 sind allein in Hadamar 465 solcher Menschen auf diese Weise vernichtet worden.

Schließlich plante man nach der glaubhaften Darstellung der Angeklagten Seidel, auch die Insassen von Arbeitshäusern, also Bettler, Landstreicher, Dirnen, als sogenannte „Asoziale" und „Antisoziale" zu vernichten. Die Erfassung hierzu hatte nach den Angaben der Angeklagten Seidel schon begonnen. Ob aber auch Menschen aus diesem Kreis getötet worden sind, ist in diesem Verfahren nicht einwandfrei festgestellt worden.

Im Einklang mit diesen Feststellungen steht nach Auffassung des Gerichts die hohe Zahl der Getöteten in ganz Deutschland, die festgestelltermaßen mindestens viele Zehntausende, wahrscheinlich aber Hunderttausende umfaßt. Aus den Heil- und Pflegeanstalten sind im Durchschnitt etwa die Hälfte aller Stamminsassen verlegt und getötet worden. Hätte es sich wirklich um eine Beseitigung nach den Grundgedanken der Euthanasie gehandelt, so wäre das gesamte Verfahren von einer ernsten Wissenschaftlichkeit getragen und von solchen Sicherungsmaßnahmen umgeben gewesen, die jeden Mißbrauch ausgeschlossen hätten. Aus der völlig anderen Zweckbestimmung allein, erklärt sich zur Überzeugung des Gerichts auch die Tarnung der Aktion mit allen Mitteln und das Bestreben, ihre Geheimhaltung unter allen Umständen zu sichern. Damit aber zeigt sich darüber hinaus, daß hinter jenem Programm in Wahrheit nicht die gesamte Staatsführung, sondern eine politische Machtgruppe stand, die sich in gewissenloser Weise von allen ihr unnütz und unerwünscht erscheinenden Menschen befreien wollte; sie war die treibende Kraft und daraus erklärt sich auch, daß politische Machtgruppen (wie z. B. Reichskanzlei Hitlers und SS) von vornherein Einfluß auf die Aktion hatten und ihn in steigendem Maße gewannen.

So ergibt sich aus diesen Feststellungen zwingend ein Bild, das das sogenannte Euthanasie-Programm des Nationalsozialismus entschleiert und seinen wahren Zweck und seine letzten Ziele offenbart. „Euthanasie" entfällt, und was übrig bleibt, ist die Massentötung solcher Menschen, die vom Standpunkt der rein materiellen Nützlichkeit oder aus rassischen oder auch aus politischen Gründen der damaligen politischen und staatlichen Führung nicht erwünscht waren. Nicht um „Euthanasie" im engeren oder weiteren Sinne, nicht um die Durchführung einer von ethischem Verantwortungsbewußtsein und ernster Wissenschaftlichkeit getragenen Aufgabe, sondern um eine planmäßige, ebenso brutal wie hemmungslos durchgeführte Massenvernichtung ganzer Gruppen unerwünschten Lebens hat es sich gehandelt.

Klar und zwingend ergibt sich somit, daß das uralte Menschheitsproblem der „Euthanasie" von einer gewissenlosen politischen Machthaberschaft mißbraucht worden ist, um die Menschheit irrezuführen und sich selbst bei einem dunklen Werk mit dem Schein des Rechts zu umgeben. Das, was unter diesem Namen wirklich geschehen ist, festzustellen und von dem, was die Wissenschaft mit

„Euthanasie" — auch im weiteren Sinne — bezeichnet klar und endgültig zu trennen, um den Blick zu klären und die Tatbestände zu entwirren, war deshalb nicht allein die erste Rechtsaufgabe des Gerichts in diesem Verfahren der letzten Gerechtigkeit wegen, sondern war auch geboten, um der historischen Wahrheit willen.

B. Die Durchführung des sogenannten „Euthanasie-Programms" in der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar in der Provinz Hessen-Nassau.

I. Allgemeine Feststellungen.

Ganz allgemein ist in diesem Zusammenhang vorweg festzustellen, daß die Provinz Hessen-Nassau bei der Durchführung des sogenannten Euthanasie-Programms eine besonders aktive Rolle gespielt hat. In ihr wurde eine sogenannte Euthanasie-Anstalt (Hadamar) eingerichtet, in der sowohl in dem ersten als auch in dem zweiten Teil der Vernichtungsaktion Tausende von Menchen getötet worden sind. Hier entstanden zwei sogenannte Kinderfachabteilungen und eine für Mischlingskinder. Als in bestimmten Anstalten sogenannte Sammelstellen für erkrankte Ostarbeiter und Polen errichtet wurden, entstand auch in dieser Provinz eine solche. Die gewaltsame Tötung von Ostarbeitern ist hier (in Hadamar) durchgeführt worden. An sogenannten Zwischenanstalten, in denen die zur Tötung bestimmten Personen zusammengezogen wurden, gab es in der Provinz drei, und zwar Weilmünster, Herborn und Eichberg. Schließlich hat die Provinz auch einen der sogenannten Untergutachter, also einen der Männer gestellt, die eine besonders bedeutsame Rolle in der „Aktion" gespielt haben. Diese starke Einschaltung ist nach Auffassung des Gerichts aber nicht etwa darauf zurückzuführen, daß in dieser Provinz besonders willfährige Werkzeuge gewesen wären, sondern ist in der Hauptsache dadurch verursacht, daß der ehemalige SS-Standartenführer Bernotat Sachbearbeiter für Anstaltswesen war, ein Mann, der ausschließlich das Anstaltswesen beherrschte und der offen die Auffassung vertrat, daß alle Geisteskranken totgeschlagen werden müßten.

Im Jahre 1940 wurde die Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar von Berlin als sogenannte Euthanasie-Anstalt bestimmt und nach Verlegung ihrer Anstaltsinsassen für diesen Zweck besonders hergerichtet. Es wurde Ende 1940 ein Vergasungsraum in der schon beschriebenen Weise angelegt und ein besonderer Ofen für die Verbrennung der Leichen gebaut. In der Zeit von Juni bis August 1941 fanden hier die Tötungen durch Vergasung und anschließend die Verbrennungen der Leichen statt. Der genaue zahlenmäßige Umfang hat sich nicht mehr ermitteln lassen, weil die Unterlagen im wesentlichen hierüber vernichtet worden sind. Es muß sich aber mindestens um 10 000 handeln, da anläßlich der Verbrennung der zehntausendsten Leiche in Hadamar eine besondere Zusammenkunft des Personals stattgefunden hat.

Nach Einstellung dieser Tötungen im Jahre 1941 trat eine Pause ein. Vergasungsraum und Verbrennungsanlage wurden abgebaut, das Personal zum Teil versetzt und die Anstalt vom August 1942 an scheinbar wieder in üblicher Weise belegt. In Wahrheit blieb die Anstalt Hadamar aber weiterhin in der Vernichtungsaktion eingespannt. Man ging jetzt auch hier zur Einzeltötung über und beseitigte in den Jahren 1942 bis zum Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte mehrere Tausende von zum Teil gesunden und nur leicht geisteskranken Menschen durch Überdosierung von Rausch- und Betäubungsmitteln.

Die Anklage legt den Angeklagten zur Last, sich an den Tötungen in Hadamar als Täter oder Gehilfen beteiligt zu haben.

II. Das Vorleben der Angeklagten.

a) Das ärztliche Personal.

1. Dr. Gorgaß. Der Angeklagte Dr. Gorgaß ist als Sohn eines mittleren Reichsbahnbeamten bei Leipzig aufgewachsen. Von 1920 bis 1929 besuchte er das Realgymnasium in Leipzig, wo er 1929 die Reifeprüfung ablegte. Im gleichen Jahr begann er sein medizinisches Studium, das er wegen eines finanziellen Zusammenbruchs seines Vaters im Jahre 1931 auf ein Jahr unterbrechen mußte. Im Jahre 1930 legte der Angeklagte Gorgaß das Staatsexamen ab und promovierte zum Dr. med. Nach seiner unwiderlegten Einlassung hat der Angeklagte sich schon während seines Studiums besonders für Psychiatrie interessiert. Seine praktische Tätigkeit begann der Angeklagte im Februar 1936 in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg. Nach acht Monaten ging er zur Poliklinik nach Leipzig, von wo er am 1. Februar 1937 erneut vom Bezirksverband Nassau angestellt und nach kurzer Tätigkeit in Weilmünster zum 1. März 1937 nach dem Eichberg versetzt wurde. Am 1. Juli 1937 wurde der Angeklagte dort Assistenzarzt und bereits am 1. August 1938 leitender Anstaltsarzt in der Heil- und Erziehungsanstalt Kalmenhof in Idstein/Taunus. Am 1. Dezember 1939 wurde der Angeklagte nach vollzogener Kriegstrauung als Sanitätssoldat zur Wehrmacht einberufen und später nach entsprechender Beförderung als Truppenarzt eingesetzt. Er war seit Juli 1933 Angehöriger der SA und zuletzt Sanitäts-Obersturmführer. Mitglied der Partei war der Angeklagte seit dem 1. Mai 1937. Der Angeklagte ist unbestraft; er befindet sich seit dem 31. Januar 1947 in Untersuchungshaft.

2. Der Angeklagte Dr. Wahlmann ist heute 70 Jahre alt und seit 1903 beamteter Arzt und Psychiater. Er war zunächst in Kassel, anschließend in Weilmünster und wurde im Jahre 1906 als Oberarzt zum Eichberg versetzt. Von 1908 bis 1911 war der Angeklagte leitender Arzt in Hadamar. Anschließend kam er wieder auf den Eichberg zurück. Den ersten Weltkrieg hat der Angeklagte zunächst in einer Sanitätskompanie, später als Gouvernementsarzt mitgemacht. Nach Kriegsende nahm er seinen Dienst als Oberarzt auf dem Eichberg wieder auf. Er wurde stellvertretender Direktor Im August 1933 wurde der Angeklagte nach Hadamar versetzt, von wo er im Jahre 1936 wegen einer akuten Herzerkrankung in den Ruhestand ging und sich in privater Weise fachwissenschaftlich betätigte. Der Angeklagte ist im April 1933 in die Partei eingetreten, hat es aber nach seinen unwiderlegten Angaben abgelehnt, den Posten des Sturmarztes und den des Zellenleiters zu übernehmen. Er befindet sich zur Zeit in amerikanischer Strafhaft.

b) Pflegepersonal.

1. Die Angeklagte, Oberschwester Irmgard Huber ist heute 45 Jahre alt und ledig. Sie hat sich im Jahre 1920 dem Schwesternberuf zugewandt. Sie erlernte diesen Beruf in der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee und legte im Jahre 1925 dort ihr Examen ab. Nach mehrjähriger Beschäftigung als Privatpflegerin und vorübergehender Tätigkeit in einem Krankenhaus wurde die Angeklagte am 15. März 1932 in der Landesheil- und Pflegeanstalt in Hadamar eingestellt. Hier war sie bis zu ihrer Entlassung im Juli 1945 ununterbrochen tätig, wurde im September 1942 zur Abteilungspflegerin und mit Wirkung vom 1. Juli 1945 zur Oberschwester ernannt. Die Angeklagte war lediglich Mitglied der NSV und DAF. Sie befindet sich zur Zeit in amerikanischer Strafhaft.

2. Die 36jährige Angeklagte Lydia Thomas ist ledig und im Jahre 1928 als Lernpflegerin zur Landesheilanstalt Herborn gekommen. Nach zweijähriger Lehrzeit bestand sie die Abschlußprüfung mit „gut". Sie blieb vorerst in Herborn, wurde dann aber — nach kurzer Beschäftigung in der Anstalt Weilmünster — am 28. Juli 1941 nach Hadamar versetzt, wo sie am 1. September 1942 zur Abteilungspflegerin ernannt wurde. Hier blieb sie bis zu ihrer Entlassung durch die Militärregierung im Juli 1945. Die Angeklagte befindet sich seit dem 1. März 1946 in Untersuchungshaft. Sie war Mitglied der NSDAP seit 1933, Angehörige des Frauenwerks seit 1937 und Blockwalterin in der DAF.

3. Die 34jährige Angeklagte Zielke ist ledig und seit 1926 in der Krankenpflege tätig. Sie war zunächst anderthalb Jahre als Lernschwester beschäftigt und legte dann ihr Examen ab. Nach etwa einem halben Jahr kam sie nach Berlin, von wo aus sie kurze Zeit darauf zur „Gemeinnützigen Stiftung" kam. Die Angeklagte war seit dem 1. Februar 1932 Mitglied der Partei. Sie befindet sich seit dem 4. Oktober 1946 in Untersuchungshaft.

4. Der Angeklagte Reuter ist 39 Jahre alt und verheiratet. Er erlernte ursprünglich das Gärtnerhandwerk, wurde später arbeitslos und arbeitete in den Jahren 1927 bis 1930 als Knecht in der Landwirtschaft. Anschließend wurde er mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Der Angeklagte kam im Jahre 1936 als Lernpfleger zur Landesheil- und Pflegeanstalt Weilmünster, in der er nach bestandener Abschlußprüfung als Pfleger verblieb. Der Angeklagte ist im Juni 1930 in die Partei eingetreten und im Dezember des gleichen Jahres wieder ausgeschieden. Im Dezember 1933 ist er erneut in die Partei eingetreten. Er erhielt später die alte Mitgliedsnummer von 1930 wieder zurück. Der Angeklagte befindet sich seit dem 7. März 1946 in Untersuchungshaft.

5. Der Angeklagte Moos, der heute 43 Jahre alt ist, kam ebenfalls nach mehreren Jahren der Erwerbslosigkeit im Jahre 1936 als Lernpfleger in die Landesheil- und Pflegeanstalt Weilmünster. Er bestand dort nach zweijähriger Lehrzeit seine Prüfung. Er verblieb dort bis zu seiner Versetzung nach Hadamar im Juli 1941. Der Angeklagte war seit dem 1. Februar 1933 Mitglied der NSDAP; er befindet sich seit dem 30. August 1946 in Untersuchungshaft.

6. Der 42 Jahre alte Angeklagte Härtle wandte sich, nachdem er seine Absicht, Klosterbruder zu werden, aufgegeben hatte, dem Pflegerberuf zu und kam als solcher im Juli 1927 nach Herborn und später nach Waldmannshausen. Im Oktober 1933 wurde er nach Hadamar versetzt, wo er mit Unterbrechung bis zu seiner Entlassung am 1. Juli 1945 verblieb. Der Angeklagte ist verheiratet und Vater von vier Kindern. Er hat der NSDAP, der NSV und der DAF seit 1937 angehört. Der Angeklagte befindet sich seit dem 20. August 1946 in Untersuchungshaft.

7. Die 40 Jahre alte Angeklagte Agnes Schrankel geborene Kappenberg erlernte nach dem Besuch der Volksschule und 5jähriger Lyzeumsbildung den Beruf der Säuglingsschwester und legte das entsprechende Examen am 4. Dezember 1930 ab. Nachdem sie mehrere Jahre in Privatstellungen tätig war, bestand sie im Jahre 1937 die Prüfung als Krankenschwester, worauf sie im Mai des gleichen Jahres in der Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar angestellt wurde. Am 30. Juni 1944 schied sie infolge Verheiratung aus der Anstalt aus. Sie befindet sich seit dem 4. Mai 1946 in Untersuchungshaft.

8. Der Angeklagte Lückoff ist 37 Jahre alt und von Beruf Hilfsarbeiter. Nachdem er einige Jahre arbeitslos war und Notstandsarbeiten verrichtet hatte, wurde er im Jahre 1937 in der Landesheil- und Pflegeanstalt Herborn als Lernpfleger angestellt. Er bestand hier die Krankenpflegerprüfung und blieb in dieser Anstalt bis zu seiner Versetzung nach Hadamar im Juli 1941. Der Angeklagte war Mitglied der Partei seit 1928 und Mitglied der SA seit 1930. Er befindet sich seit dem 17. Dezember 1946 in Untersuchungshaft.

9. Die heute 62 Jahre alte ledige Angeklagte Maria Borkowski ist schon seit langen Jahren als Erzieherin und Pflegerin tätig. Im Jahre 1927 kam sie in die Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar, wo sie bis zum 30. September 1939 verblieb. Nach mehrjähriger Tätigkeit in den Anstalten Herborn, Kalmenhof und Weilmünster wurde die Angeklagte im Januar 1943 wieder nach Hadamar zurückversetzt. Sie blieb dort bis zu ihrer Entlassung am 7. Juli 1945 durch die amerikanische Militärregierung. Die Angeklagte befindet sich seit dem 14. Februar 1946 in Untersuchungshaft.

10. Die 45 Jahre alte Angeklagte Isabella Weimer war in den Jahren 1925 bis 1929 in der Heil- und Pflegeansta.: Goddelau als Krankenschwester tätig. Nach vorübergehender Beschäftigung in der Lungenheilanstalt Hohenlychen kam sie zur Heil- und Pflegeanstalt Hadamar, in der sie bis zum 31. Juli 1941, dem Tag ihrer Entlassung, verblieb. Sie befindet sich seit dem 10. September 1946 in Untersuchungshaft.

11. Der 41 Jahre alte Angeklagte Hild, der das Schreinerhandwerk erlernt hat, kam nach mehreren Jahren der Arbeitslosigkeit und vorübergehender Beschäftigung als Gelegenheitsarbeiter im Jahre 1938 zur Landesheil- und Pflegeanstalt in Herborn, wo er ohne Kursus und Prüfung als Pfleger angestellt wurde. In dieser Anstalt blieb er bis zu seiner Versetzung nach Hadamar am 1. August 1941. Der Angeklagte war seit dem Jahre 1937 Mitglied der NSDAP und der SA; er war Verwaltungs-Scharführer. Der Angeklagte befindet sich seit dem 18. September 1946 in Untersuchungshaft.

c) Das technische Personal.

1. Der Angeklagte Gomerski hat nach dem Besuch der Volksschule den Beruf des Drehers erlernt, in dem er bis zum Ausbruch des Krieges arbeitete. Da der Angeklagte seit 1931 Mitglied der Partei und seit 1934 Angehöriger der allgemeinen SS war, wurde er am 16. November 1939 in Erfüllung seiner Wehrpflicht zur Waffen-SS einberufen. Er kam zur 8. Totenkopfstandarte und mit dieser nach Krakau.

Der Angeklagte, der sich im Internierungslager wegen seiner Zugehörigkeit zur SS befunden hat, befindet sich seit dem 7. November 1946 in Untersuchungshaft.

2. Der heute 48jährige Angeklagte Schirwing erlernte nach dem Besuch der Volksschule in Königsberg das Schlosserhandwerk, legte 1923 seine Meisterprüfung ab und war anschließend auf verschiedenen Arbeitsstellen tätig. Im Jahre 1938 wurde er durch Vermittlung des Landesrats Bernotat, eines Bruders seiner Ehefrau, in den Dienst des Nassauischen Provinzialverbandes übernommen und als Maschinenmeister in der Landesheil- und Pflegeanstalt Weilmünster angestellt. Aus dieser Stellung wurde er im Juli 1945 durch die Militärregierung entlassen. Der Angeklagte war Mitglied der NSDAP und hatte zuletzt das Amt eines Blockleiters inne. Er befindet sich seit dem 10. September 1946 in Untersuchungshaft, nachdem er bereits vom 9. März 1946 bis zum 6. April 1946 in Untersuchungshaft gewesen ist.

d) Büropersonal.

1. Der 45jährige Angeklagte Lindner hatte den Beruf des Feinmechanikers erlernt. Er ließ sich jedoch auch kaufmännisch ausbilden und übte in der Hauptsache diesen Beruf auf verschiedenen Arbeitsstellen aus. Er war zuletzt im Magazin der Adlerwerke beschäftigt. Da der Angeklagte seit 1928 der NSDAP angehörte, gelang es ihm, bei der Stadt Frankfurt a. M. angestellt und dort mit der Verwaltung einer Schule beschäftigt zu werden. Abgesehen von einer vierteljährigen Einberufung zur Kriegsmarine war der Angeklagte bis zum Juli 1941 dort tätig, als ihm eine Dienstverpflichtung zugestellt wurde, auf Grund deren er sich in Berlin zu melden hatte. Der Angeklagte war seit 1929 Mitglied der allgemeinen SS mit dem Rang eines Unterscharführers. Er ist jedoch nach seiner unwiderlegten Angabe im Jahre 1933 ausgetreten. Der Angeklagte befindet sich seit dem 10. September 1946 in Untersuchungshaft, nachdem er bereits vom 16. März bis zum 6. April 1946 in Untersuchungshaft gewesen ist.

2. Die Angeklagte Judith Thomas ist 24 Jahre alt und von Beruf Stenotypistin. Nachdem sie als solche bei der Industrie- und Handelskammer Offenbach a. M. gearbeitet hatte, kam sie im Jahre 1940 zum Arbeitsdienst, in dem sie später Jungführerin war. Eine ihr angebotene endgültige Übernahme und Dauerbeschäftigung in diesem Dienst hat sie jedoch abgelehnt. Sie ist deshalb im Jahre 1941 aus dem Reichsarbeitsdienst ausgetreten. Anschließend wurde ihr von der Gauleitung in Frankfurt a. M. mitgeteilt, daß sie dienstverpflichtet sei. Die Angeklagte befindet sich seit dem 10. September 1946 in Untersuchungshaft.

3. Die Angeklagte Siegert ist 35 Jahre alt und von Beruf Stenotypistin. Sie war seit 1933 Mitglied der Partei und bei der Gauleitung der NSDAP in Frankfurt a. M. beschäftigt. Im Oktober 1940 wurde ihr von der Gauleitung mitgeteilt, daß sie für eine besondere Aufgabe abgestellt werde. Sie befindet sich seit dem 13. September 1946 in Untersuchungshaft.

4. Die Angeklagte Schrettinger ist 25 Jahre alt und von Beruf Verkäuferin. Diesen Beruf hat sie zuletzt bei der Firma Schneider in Frankfurt a. M. ausgeübt. Dort wurde ihr im Jahre 1942 mitgeteilt, daß sie dienstverpflichtet sei und zu einer Wehrmachtsdienststelle komme. Die Angeklagte war Angehörige des BDM von 1934 bis 1937 sowie Mitglied der NSV und Arbeitsfront. Die Angeklagte befindet sich seit dem 11. September 1946 in Untersuchungshaft.

5. Die Angeklagte Rützel ist heute 23 Jahre alt. Sie erfüllte nach Besuch der Volksschule das Pflichtjahr und wurde anschließend über die Gauleitung dienstverpflichtet. Die Angeklagte befindet sich seit dem 7. September 1946 in Untersuchungshaft.

6. Die Angeklagte Häfner besuchte nach achtjähriger Schulzeit die Städtische Handelsschule und trat am 1. April 1938 bei der Defaka in die kaufmännische Lehre ein. Nach einem halben Jahr wurde sie vom Arbeitsamt dienstverpflichtet. Die Angeklagte ist heute 24 Jahre alt und war Angehörige des BDM. Sie befindet sich seit dem 11. September 1946 in Untersuchungshaft.

7. Die Angeklagte Utry besuchte nach Entlassung aus der Volksschule zwei Jahre die Städtische Handelschule und machte anschließend eine mehrjährige Lehre bei der Defaka durch. Von dort wurde sie über das Arbeitsamt Frankfurt a. M dienstverpflichtet. Die Angeklagte ist heute 24 Jahre alt; sie war Angehörige des BDM. Seit dem 11. September 1946 befindet sie sich in Untersuchungshaft.

8. Die Angeklagte Seidel machte ebenfalls nach dem Besuch der Volksschule und Handelsschule eine Lehre bei der Defaka durch. Auch sie wurde von dieser Stelle aus durch das Arbeitsamt dienstverpflichtet. Die Angeklagte ist 24 Jahre alt; sie befindet sich seit dem 11. September 1946 in Untersuchungshaft.

9. Die Angeklagte Margot Schmidt erlernte nach dem Besuch der Volksschule und des Lyzeums bis zur Untertertia den Beruf der Kinderpflegerin, den sie in der Folgezeit auf mehreren Privatstellen ausübte. Später bildete sie sich als Sprechstundenhilfe aus, wechselte aber auch diesen Beruf und betätigte sich seit 1938 als Stenotypistin bei der Luftwaffe. Hier kündigte sie 1941 ihre Stellung und wurde später von Berlin aus für die „Gemeinnützige Stiftung" dienstverpflichtet. Die Angeklagte ist 32 Jahre alt; sie befindet sich seit dem 16. September 1946 in Untersuchungshaft.

10. Die Angeklagte Gerst ist 47 Jahre alt und verwitwet. Sie hat nach dem Besuch der Volks- und Handelsschule den Beruf der Stenotypistin erlernt und diesen zunächst bis zum Jahre 1928 ausgeübt. Da ihr Mann zu dieser Zeit erkrankte und einer besonderen Pflege bedurfte, gab sie ihre Stellung auf. Nachdem ihr Mann im Jahre 1933 gestorben war, übte sie ihren Beruf wieder aus. Sie wurde zunächst bei der Ortsgruppe in Eßlingen und dann bei der Gauleitung in Stuttgart beschäftigt. Von hier aus kam sie durch Vermittlung eines Bekannten zur „Gemeinnützigen Stiftung". Die Angeklagte ist seit 1937 Mitglied der Partei; sie befindet sich seit dem 25. September 1946 in Untersuchungshaft.

III. Die Beteiligung der Angeklagten an der Durchführung des sogenannten „Euthanasie"-Programms in der Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar.

Hierzu hat die Beweisaufnahme im einzelnen auf Grund unwiderlegter Einlassung der Angeklagten, der glaubwürdigen Bekundung nachstehender Zeugen und der Verlesung der angeführten Urkunden in der Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Ärzte-Personal.

1. Der Angeklagte Dr. Gorgaß. Im April 1941 wurde der Angeklagte Gorgaß, der inzwischen als Truppenarzt an der Front eingesetzt war, plötzlich uk-gestellt. Er meldete sich auftragsgemäß bei dem Landesrat Bernotat in Wiesbaden, der ihm mitteilte, er müsse sofort nach Berlin fahren und sich in der Kanzlei des Führers melden. Es erwarte ihn eine hohe Aufgabe, an der er mitarbeiten müsse, und der er sich nicht entziehen könne; nähere Einzelheiten werde er in Berlin erfahren. Der Angeklagte fuhr daraufhin am nächsten Tag dorthin und wurde von dem SS-Dienstleiter Brack in der „Kanzlei des Führers" empfangen. Dieser teilte ihm mit, daß ein Gesetz vorliege, nach dem unheilbaren Geisteskranken der Gnadentod gewährt werden könne; das geschehe durch bestimmte, besonders zuverlässige Ärzte, und auch er — der Angeklagte — sei dazu ausersehen worden. Das Gesetz könne aus bestimmten Gründen nicht veröffentlicht werden, er könne es ihm auch aus Gründen der Geheimhaltung nicht zeigen; seine Ausübung sei aber rechtmäßig. Die näheren Angaben erhalte er von dem Anstaltsleiter in Hartheim bei Linz, Dr. Lohnauer, er müsse deshalb sofort dorthin fahren. Ohne irgendwelche Bedenken zu äußern, fuhr der Angeklagte nach Hartheim, wo er von Dr. Lohn-

auer zunächst den Personenkreis und Einzelheiten über die Durchführung der Tötung durch Vergasung erfuhr. Das hat auf den Angeklagten nach seiner unwiderlegten Einlassung zunächst wie ein Schock gewirkt. Er hatte als Arzt diese Ausübung der Tötung innerlich abgelehnt, obwohl er die Euthanasie bejahte. Die Erklärung von Dr. Lohnauer, daß nur Endzustände nach Anwendung aller therapeutischen Maßnahmen in die Aktion einbezogen werden sollten, und die Mitteilung, daß namhafte Professoren, wie Schneider, Nitsche und Heyde an der Aktion beteiligt seien, hatte den Angeklagten schließlich wieder beruhigt. Der Angeklagte hat sich dann während mehrerer Wochen durch Zuschauen mit den Einzelheiten des Tötungsverfahrens, wie sie einleitend dargestellt und von Dr. Lohnauer durchgeführt worden sind, vertraut gemacht. Anschließend fuhr der Angeklagte für zwei oder drei Tage in die Euthanasie-Anstalt Sonnenstein bei Pirna, wo er sich ebenfalls den Vergasungsvorgang ansah. Von dort ging er etwa Mitte Juni 1941 zur Anstalt Hadamar, wo er am 18. Juni 1941 seinen Dienst antrat.

Der damalige Direktor und Chefarzt der Anstalt, Dr. Berner, führte den Angeklagten in seinen Dienst ein. Er erklärte, daß er das betreffende Gesetz besitze, aber aus Gründen der Geheimhaltung nicht zeigen könne. Der Angeklagte sei aber für die Durchführung dieses Gesetzes als Arzt vorgesehen. Dr. Berner vereidigte den Angeklagten und verpflichtete ihn anschließend durch Handschlag zur Verschwiegenheit.

Der Dienst des Angeklagten, soweit er die Aktion betraf, vollzog sich im einzelnen folgendermaßen:
Sobald die Transporte mit den zu tötenden Personen ankamen, begab der Angeklagte sich in den sogenannten Untersuchungsraum, in dem ihm die einzelnen Kranken, nachdem sie hinsichtlich ihrer Person überprüft, gemessen, gewogen und photographiert worden waren, entkleidet zu einer kurzen Untersuchung vorgeführt wurden. Der Angeklagte sah hierbei kurz die Krankengeschichte und die Photokopie des Meldebogens, auf denen sich auch die Abzeichnung der Gutachter mit ihrem Anfangsbuchstaben befinden mußte, durch. Anschließend wurden die Kranken durch besonderes Personal in die etwa 30 qm große Gaszelle gebracht. Wenn der gesamte Transport, der im allgemeinen aus 60 bis 100 Personen bestand, darin eingeschlossen war, begab der Angeklagte sich in einen besonderen Gang hinter der Gaszelle, von wo aus er das Kohlenoxydgas in die Zelle einströmen ließ. Gleichzeitig beobachtete er dessen Wirkung durch ein kleines Fenster. Wenn nach ärztlichem Ermessen der Tod aller in der Zelle befindlichen Personen eingetreten sein mußte, stellte der Angeklagte die Gaszufuhr, die im allgemeinen etwa zehn Minuten dauerte, ab. Eine Einzelfeststellung über den Tod erfolgte nicht. Nach 1 bis 2 Stunden ließ der Angeklagte die Zelle öffnen und veranlaßte den Abtransport der Leichen zur Verbrennung. Der Dienst des Angeklagten war dann, soweit er die „Aktion" betraf, zu Ende und begann erst wieder mit dem Eintreffen neuer Transporte, die im allgemeinen 2 bis 3 mal in der Woche ankamen.

Der gesamte Vorgang vom Eintreffen des Transports bis zum Verbringen in die Gaszelle dauerte durchschnittlich nur mehrere Stunden, woraus sich unter Berücksichtigung des Umfanges der Transporte nach Auffassung des Gerichts ergibt, daß für die sogenannte „Untersuchung" durch den Angeklagten höchstenfalls wenige Minuten aufgewendet werden konnten, mithin eine Zeit, in der eine einigermaßen sorgfältige Untersuchung der Kranken in Verbindung mit den schriftlichen Unterlagen unmöglich war. Nach der Einlassung des Angeklagten Dr. Gorgaß diente diese Untersuchung auch nicht dem Zweck einer nochmaligen Überprüfung des Krankheitszustandes, um auf diese Weise etwa eine letzte Auswahl zu treffen, sondern sie erstreckte sich darauf festzustellen, ob auf den Photokopien die Krankheitssymtome vollständig angegeben und nicht etwa Kriegsbeschädigte oder Ausländer in die Aktion hineingeraten waren. Deshalb ist es auch nicht zu nennenswerten Rückstellungen gekommen. Der Angeklagte selbst spricht von „zwei oder einigen Fällen", in denen es sich um Kriegsbeschädigte gehandelt habe oder wo die Staatsangehörigkeit fraglich gewesen sei. Außerdem hat der Angeklagte eine schwangere Frau zurückgestellt und sich entgegen der Anweisung von Berlin geweigert, sie zu töten, so daß schließlich ein Oberpfleger sie durch eine Injektion beseitigt hat. Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen hat der Angeklagte alle ihm in der Zeit von Juni 1941 bis zur Einstellung der Tötungen Ende August 1941 zugeführten Kranken durch Vergasung getötet. Die genaue Anzahl dieser Kranken hat sich mangels vollständiger Unterlagen nicht mehr ermitteln lassen. Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Gorgaß beträgt die Zahl der in dieser Zeit Getöteten etwa 2000, von denen der Angeklagte — nach eigener Einlassung — einen größeren Teil als der damalige Chefarzt Direktor Dr. Berner, durchgeführt hat.

Der Angeklagte Dr. Gorgaß gibt diesen Sachverhalt im vollen Umfang zu, wendet aber ein, daß er, obwohl es sich in der Mehrzahl der Fälle um schzophrene Endzustände gehandelt habe, innerlich die ihm gestellte Aufgabe abgelehnt habe, jedoch zu ihrer Durchführung gezwungen worden sei.

2. Der Angeklagte Dr. Wahlmann. Während der Angeklagte Dr. Gorgaß in dem ersten Teil der Tötungsaktion (Massenvernichtung durch Vergasung im Jahre 1941) tätig gewesen ist, wird dem Angeklagten Dr. Wahlmann zur Last gelegt, im zweiten Teil der Aktion (Einzeltötungen durch Vergiftung in den Jahren 1942 bis 1945) Tötungen durchgeführt zu haben.

Der Angeklagte Dr. Wahlmann lebte seit Kriegsausbruch in Heidelberg im Ruhestand. Mit Rücksicht auf den starken Ärztemangel wurde er im Juni 1940 als Oberarzt wieder einberufen und der Landesheilanstalt Weilmünster zugeteilt. Im August 1942 wurde er durch den Landesrat Bernotat

dort abberufen und als Chefarzt an die Landesheilanstalt Hadamar versetzt. Die Leitung der Verwaltung dieser Anstalt lag in den Händen des Inspektors Klein, der dort — nach den unwiderlegten Angaben des Angeklagten Dr. Wahlmann — mit Unterstützung des Landesrats Bernotat sehr selbstherrlich auftrat, den maßgeblichen Einfluß auf die gesamte Anstalt ausübte und sich nach Einlassung des Angeklagten Dr. Wahlmann auch in ärztliche Angelegenheiten einmischte. Zwischen beiden entstand deshalb schon in den ersten Tagen ein gespanntes Verhältnis, in das Landesrat Bernotat mehrfach zum Nachteil des Angeklagten Dr. Wahlmann eingriff. U. a. soll er ihm gesagt haben: „Nun sind Sie hier, da machen Sie schon wieder Krach, nehmen Sie sich doch in Acht, Sie wissen doch, wie es steht".

Über die in der Anstalt für die kommende Zeit geplanten Tötungen will der Angeklagte zunächst nichts erfahren haben. Nach seiner unwiderlegten Einlassung ist er bei Dienstantritt auch nicht über das sogenannte Euthanasie-Programm des Nationalsozialismus unterrichtet und auch zu keiner Zeit in irgendeiner Weise von Landesrat Bernotat verpflichtet worden. Erst wenige Wochen später hat der Angeklagte nach seiner Einlassung entweder von Bernotat oder von Klein erfahren, daß ein Gesetz über Euthanasie bestehe, das auch in Hadamar durchgeführt werde. Dieses Gesetz zu sehen, hat der Angeklagte nicht verlangt.

Gegen Ende August oder Anfang September 1942 traf der erste Transport in Hadamar ein, der zur Tötung bestimmte Kranke aus dem Kloster Hofen brachte. Einige Tage später forderte Inspektor Klein den Angeklagten mit den Worten: „So, nun müssen wir anfangen", auf, diese Kranken zu beseitigen. Da der Angeklagte Dr. Wahlmann nach seiner Einlassung hieraus entnahm, daß alle Kranke ohne nähere Überprüfung des Krankheitszustandes getötet werden sollten, lehnte er das zwar ab, erklärte sich aber — lediglich auf Grund der Verlautbarung des Inspektors Klein — bereit, die Tötung von Geisteskranken anzuordnen, wenn er sie angesehen und ihre Krankengeschichte geprüft habe. Der Angeklagte hielt es hierbei für zweckmäßig, Sichtung und Auswahl der Kranken unter dem Gesichtspunkt der Euthanasie in gemeinsamer Arbeit mit der Oberschwester und dem Oberpfleger in den morgendlichen Konferenzen vorzunehmen. Als weiteres Hilfsmittel hierzu dienten die täglichen Visiten des Angeklagten in Gegenwart der Oberschwester oder des Oberpflegers, die Krankengeschichte und sonstige Beobachtungen. So entwickelte der Angeklagte Dr. Wahlmann schon sehr bald selbständig und aus der Praxis heraus eine Art System für die Auswahl der zu tötenden Kranken, nach dem bis zum Schluß verfahren worden ist. Hiernach beobachtete der Angeklagte Wahlmann die Kranken, die im Laufe der Transporte ankamen, insbesondere daraufhin, ob sie auf Grund ihres Krankheitszustandes für die sogenannte Euthanasie in Frage kommen konnten. Die Stationspfleger und -schwestern schrieben auf Anregung ihrer Oberschwester oder ihres Oberpflegers die Krankheitsfälle von ihren Stationen, die sie für schlecht hielten, auf Zettel, die sie den Letzteren übergaben. Die Personalakten und Krankengeschichten dieser Patienten wurden dann zur besseren Unterrichtung herausgesucht und für die morgendlichen Konferenzen bereitgehalten. In dieser wurden die auf diese Weise herausgestellten Fälle gemeinsam zwischen dem Angeklagten, der Oberschwester und dem Oberpfleger besprochen. Die endgültige Entscheidung darüber, wer zu töten sei, traf der Angeklagte als der verantwortliche Arzt der Anstalt. Anschließend schrieben die Oberschwester Huber und der Oberpfleger die Namen der zur Tötung bestimmten Patienten auf Zettel, vermerkten — mindestens anfänglich — die von dem Angeklagten angegebene Menge Gift (z. B. 8—10 oder mehr Tabletten Luminal, Trional oder ähnliches) und gaben diese Zettel der Stationsschwester bzw. dem Stationspfleger, die sie zum Teil zur Ausführung der Tötung selbst behielten, zum Teil dem Personal weitergaben, welches in der kommenden Nacht den Nacht- oder Bereitschaftsdienst versah. Auch dieses Personal war über Sinn und Zweck der Zettel unterrichtet. Während der Nacht erhielten die auf dem Zettel aufgeführten Patienten erheblich überdosierte Mengen, meist zwischen 6—20 Tabletten, Luminal, Trional oder ähnliches, wobei sich im Einzelfall die Menge nach dem körperlichen Zustand des Kranken richtete. Führte diese Menge Gift noch nicht zum Tode, so erhielt der meist noch schlafende Kranke am anderen Morgen zusätzlich eine Injektion mit Morphium, die den Tod des Kranken dann herbeiführte. Danach nahm der Angeklagte Wahlmann kurz eine Leichenschau vor und bescheinigte den Tod unter Angabe falscher Todesursachen und häufig auch falscher Sterbezeiten.

Die Anzahl der auf diese Weise Getöteten hat der Angeklagte Dr. Wahlmann mit 900 bis 1000 angegeben. Ob diese Zahl stimmt, erscheint dem Gericht höchst zweifelhaft, denn die Sterberegister des Standesamts Hadamar verzeichnen als in der Anstalt Hadamar verstorben vom 1. August 1941 bis 31. März 1945 4159 Personen. Wenn auch die natürliche Sterblichkeit in den Kriegsjahren hoch war, so erscheint es doch bedenklich, sie so hoch zu veranschlagen, wie es der Angeklagte Wahlmann tut. Da jedoch keine zuverlässige Feststellung über die wirkliche Anzahl der Getöteten getroffen worden ist, hält das Gericht auf Grund der Einlassung des Angeklagten Wahlmann lediglich für festgestellt, daß er in mindestens 900 Fällen die Tötung von Geisteskranken angeordnet und hat ausführen lassen.

Pflegepersonal.

3. Die Angeklagte Oberschwester Huber. Die Angeklagte Huber hatte während der Zeit, in der der Angeklagte Wahlmann Chefarzt war, die Stellung der Oberschwester für die Frauenabteilung inne. Zu Beginn des zweiten Abschnitts in der Tötungsaktion hat sie angeblich von den gewaltsamen Tötungen in der Frauenabteilung zunächst nichts gewußt; lediglich die hohe Sterblichkeit ist ihr auf-

gefallen. Sie hat deshalb — nach ihrer unwiderlegten Einlassung — eine der damaligen Pflegerinnen nach dem Grund gefragt, worauf diese erklärt hat, sie sei von Berlin aus für Hadamar verpflichtet, es bestehe ein Gesetz, nach dem alle Geisteskranken eingeschläfert werden sollten. Auf ihre Frage habe ihr Inspektor Klein und danach auch der Angeklagte Wahlmann dasselbe gesagt, letzterer allerdings mit der Einschränkung, daß er eine gewisse Auswahl treffen und die Arbeitsfähigen aussondern wolle. Von diesem Zeitpunkt an, der fast unmittelbar mit dem Beginn der zweiten Phase in der Tötungsaktion zusammenfällt, hat die Angeklagte Huber mit dem Angeklagten Wahlmann zusammen gearbeitet. Es fanden die erwähnten laufenden Besprechungen statt, in denen der Angeklagte Wahlmann gemeinsam mit der Angeklagten Huber über die Kranken sprach, die beseitigt werden sollten. Die Angeklagte Huber brachte zu diesen Konferenzen Zettel mit, auf denen Namen von solchen Kranken standen, die in der Konferenz besprochen und zur Tötung bestimmt werden sollten. Oft brachte die Angeklagte Huber hierzu auch die Kranken- und Personalakten dieser Personen mit und sah sich die Kranken, die möglicherweise in Frage kommen konnten, vorher an. Bei der schon erwähnten Besprechung in dieser Konferenz wirkte die Angeklagte Huber auch beratend mit; in ihr wurden dann die zu tötenden Kranken endgültig bestimmt. Soweit hiervon die Frauenabteilung betroffen wurde, schrieb die Angeklagte Huber die Namen dieser Personen auf Zettel, die sie den über ihren Zweck unterrichteten Stationsschwestern weitergab. Gleichzeitig sagte sie ihnen, der Angeklagte Dr. Wahlmann habe 8—10 Tabletten generell angeordnet. Für den Fall, daß diese nicht tödlich wirkten, sollten sie am anderen Morgen noch etwas nachgeben. Auf Grund dieser Zettel erhielten dann die betreffenden Kranken, vorwiegend in der Nacht, die überdosierten Mengen von Gift, an denen sie im allgemeinen am anderen Morgen verstorben waren. In den Fällen, in denen der Tod noch nicht eingetreten war, wurde eine tödlich wirkende Injektion zusätzlich verabfolgt.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund der Einlassungen der Angeklagten Dr. Wahlmann und Huber festgestellt worden.

An wieviel Tötungen die Angeklagte Huber in der geschilderten Weise wirklich mitgewirkt hat, hat sich dagegen nicht einwandfrei ergeben. Die Angeklagte Huber hat insoweit keine genauen Angaben gemacht und zuverlässige zahlenmäßige Unterlagen stehen dem Gericht nicht zur Verfügung. Da die Hauptverhandlung jedoch ergeben hat, daß die unter der Angeklagten Huber diensttuenden Schwestern in insgesamt 120 Fällen bei den Tötungen dieser Art mitgewirkt haben, hat das Gericht für festgestellt erachtet, daß die Angeklagte Huber sich in mindestens 120 Fällen an der Beseitigung von Geisteskranken beteiligt hat.

Nicht erwiesen ist, daß die Angeklagte Huber unmittelbar selbst Tabletten oder Injektionen verabfolgt hat. Sie bestreitet das, und die Hauptverhandlung hat keine Umstände ergeben, auf Grund deren diese Einlassung der Beklagten als widerlegt erachtet werden könnte.

4. Die Angeklagte Lydia T h o m a s. Die Angeklagte ist geständig, sowohl in dem ersten Abschnitt der Aktion, als auch in ihrem zweiten Teil mitgewirkt zu haben. Die Angeklagte wurde im Juli 1941 gegen ihren Willen nach Hadamar versetzt und dort durch Landesrat Bernotat über ihren Dienst unter Androhung schwerster Strafen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig wurde sie durch den dort stationierten Polizei-Oberleutnant Bünger darüber aufgeklärt, daß ein Gesetz Hitlers bestehe, nach dem die unheilbaren Geisteskranken auf humane Art durch Gas getötet würden. Anschließend unterschrieb sie eine besondere Verschwiegenheitserklärung, deren Bruch mit dem Tod oder Verbringen in ein Konzentrationslager bedroht war.

Als die Transporte mit den zur Tötung durch Vergasung bestimmten Personen ankamen, hat die Angeklagte etwa 14 Tage lang die Kranken ausgekleidet, dem Arzt vorgeführt und nach ärztlicher Untersuchung sie kurz vor der Gaszelle besonderem Pflegepersonal übergeben, das die Kranken unmittelbar in diese Zelle brachte. Die genaue Anzahl der auf diese Weise von der Angeklagten der Gaszelle zugeführten Personen hat das Gericht mangels Unterlagen nicht feststellen können. Wenn aber berücksichtigt wird, daß in der Woche durchschnittlich 2—3 Transporte von 60—100 Personen ankamen, so muß diese Zahl doch recht erheblich gewesen sein.

In der Zeit, in der die Einzeltötungen in Hadamar durchgeführt wurden, leitete die Angeklagte die sogenannte Arbeitsabteilung, in die auch hinfällige und nicht mehr arbeitsfähige Personen gebracht wurden, wenn die anderen Abteilungen überbelegt waren. Eines Tages kam die Angeklagte Huber zu der Angeklagten Lydia Thomas, überreichte ihr einen Zettel und forderte sie auf, die auf dem Zettel vermerkten Kranken zu töten. Sie belehrte sie gleichzeitig, daß sie den Kranken gemäß ärztlicher Anordnung 8 bis 10 Tabletten geben solle. Das hat die Angeklagte nach eigener Einlassung auch getan. In den meisten Fällen waren die Kranken am anderen Morgen tot. Wenn der Tod bei der einen oder anderen Kranken noch nicht eingetreten war, verabfolgte die Angeklagte Lydia Thomas, gemäß der Belehrung durch die Angeklagte Huber, Injektionen von 1 ccm Morphium oder Morphium-Scopolamin, worauf der Tod dann auch in diesen Fällen eintrat.

Nach der unwiderlegten Einlassung der Angeklagten sind in ihrer Abteilung insgesamt etwa 50 Personen auf diese Weise getötet worden. Die Angeklagte ist jedoch der Auffassung, daß auf sie nur die Hälfte entfällt, weil die Angeklagte Zielke ihrer Abteilung zugeteilt war und sich ihrer Überzeugung nach in gleicher Weise betätigt hat. Das Gericht erachtet deshalb für die Angeklagte Lydia Thomas lediglich erwiesen, daß sie sich in 25 Fällen an der Tötung von Geisteskranken beteiligt hat.

5. Die Angeklagte Zielke. Als die Angeklagte Zielke nach Hadamar versetzt wurde, war sie schon bei der Durchführung des sogenannten Euthanasie-Programms in den Euthanasie-Anstalten Grafeneck und Brandenburg, sowie in der Kinderfachabteilung der Anstalt Niedermarsberg tätig gewesen. Sie war in Berlin bereits im Jahre 1940 über die Aktion unterrichtet und dort zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Auch in Hadamar erfuhr sie bald, daß die Aktion in anderer Form fortgesetzt würde, und sie wußte nach eigener Einlassung auch, daß sie in Hadamar zur weiteren Mitarbeit in dieser Aktion eingesetzt worden war. Demgemäß hat die Angeklagte auch den ersten aus Kloster Hoven kommenden Transport mit Kranken, die in Hadamar getötet werden sollten, begleitet. Daß die Angeklagte aber bei der Tötung dieser Kranken mitgewirkt hat, ist in der Hauptverhandlung nicht festgestellt worden.

Dagegen gibt die Angeklagte zu, auf der sogenannten Arbeitsabteilung (Ia), auf der die Angeklagte Lydia Thomas Stationsschwester war, Medikamente gegeben zu haben, behauptet aber, daß die Kranken daran nicht gestorben seien, weil sie immer nur 4 bis 6 Tabletten gegeben habe. Sie habe auch gesehen, daß die Kranken danach weitergelebt hätten. Sie habe — so hat die Angeklagte sich weiter eingelassen — nur kleine Mengen gegeben, während die Angeklagte Lydia Thomas große Dosen verabfolgt habe. Zur Tötung der Kranken seien mindestens 20 Tabletten erforderlich gewesen.

Das Gericht hält diese Darstellung für unrichtig und widerlegt.

Die Angabe der Angeklagten Zielke, daß sie zur Erreichung einer tödlichen Wirkung 20 Tabletten benötigt haben würde, ist offensichtlich unzutreffend, weil die Angeklagte Lydia Thomas 8 bis 10 Tabletten gegeben und damit in der Regel eine tödliche Wirkung erreicht hat. Die Kranken waren der Angeklagten Zielke, ebenso wie der Angeklagten Lydia Thomas, auf besonderen Zetteln zum Töten benannt worden. Es wäre der Angeklagten Thomas deshalb zweifellos aufgefallen, wenn die Kranken der Angeklagten Zielke am Leben geblieben wären. Hinzu kommt, daß die Angeklagte Zielke seit Jahren in der „Aktion" tätig und deshalb mit ihr besonders verbunden war. Sie ist deshalb nicht eine Persönlichkeit, von der man annehmen könnte, sie hätte die „Aktion" jetzt plötzlich sabotiert. Vor allem aber hat die Angeklagte Lydia Thomas glaubhaft erklärt, daß auch die Kranken, denen die Angeklagte Zielke Tabletten verabfolgen sollte, ihr am andern Morgen als tot gemeldet worden seien. Auf dieser Station waren aber nur die Schwestern Lydia Thomas und Zielke tätig. Aus alledem ergibt sich zwangsläufig, daß die Angeklagte Zielke ebenso wie die Angeklagte Lydia Thomas die zur Tötung bestimmten Geisteskranken getötet haben muß.

Da auch die Angeklagte Zielke zugibt, daß auf der Station 50 Kranke verstorben sind, und auf Grund der glaubhaften Darstellung der Angeklagten Lydia Thomas feststeht, daß auf dieser Abteilung beide Angeklagte gemeinsam im Rahmen des „Euthanasie"-Programms tätig gewesen sind, hält das Gericht die Angeklagte Zielke für überführt, in 25 Fällen an der Beseitigung von Geisteskranken mitgewirkt zu haben.

6. Der Angeklagte Reuter. Am 28. Juli 1941 wurde dieser Angeklagte nach Hadamar versetzt. Hier wurde er von dem Polizeioberleutnant Bünger über die Vergasung der Geisteskranken unterrichtet. — Es wurde ihm gesagt, daß dies auf einem Gesetz Adolf Hitlers beruhe, und daß hierüber strengstes Stillschweigen zu bewahren sei.

Der Angeklagte mußte dann eine Erklärung unterschreiben, an deren Inhalt er sich nicht mehr erinnern kann. Anschließend wurde er dem Oberpfleger Fromm zugeteilt. Eines Tages — den genauen Zeitpunkt kann der Angeklagte nicht mehr angeben — teilte der Oberpfleger ihm mit, daß heute ein Transport käme, bei dem er helfen könne. Dieses hat der Angeklagte auch getan. Er hat die Kranken ausgekleidet, die Kleider gebündelt und aufgeschichtet. Später hat er zwei Transporte mit Kranken, die zur Vergasung von Weilmünster und Köln nach Hadamar gebracht wurden, begleitet. Der Angeklagte hat anschließend diese Kranken ausgekleidet und nach ärztlicher Untersuchung kurz vor der Gaszelle besonderem Personal übergeben, das die Kranken unmittelbar in die Gaszelle brachte, was dem Angeklagten bekannt war. Der Angeklagte hat sich auch einmal einen Vergasungsvorgang angesehen. Nach seiner Darstellung war der Zustand der Kranken zum Teil nicht ausgesprochen schlecht. Er konnte sich mit ihnen unterhalten und die Kranken konnten sich zum Teil selbst ausziehen. Es ist bereits einleitend dargestellt, daß der Angeklagte sich insbesondere mit dem Landarbeiter des Gutes Schnepfenhausen durchaus sinnvoll unterhalten hat, kurz bevor er in die Gaszelle zur Vergasung gebracht wurde. In wieviel Fällen der Angeklagte diese Arbeit geleistet hat, ist nicht aufgeklärt worden. Auf Grund eigener Einlassung des Angeklagten ist lediglich festgestellt, daß er diese Arbeit bei zwei Transporten, mithin mindestens in mehreren Fällen, geleistet hat.

Im Winter 1941 bis 1942 kam der Angeklagte zu einem Einsatz in der OT nach dem Osten, aus dem er im März 1942 zurückkehrte. Nachdem er zunächst in der Landesheilanstalt Eichberg tätig war, wurde er wieder nach Hadamar versetzt. Hier wurde er zunächst als Krankenpfleger verwendet und später mit der Durchführung von Beerdigungen beauftragt. Zwischendurch hatte der Angeklagte aber von Zeit zu Zeit sogenannten Bereitschaftsdienst, der von abends 21 Uhr bis morgens 7 Uhr dauerte. Während dieser Zeit hat der Angeklagte die schon erwähnten Zettel erhalten und den darauf genannten Kranken in genauer Kenntnis des Tötungszweckes überdosierte Mengen giftiger Arzneien verabfolgt. Im allgemeinen waren diese Kranken am anderen Morgen tot. Nach den Angaben

des Angeklagten ist das in etwa 10 bis 20 Fällen geschehen. Das Gericht erachtet deshalb für erwiesen, daß der Angeklagte Reuter in mindestens 10 Fällen auf Anweisung den Tod von Geisteskranken in der geschilderten Weise herbeigeführt hat.

7. Der Angeklagte Moos. Der Angeklagte wurde im Juli 1941 gemeinsam mit dem Angeklagten Reuter gegen seinen Willen von Weilmünster nach Hadamar versetzt. Er wurde dort in der gleichen Weise wie Reuter über den Zweck der Anstalt unterrichtet, unter strengen Androhungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und schließlich veranlaßt, einen besonderen Schein zu unterschreiben, dessen Inhalt ihm nicht mehr in Erinnerung ist. Nach drei oder vier Tagen kam der Oberpfleger Fromm zu ihm und teilte ihn zunächst zu der gleichen Arbeit ein, wie sie der Angeklagte Reuter verrrichtet hat. Der Angeklagte Moos begleitete drei Transporte zur Tötung bestimmter Geisteskranker von Weilmünster und einen von Eichberg nach Hadamar. Hier half er diese Kranken entkleiden und dem Arzt vorführen. Anschließend brachte er sie bis kurz vor die Gaszelle und übergab sie dort anderen Pflegern, die die Kranken dann unmittelbar in die Gaszelle führten. Nach den unwiderlegten Angaben des Angeklagten konnte sich ein Teil der Kranken selbst entkleiden und ein Teil konnte auch in einfacher Weise eine Unterhaltung führen. Auch hier ist mangels ausreichender Angaben und zahlenmäßiger Unterlagen die genaue Anzahl der Personen, die der Angeklagte entkleidet und bis vor den Gasraum geführt hat, nicht festgestellt worden. Die Zahl der Fälle ist deshalb unbestimmt geblieben; sie muß aber erheblich gewesen sein, da es sich insgesamt um mindestens vier Transporte gehandelt hat.

Als die Tötungen durch Vergasung eingestellt wurden, kam der Angeklagte nach Weilmünster, wurde aber bald wieder nach Hadamar zurückversetzt und zunächst in der Gärtnerei, anschließend auf dem Gut Schnepfenhausen beschäftigt. Von hier aus wurde er jedoch auch zum Sonntagsdienst eingesetzt, der von frühmorgens bis 7 Uhr abends dauerte. Bei diesem Sonntagsdienst, den der Angeklagte insgesamt sechs mal versehen hat, fand er die bereits erwähnten Zettel vor, die von dem Oberpfleger Ruoff unterschrieben waren, die die Menge der zu verabfolgenden Medikamente und die Namen der Kranken enthielten, die hiermit getötet werden sollten. Das war dem Angeklagten bekannt und er hat nach eigener Einlassung in 10 bis 20 Fällen überdosierte Mengen von Tabletten verabfolgt. In zwei Fällen hat der Angeklagte auch den Tod dieser Kranken selbst beobachtet. Er ist allerdings der Überzeugung, daß der Tod der Kranken, die auf dem Zettel standen, nicht infolge seiner Tabletten, sondern erst nach Verabfolgung weiterer Medikamente durch den Pfleger Willich eingetreten seien. Diese Einlassung ist dem Angeklagten zwar nicht widerlegt worden. Da aber erwiesen ist, daß er den wirklichen Zweck der überdosierten Tablettenmengen gekannt hat, erachtet das Gericht für festgestellt, daß der Angeklagte Moos in mindestens 10 Fällen an der auf diese Weise geführten Beseitigung von Geisteskranken mitgewirkt hat.

8. Der Angeklagte Härtle. Als in Hadamar die Vorbereitungen für die Vergasung der Geisteskranken begannen, war der Angeklagte dort bereits seit Jahren als Pfleger tätig. Im November 1940 wurde er zur „Stiftung" übernommen, unter Aufklärung ihres Zweckes vereidigt und unter schwersten Strafandrohungen zum Stillschweigen verpflichtet. Nachdem der Angeklagte vorerst mit nebensächlichen Arbeiten beschäftigt worden war, wurde ihm Ende Januar 1941 von Direktor Dr. Baumhard mitgeteilt, daß er jetzt an der „Sache" teilnehmen müsse und sich an den Oberpfleger halten solle. Er wurde von Ende Januar 1941 bis April 1941 zur Transportbegleitung eingesetzt. Er begleitete zwei Transporte vom Eichberg, zwei von Kalkhausen, einen von Andernach, einen von Scheuern und zwei von Weilmünster nach Hadamar. Nach Ankunft der Transporte hat der Angeklagte geholfen, die Kranken zu entkleiden, und diese später bis kurz vor den Gasraum gebracht, wo sie von besonderem Pflegepersonal übernommen und in den Gasraum gebracht worden sind. Wieviele Kranke der Angeklagte auf diese Weise zur Verbringung in den Gasraum vorbereitet und dem Gasraum zugeführt hat, hat sich genau nicht feststellen lassen. Jedoch muß die Zahl auch hier recht erheblich gewesen sein, da es sich um insgesamt 10 Transporte gehandelt hat.

Die Anklage legt dem Angeklagten Härtle weiterhin zur Last, sich in den Jahren 1942 bis 1945 auch an Einzeltötungen beteiligt zu haben. Sie stützt sich hierbei auf entsprechende Angaben des Angeklagten Moos. Da dieser jedoch in der Hauptverhandlung seine Angaben insoweit nicht aufrechterhalten hat und keine weiteren Umstände festgestellt werden konnten, auf Grund deren sich eine Beteiligung des Angeklagten Härtle an Einzeltötungen ergab, hat das Gericht den Angeklagten in diesem Punkt der Anklage für nicht überführt erachtet.

9. Die Angeklagte Schrankel. Als im Jahre 1940 das Personal für die „Gemeinnützige Stiftung" aufgestellt wurde, wurde auch die Angeklagte Schrankel übernommen. Sie hatte jedoch nach ihrer unwiderlegten Einlassung mit den Kranken und den Tötungen durch Vergasung nichts zu tun. Sie wurde hiernach während der gesamten Zeit der Tötungsaktion durch Vergasung ausschließlich in der Küche beschäftigt. Das Gericht hat deshalb nicht für festgestellt erachtet, daß die Angeklagte Schrankel sich im ersten Abschnitt der Tötungsaktion in strafrechtlicher Weise hieran beteiligt hat.

Dagegen ist festgestellt, daß die Angeklagte bei Einzeltötungen mitgewirkt hat. Nach vorübergehender Tätigkeit auf einer Frauenstation und in der Waschküche kam die Angeklagte im März 1944 auf die Station 2a der Frauenabteilung als zweite Schwester. Stationsschwester war hier die zum Ber-

liner Personal gehörige Schwester Minna Zachow. Von dieser hat die Angeklagte Schrankel den Auftrag erhalten, den auf den Zetteln genannten Kranken Tabletten und notfalls noch zusätzliche Injektionen zum Zwecke der Tötung zu verabfolgen. Dieses hat die Angeklagte auch getan. Nach ihrer Einlassung hat sie in 20 Fällen abends Tabletten verabfolgt, und wenn die Kranken dann bis zum anderen Morgen nicht verstorben waren, ihnen zusätzlich eine tödliche Injektion von Morphium gegeben. Die Angeklagte Schrankel hat das ihrer unwiderlegten Einlassung nach nur dann getan, wenn sie als Vertretung der Stationsschwester eingeteilt war. Das Gericht hält hier für festgestellt, daß die Angeklagte Schrankel in 20 Fällen bei der Tötung von Geisteskranken mitgewirkt hat.

10. Der Angeklagte Lückoff. Der Angeklagte Lückoff wurde im Juli 1941 nach Hadamar versetzt und dort von dem leitenden Arzt mindestens andeutungsweise über den Zweck der Anstalt Hadamar unterrichtet. Er wurde unter schwersten Strafandrohungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anschließend wurde der Angeklagte in der Kleiderverwaltung eingesetzt, in der er Kleider zu sortieren hatte. Als eines Tages ein neuer Anzug fehlte, wurde er aus der Kleiderverwaltung herausgenommen, zunächst in die Heizung und später in die Wasch- und Kochküche versetzt. Das Gericht hat nicht festgestellt, daß der Angeklagte Lückoff sich in irgendeiner strafrechtlichen Weise bei den Tötungen durch Vergasung beteiligt hat.

Dagegen hat die Hauptverhandlung seine Beteiligung im zweiten Abschnitt der Tötungsaktion ergeben. Nachdem der Angeklagte im Frühjahr 1942 von einem vorübergehenden Osteinsatz zurückgekommen und nach Weilmünster versetzt worden war, wurde er Ende Juli/Anfang August wieder nach Hadamar geschickt. Hier wurde er im späteren Verlaufe wiederholt als Nachtwache eingeteilt. Er erhielt hierbei Zettel, die der Angeklagte als sogenannte „Todeszettel" bezeichnet hat, auf denen die Namen der zu tötenden Geisteskranken und Medikamente angegeben waren. Der Angeklagte war darüber unterrichtet, daß er diesen Kranken überdosierte Mengen Gift in Form von Tabletten oder Spritzen zum Zwecke der Tötung verabfolgen sollte. Es war ihm klar, daß die Namen der Kranken und die Dosierung des Giftes zu diesem Zweck auf den Zetteln angegeben war. Der Angeklagte gibt zu, zu dem ihm bekannten Zweck während der Nacht in 4 bis 5 Fällen überdosierte Mengen von Tabletten und in weiteren 4 bis 5 Fällen Spritzen zum Tötungszwecke verabfolgt zu haben. Davon, daß diese Kranken am andern Morgen tot waren, hat der Angeklagte sich nach seiner unwiderlegten Einlassung nicht überzeugt. Sie waren aber am anderen Morgen fort und müssen seiner Überzeugung nach deshalb tot gewesen sein. Der Angeklagte ist aber der Auffassung, daß in diesen Fällen der Oberpfleger durch zusätzliche Verabfolgung von Tabletten oder Spritzen nachgeholfen hat. Er war sich aber darüber im klaren, daß er mindestens Vorarbeit leistete, und daß die auf den Zetteln angegebenen Patienten sterben mußten. Das Gericht hält auf Grund dieser Feststellung für erwiesen, daß der Angeklagte Lückoff in mindestens 8 Fällen an der Tötung von Geisteskranken mitgewirkt hat.

11. Die Angeklagte Borkowsky. Im Jahre 1943 wurde die Angeklagte vorübergehend der Frauenstation 1b zugewiesen, auf der die Berliner Schwester Käthe Hakbarth Stationsschwester war. Diese erklärte der Angeklagten, daß ein Gesetz bestehe, nach dem die Geisteskranken eingeschläfert würden, und daß die Berliner Schwestern dazu bestimmt seien, das auszuführen. Wenn sie, die Schwester Hakbarth, dienstfrei sei, müsse die Angeklagte Borkowski deren Dienst übernehmen und auch die Einschläferung durchführen. Sie müsse den zur Tötung bestimmten Kranken in den Abendstunden 8 bis 10 Tabletten Veronal oder Trional geben und für den Fall, daß sie hieran nicht stürben, ihnen am andern Morgen noch eine tödlich wirkende Injektion von 1 bis 2 ccm Morphium verabfolgen.

Die Angeklagte gibt zu, auftragsgemäß in etwa 50 Fällen in dieser Weise gehandelt zu haben. Sie hat hierzu noch erklärt, die Ausführung der Tötungen sei ihr schrecklich gewesen, sie habe das Ganze aber als einen Auftrag angesehen, dessen Ausführung sie nicht habe verweigern können.

12. Die Angeklagte Weimer. Nach Verlegung des Lazaretts wurde die Angeklagte von der „Stiftung" übernommen und mit anderen Angehörigen des Stammpersonals durch Landesrat Bernotat unter schwersten Strafandrohungen zum Stillschweigen verpflichtet. Sie wurde zunächst mehrere Monate in der Waschküche beschäftigt. In dieser Zeit gelangte sie im Januar 1941 einmal in den Entkleidungsraum und sah hierbei die ihr bekannte Anstaltsinsassin Helga Ortlepp wieder. Im April 1941 erlitt die Angeklagte einen Nervenzusammenbruch, der offenbar allein schon durch die Umgebung, in der sie sich befand, und den Gedanken an das massenmäßige Töten in dieser Anstalt verursacht worden ist.

Als sie nach 6 Wochen wieder zurückkam, versetzte sie der Polizeioberleutnant Bünger trotz ihres Widerspruchs in ausgesprochen demonstrativer Weise in den Entkleidungsraum, um, wie er sagte: „sie hart zu machen". Hier hat die Angeklagte dann etwa 2 bis 3 Wochen lang Kranke ausgekleidet und bis kurz vor den Gasraum gebracht, wo sie die Kranken besonderem Personal zur Verbringung in den Gasraum übergeben hat. Danach hat die Angeklagte Weimer unter Vortäuschung einer Schwangerschaft gekündigt. Der Kündigung wurde stattgegeben und die Angeklagte am 30. Juni entlassen.

Die Angeklagte gibt diesen Sachverhalt zu, behauptet aber, sich durch das brutale Verhalten des Oberleutnants Bünger derart bedroht gefühlt zu haben, daß sie die ihr zugedachte Arbeit im Entkleidungsraum gegen ihren inneren Willen ausgeführt habe.

13. Der Angeklagte Hild. Der Angeklagte Hild kam mit weiterem Personal im August 1941 nach Hadamar. Hier wurde ihm von Landesrat Bernotat mitgeteilt, daß sie vor neuen Aufgaben stünden und „eisenhart" werden müßten. Anschließend wurden sie durch Handschlag zur Verschwiegenheit und Dienstbereitschaft verpflichtet. Der Angeklagte Hild wurde zunächst in der Schreinerei beschäftigt. Eines Tages teilte ihn jedoch der Oberpfleger Fromm als Transportbegleiter ein. Der Angeklagte Hild holte mit noch anderem Personal zwei Frauen von Andernach, die in Hadamar getötet werden sollten. In diesem Falle hat der Angeklagte Hild jedoch nach seiner unwiderlegten Einlassung nur die Kleiderkarten geprüft und erst hierbei durch Äußerungen des Oberpflegers Fromm erfahren, daß die Frauen getötet werden sollten. Daß der Angeklagte Hild an den Tötungen dieser Frauen in irgendeiner Weise beteiligt war, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Einige Zeit später ist er zu einem Transport von Weilmünster nach Hadamar eingesetzt worden. In diesem Falle hat der Angeklagte die Kranken in Hadamar lediglich ausgekleidet und zum Arzt geführt. Dann aber ist er nach seiner unwiderlegten Einlassung wieder zurück in seine Schreinerei gegangen. Er hat anschließend dort ständig gearbeitet, ohne jemals wieder mit der „Aktion" irgendwie in Berührung gekommen zu sein.

Technisches Personal.

14. Der Angeklagte Schirwing wurde Mitte Dezember 1940 durch den Landesrat Bernotat beauftragt, sich sofort nach Hadamar zu begeben, um in der dortigen Heil- und Pflegeanstalt Installationsarbeiten zu verrrichten. In Hadamar wurde der Angeklagte sogleich nach seinem Eintreffen zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Verlaufe der späteren Zeit gelegentlich an das Schweigegebot unter der Androhung schwerster Strafen erinnert. Der Angeklagte führte in Hadamar — teilweise in Gemeinschaft mit dem Elektromeister Emil Sauer und dem Schlossermeister Josef Schmalzl — verschiedene Arbeiten an den Wasch- und Aborteinrichtungen, sowie an der Lichtleitung in der Anstalt aus. Im Januar 1941 baute der Angeklagte, wiederum in teilweiser Zusammenarbeit mit Sauer und einigen anderen Handwerkern der „Stiftung", in den für die Vergasung vorgesehenen Raum Rohrleitungen, die den gesamten Raum durchzogen und durch eine in die Mauer gebrochene Öffnung in einen Nebenraum führten. In die Rohre wurden in bestimmten Abständen kleine Löcher gebohrt. Gleichzeitig legte der Angeklagte Dusch- und Ventilationseinrichtungen und eine Lichtleitung in dem als Gaszelle bestimmten Kellerraum. Während dieser Arbeiten, die an Hand genauer Zeichnungen vorgenommen wurden, und deren Ausführung etwa drei Tage dauerte, bemerkte der Angeklagte auch, wie in dem Keller gegenüber der Gaszelle ein Verbrennungsofen errichtet wurde. Nach Durchführung dieser Arbeiten ging der Angeklagte wieder nach Weilmünster zurück.

Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt zu, behauptet jedoch, von dem Zweck der von ihm hergestellten Einrichtungen keine Kenntnis gehabt zu haben. Sein Schwager, der Landesrat Bernotat, habe ihn über den Zweck seiner Arbeiten in Hadamar nicht unterrichtet. Andere Personen, die er dort danach gefragt habe, hätten ihm keine ernsthafte Antwort darauf gegeben. Er selbst habe die Rohrleitungen in dem Keller für eine Desinfektionsanlage gehalten. Über den Verbrennungsofen habe er sich keine besonderen Gedanken gemacht, weil er angenommen habe, daß die verstorbenen Anstaltsinsassen wegen der schwierigen Bodenverhältnisse auf dem Friedhof nunmehr eingeäschert werden sollten. Diese Einlassung ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht widerlegt worden.

15. Der Angeklagte Gomerski. Im Januar 1941 wurde der Angeklagte Gomerski von Krakau aus zur Polizeireserve nach Berlin kommandiert und von dort zur „Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege", Berlin, Tiergartenstr. 4, abgestellt. Hier wurde der Angeklagte verpflichtet und vereidigt, ohne nach seiner unwiderlegten Einlassung über den Zweck dieser Stiftung unterrichtet worden zu sein. Es wurde ihm lediglich gesagt, daß ein Gesetz Adolf Hitlers über eine geheime Reichssache bestehe, über das unter Androhung von Konzentrationslager und Todesstrafe nicht gesprochen werden dürfe. Der Angeklagte solle sofort nach Hartheim bei Linz fahren, wo ihm Näheres mitgeteilt werden würde. In der Landesheilanstalt Hartheim, in der der Angeklagte zunächst auf dem Büro beschäftigt wurde, erfuhr er von dem dortigen Polizeioffizier, daß in der Anstalt unheilbare Geisteskranke getötet und dann verbrannt würden. Einige Zeit später wurde der Angeklagte aushilfsweise der Bedienung zum Verbrennungsofen zugeteilt. Als er unter Hinweis auf eine alte Armverletzung erklärte, er könne das nicht mitmachen, ist er „furchtbar angeschrieen" und als Arbeitsverweigerer bezeichnet worden. Der Angeklagte hat dann etwa eine Woche lang, zum Teil durch Heranschaffen der Leichen, zum Teil durch Bedienen des Koksofens bei der Verbrennung der Leichen mitgewirkt. Da er jedoch diese schwere körperliche Arbeit nicht durchhalten konnte und die Arbeit ihn auch anekelte, bat er den Polizeioffizier, ihn zu seinem Truppenteil zurückzuschicken. Dieser schrie ihn wiederum furchtbar an und bedrohte ihn mit der Verbringung in ein Konzentrationslager. Schließlich erklärte er dem Angeklagten, er könne zurück, aber nicht dorthin, wo er hin wollte. Kurz darauf wurde der Angeklagte nach Berlin, Tiergartenstraße 4 in Marsch gesetzt. Er erhielt einen besonderen Brief mit, den er dort abzugeben hatte. In Berlin wurde der Angeklagte fünf oder sechs Tage festgehalten. Er durfte das Haus nur zum Essenempfang verlassen; in der übrigen Zeit mußte er sich in einer ihm zugewiesenen Kammer aufhalten. Am Eingang des Hauses befand sich eine Wache, die hierüber unterrichtet war. Nach einigen Tagen wurde er zu einem Herrn Bohn gerufen, der ihn wegen seines Verhaltens in Hartheim erheblich maßregelte und ihn mit Verbringen ins Konzentrationslager oder

Todesstrafe bedrohte. Kurz darauf wurde der Angeklagte zur Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar in Marsch gesetzt mit der Anweisung, sich bei dem dortigen Polizeioffizier zu melden. Er wurde hier der Werkstatt zugeteilt, in der er Schlosserarbeiten durchführte. Zwischendurch wurde der Angeklagte aber auch hier, insgesamt 6 bis 8 mal, aushilfsweise der Bedienung für den Verbrennungsofen zugeteilt. Infolge seiner körperlichen Behinderung hat der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Einlassung hier im wesentlichen den Koksofen bedient.

Büro-Personal.

Die Angeklagten Lindner, Judith Thomas, Siegert, Schrettinger, Rützel, Häfner, Utry, Seidel, Margot Schmidt und Gerst haben im Rahmen des sogenannten „Euthanasie-Programms" in Hadamar ausnahmslos unselbständige Büroarbeiten durchgeführt, zu denen sie dienstverpflichtet worden sind. Diese Dienstverpflichtungen wurden auf Anordnung der Gauleitung oder direkt von Berlin aus, im allgemeinen von den jeweils zuständigen Arbeitsämtern, ausgesprochen. Lediglich die Angeklagte Siegert wurde von der Gauleitung Frankfurt a. M., bei der sie beschäftigt war, unmittelbar zur „Gemeinnützigen Stiftung" nach Berlin abgestellt, und der Angeklagten Lina Gerst wurde erst in der Landesheil- und Pflegeanstalt Grafeneck mitgeteilt, daß sie dienstverpflichtet sei.

Diese Feststellungen beruhen auf den unwiderlegten Einlassungen der Angeklagten, in Verbindung mit den glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Frau Walter und Professor Heyde.

Im einzelnen ist bezüglich des Büropersonals auf Grund der unwiderlegten Einlassung der Angeklagten und der glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Helene Schürg, Dr. Schmidt, Dr. Mees, Dr. Aden und Frau Walter folgendes festgestellt worden:

16. Der Angeklagte Lindner. Er erhielt auf Grund der Dienstverpflichtung im Juli 1941 die Anweisung, nach Berlin zu fahren und sich dort in der Tiergartenstraße 4 zu melden. Hier wurde ihm von mehreren Herren, darunter einigen in SS-Uniform, mitgeteilt, daß er auf Grund der Dienstverpflichtung dazu bestimmt sei, an einer Sache im Interesse der Landesverteidigung mitzuarbeiten. Er sei zum Schweigen jedermann gegenüber verpflichtet, und der Bruch dieser Pflicht werde mit Verbringung ins Konzentrationslager oder gar mit dem Tode bestraft. Der Angeklagte wurde angewiesen, zur Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar zu fahren und sich dort bei dem Direktor zu melden. Hier wurde er nochmals durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet und dann darüber unterrichtet, daß ein noch geheim zu haltendes Gesetz Adolf Hitlers bestehe, nach dem unheilbare Geisteskranke eingeschläfert und eingeäschert würden. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß er auf ein Büro komme und mit den Geisteskranken nichts zu tun habe. Der Angeklagte kam dann zunächst in die sogenannte Abteilung Grafeneck, in der sich die Personalakten der in der dortigen Anstalt Getöteten befanden. Er hatte hier mit weiterem Büropersonal die Übereinstimmung der Eintragungen auf der Karteikarte mit denen in den Personalakten nachzuprüfen. Nachdem der Angeklagte diese Arbeit einige Wochen ausgeführt hatte, mußte er an einem Mittag mit anderen gemeinsam Kleiderbündel von Kranken in die Nachlaßabteilung bringen. Als er das ein zweites Mal tun sollte, bemerkte er ein Ekzem an seiner rechten Hand, worauf er sich weigerte, die Arbeit auszuführen. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Anstaltsleiter Dr. Berner, in der der Angeklagte erklärte, daß er hier weg wolle, erreichte er es, daß er einige Tage von jeder Arbeit freigestellt wurde; anschließend übernahm er die Anstaltskantine. Während des Weihnachtsurlaubs erreichte der Angeklagte mit Hilfe seines Bruders, der SS-Hauptsturmführer war, seine Einberufung zur Marine nach Kiel zum 5. Januar 1942. Diese Einberufung verheimlichte er seiner Dienststelle und benachrichtigte sie erst, als er bereits auf dem Weg nach Kiel war. Er wurde aber durch den dortigen Bahnhofsoffizier angehalten und sofort wieder zurückgeschickt, weil die Verwaltung in Hadamar inzwischen auf fernmündlichem Wege über Berlin die Aufhebung der Einberufung erreicht hatte. In Hadamar wurde der Angeklagte in scharfer Form zurechtgewiesen und danach, weil die Kantine inzwischen aufgelöst worden war, der Registratur zugeteilt. Er hatte hier die Akten der Anstaltsinsassen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit mit den Karteikarten zu überprüfen. Diese Arbeit führte er bis ungefähr Ende Februar 1942 aus. Anschließend wurde er mit Gartenarbeiten beschäftigt. Im Juni 1942 schied der Angeklagte aus der „Stiftung" aus, weil er im Rahmen der OT im Osten eingesetzt wurde.

17. Die Angeklagte Judith Thomas. Der damals 18 Jahre alten Angeklagten Judith Thomas wurde im April 1941 über die Gauleitung in Frankfurt a. M. mitgeteilt, daß sie dienstverpflichtet sei und sich in Berlin bei der „Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege", Tiergartenstraße 4, zu melden habe. Dort wurde sie über den Zweck der Stiftung und das Gesetz Hitlers unterrichtet.

Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, daß sie hier im Büro beschäftigt würde. Sie kam in eine Abteilung, in der Zusammenstellungen über alle Anstalten Deutschlands angefertigt wurden. Da die Lebensbedingungen in Berlin schlecht waren, bat die Angeklagte um Rückversetzung zur Gauleitung. Das wurde zwar abgelehnt, aber die Angeklagte wurde am 1. Juni 1941 in die Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar versetzt, weil sie dort ihrer Heimat näher war. Hier wurde sie in der Personalabteilung beschäftigt. Sie legte Karteikarten vom gesamten Personal an und schrieb die täglichen Meldungen über den Personalstand nach Berlin. Sie arbeitete mit ihrer Schwester, der Angeklagten Siegert, zusammen unter Aufsicht und nach Anweisung von Dr. Berner. Bis August 1941, dem Zeitpunkt der

Beendigung der Tötungen durch Vergasung, hat die Angeklagte diese Arbeiten ausgeführt. Von der eigentlichen „Aktion" hat sie nach ihren unwiderlegten Angaben nichts miterlebt. Sie hat hiernach weder angekommene Kranke beobachtet, noch die Räume gesehen, in denen die Kranken entkleidet, untersucht und schließlich getötet wurden. Die „Feier" anläßlich der Verbrennung der 10 000. Leiche hat die Angeklagte nicht mitgemacht, weil sie zu dieser Zeit im Krankenhaus lag. Von hier aus kam sie nach einem längeren Erholungsurlaub im Januar 1942 wieder nach Hadamar zurück. Da die Tötungen durch Vergasung inzwischen eingestellt worden waren, wurde die Angeklagte mit nebensächlichen Arbeiten beschäftigt und später, als die Anstalt dem Bezirksverband Nassau wieder angegliedert wurde, von ihm übernommen. Hier blieb die Angeklagte bis zum Kriegsende. In dieser Zeit hat sie ebenfalls nur rein büromäßige Arbeiten ausgeführt. Sie hat für den Angeklagten Dr. Wahlmann und für Inspektor Klein die schriftlichen Arbeiten erledigt und den anläßlich von Todesfällen entstandenen Schriftwechsel nach Anweisungen ausgeführt. Sie hat ferner die Benachrichtigungen an die Staatsanwaltschaft und den von Klein diktierten Schriftwechsel mit der „Stiftung" in Berlin geführt; sie hat schließlich Unterlagen über den Tod von Anstaltsinsassen im Auftrag von Klein persönlich zum Standesamt Hadamar gebracht. Die schriftlichen Arbeiten hat die Angeklagte im wesentlichen nach Diktat oder im Stenogramm ausgeführt.

18. Die Angeklagte Siegert. Ihr wurde im Oktober 1940 von der Gauleitung mitgeteilt, daß sie zur Durchführung einer geheimen Reichssache zur Verfügung gestellt sei und sich in Berlin, Tiergartenstraße, zu melden habe. Von hier wurde sie mit anderen Angeklagten geschlossen nach der Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein bei Pirna geleitet. Sie wurde unter Androhung schwerster Strafen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darüber unterrichtet, daß die „Stiftung" die Beseitigung von unheilbaren Geisteskranken zur Aufgabe habe, und sie erfuhr bald, daß dieses durch Vergasung geschehe. Die Angeklagte wurde mit Büroarbeiten beschäftigt. Sie erledigte Post nach Diktat und fand auch sonst nur als reine Schreibkraft Verwendung. Von den Tötungen hat sie nach ihrer unwiderlegten Einlassung nichts miterlebt. Sie fühlte sich aber trotzdem in der ganzen Atmosphäre unglücklich und bat wiederholt um Entlassung, die jedoch abgelehnt wurde. Der Leiter der Anstalt Sonnenstein kam ihr aber entgegen und bewirkte ihre Versetzung zur Landesheil- und Pflegeanstalt in Hadamar. Hier nahm die Angeklagte Ende Januar oder Anfang Februar 1941 ihren Dienst auf. Sie kam zunächst in die Trostbriefabteilung, in der sie die einleitend näher beschriebenen, nach einem bestimmten Schema anzufertigenden sogenannten „Trostbriefe" schrieb. Außerdem legte sie Karteikarten an und füllte Sterbeurkunden aus. Nach etwa 4—6 Wochen kam sie in die Abwicklungsabteilung Grafeneck, in der sie den dortigen Schriftverkehr nach Diktat erledigte. Von dort wurde sie in die Personalabteilung versetzt, in der sie in der Hauptsache Personalakten für Angestellte und Karteikarten anlegte. Als die Anstalt im Juli 1942 dem Bezirksverband wieder zugeführt wurde, kam die Angeklagte zu Inspektor Klein, für den sie bis zu ihrer Entlassung im Herbst 1943 als Schreibkraft tätig war.

19. Die Angeklagte Schrettinger. Die damals 19 Jahre alte Angeklagte Schrettinger wurde über die Gauleitung von dem Arbeitsamt Frankfurt a. M. dienstverpflichtet. Sie erhielt anschließend von der Stiftung in Berlin ein Schreiben, in der diese Dienstverpflichtung bestätigt und sie aufgefordert wurde, sich am zweiten Pfingsttag 1941 in der Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar einzufinden. Hier wurde sie von einem Büroleiter darüber unterrichtet, daß unheilbare Geisteskranke auf humane Art eingeschläfert und verbrannt würden. Gleichzeitig wurde sie zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet, und es wurde ihr außerdem mitgeteilt, daß sie nur Büroarbeiten erledigen müsse. Die Angeklagte kam zunächst in die sogenannte Trostbrief-Abteilung. Da sie dem dortigen Arbeitstempo nicht genügte, kam sie nach etwa 10 bis 14 Tagen in die sogenannte Urnen-Abteilung. Hier erledigte sie den Schriftverkehr, der dann entstand, wenn Angehörige der Getöteten die Übersendung der Urne verlangten. Mit der Absendung dieser Urnen hatte die Angeklagte jedoch nichts zu tun.
Nach einem vorübergehenden Osteinsatz mußte die Angeklagte sich wieder in Berlin in der Tiergartenstraße zurückmelden. Von hier aus wurde sie mit anderen gemeinsam nach Hadamar zurückgebracht und nunmehr zur Erledigung von untergeordneten Verwaltungs-Schreibarbeiten für Inspektor Klein eingesetzt. Sie hatte Akten zu beschriften, Inventarverzeichnisse anzulegen und die Bücherei zu ordnen. Im Juli 1942 wurde die Angeklagte mit weiteren Bürokräften entlassen.

20. Die Angeklagte Rützel trat auf Grund einer Dienstverpflichtung am 5. März 1941 ihren Dienst in der Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar an. Sie war zu dieser Zeit 17 Jahre alt. In Hadamar wurde sie schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und darüber unterrichtet, daß in Hadamar unheilbare Geisteskranke durch Gas getötet würden. Anschließend wurde ihr der Vergasungsraum und das Krematorium gezeigt. Dann wurde sie dem Büro zugeteilt, wo sie zunächst das sogenannte „Krankenbuch" zu führen hatte, in das alle Geisteskranken, die nach Hadamar kamen, eingetragen wurden. Die Unterlagen für diese Eintragungen entnahm die Angeklagte den Krankenakten, aus denen vor allem die Personalien der Anstaltsinsassen und ihre nächsten Angehörigen, die frühere Anstalt und schließlich der Todestag des Betreffenden übertragen wurde. Dieses Krankenbuch hat die Angeklagte über zwei Monate geführt. Dann kam sie zwei Tage in die Trostbriefabteilung und anschließend in die Abwicklungsabteilung Grafeneck. Da die Angeklagte die von ihr verlangte Ar-

beit nicht in ausreichendem Maße leisten konnte, wurde sie am 15. November 1941 entpflichtet und der Gauleitung zur Verfügung gestellt. Bei ihrer Entlassung wurde sie nochmals auf die Schweigepflicht ausdrücklich hingewiesen.

21. Die Angeklagte H ä f n e r, damals 19 Jahre alt, ist auf die gleiche Weise wie die Angeklagte Rützel zu ihrer Tätigkeit in Hadamar gekommen. Auch sie wurde über die Tötung von Geisteskranken durch Vergasung unterrichtet, darauf hingewiesen, daß dieses auf Befehl Adolf Hitlers geschehe, und ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es wurde hinzugefügt, daß Bruch der Verschwiegenheitspflicht mit Konzentrationslager oder sogar Tod bestraft würde. Anschließend war eine kurze Besichtigung des Vergasungsraumes und des Krematoriums. Die Angeklagte wurde mit der Anfertigung von Karteikarten für die Anstaltsinsassen und mit der Aufstellung von sogenannten Transportlisten beschäftigt. Sie mußte über sämtliche Anstaltsinsassen, die mit Transporten nach Hadamar gekommen und dort getötet worden waren, zwei Listen mit Angaben über Personalien, Geburtsort und -tag, Wohnort der Angehörigen, Todestag- und -ursache anfertigen. Eine Liste war für die Anstalt, die zweite für die „Stiftung" in Berlin bestimmt. Nach Eingliederung der Anstalt in den Bezirksverband im Juni 1942 wurde die Angeklagte entlassen und der Gauleitung wieder zur Verfügung gestellt.

22. Die Angeklagte U t r y war 18 Jahre alt, als sie gemeinsam mit den Angeklagten Rützel und Häfner dienstverpflichtet und der Landesheil- und Pflegeanstalt Hadamar zur Erledigung von Büroarbeiten zugewiesen wurde. Ihre Unterrichtung über den Zweck der Anstalt und ihre Verschwiegenheitsverpflichtung erfolgte in der gleichen Weise wie bei dem übrigen Büropersonal. Sie kam in die Abwicklungsabteilung Grafeneck und wurde dort mit den gleichen Arbeiten beschäftigt wie die Angeklagte Häfner. Später übernahm die Angeklagte die Kantine und meldete sich im Jahre 1942 zum Osteinsatz, von dem sie Anfang März 1942 nach Hadamar zurückkehrte. Sie wurde nun dem Verwaltungsinspektor Klein zugeteilt, für den sie gemeinsam mit der Angeklagten Schrettinger reine Verwaltungsarbeiten von untergeordneter Bedeutung erledigte. Im Juli 1942 wurde die Angeklagte entpflichtet und der Gauleitung zur Verfügung gestellt, nachdem sie nochmals ausdrücklich auf ihre „für alle Zeiten" bestehende Schweigepflicht hingewiesen worden war.

23. Die Angeklagte S e i d e l, damals 18 Jahre alt, wurde zur gleichen Zeit und auf die gleiche Weise wie die Angeklagten Rützel, Häfner und Utry dienstverpflichtet. Sie wurde zunächst in der Trostbriefabteilung beschäftigt, schrieb dann die schon mehrfach erwähnten Karteikarten und führte schließlich das Verwahrungsbuch, in das das Eigentum der Kranken eingetragen wurde, das sie bei Einlieferung in die Anstalt abgeben mußten. Unter diesen Sachen befanden sich auch Goldzähne, die den Getöteten abgenommen worden waren.

Anfang Oktober 1941 wurde die Angeklagte an das Arbeitshaus Rummelsburg versetzt. Hier hatte sie Listen über Anstaltsinsassen anzufertigen, in die sie Vor- und Zuname, Grund und Dauer des Anstaltsaufenthalts angeben mußte. Diese Listen wurden dann wöchentlich der „Gemeinnützigen Stiftung", Tiergartenstraße, zugestellt. Wegen dieser Tätigkeit ist jedoch gegen die Angeklagte Anklage nicht erhoben worden.

24. Die Angeklagte Margot S c h m i d t kam durch einen Bekannten anfang 1941 zur „Gemeinnützigen Stiftung", ohne jedoch deren Aufgabe zu kennen oder zu erfahren. Sie wurde in Berlin dienstverpflichtet und dann nach Hadamar geschickt. Dort ist sie dann auf die gleiche Weise wie das andere Büropersonal über den Zweck der Stiftung unterrichtet und unter Androhung schwerster Strafen schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Die Angeklagte kam zunächst in die Trostbriefabteilung und übernahm anschließend das Postbüro der „Stiftung". Hier hatte sie in der Hauptsache die Portokasse zu führen und die ein- und ausgehende Post einzutragen. Diese Tätigkeit übte sie bis zu ihrer Erkrankung insgesamt mehrere Monate aus. Als sie wieder zurückkam, wurde sie angewiesen, Krankenakten zu ordnen. Nachdem die Tötungen durch Vergasung eingestellt worden waren, wurde die Angeklagte mit allgemeinen Hausarbeiten beschäftigt. Im Frühjahr 1942 meldete sie sich freiwillig zu dem vorübergehenden Osteinsatz bei der OT, wo sie auf eigenes Betreiben dann verblieb. Sie wurde aus der „Stiftung" entlassen und mußte nochmals eine schriftliche Erklärung über ihre Schweigepflicht abgeben.

25. Die Angeklagte G e r s t kam etwa im Herbst 1940 ebenfalls durch einen Bekannten zu der Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege" und wurde von dort der Landesheil- und Pflegeanstalt Grafeneck zugeteilt. Hier wurde ihr durch den leitenden Arzt Dr. Baumhard mitgeteilt, daß sie dienstverpflichtet sei. Gleichzeitig wurde sie über den Zweck der Anstalt und darüber unterrichtet, daß ein geheimes Gesetz bestehe, nach dem Geisteskranke getötet würden. Sie erhielt die Zusicherung, daß sie mit den Kranken nichts zu tun und reine Büroarbeiten zu erledigen habe. Sie schrieb die allgemeine, zum Teil auch für die „Stiftung" bestimmte Korrespondenz nach Anweisung von Dr. Baumhard. Ende 1940 ging die Angeklagte in Urlaub, währenddessen sie die Nachricht erhielt, daß sie nicht mehr nach Grafeneck zurückkehren, sondern zur Landesheil- und Pflegeanstalt nach Hadamar fahren solle. Hier hat die Angeklagte die gleiche Tätigkeit wie in Grafeneck für Dr. Baumhard, der inzwischen nach Hadamar versetzt worden war, ausgeübt. Die Angeklagte war auch

kurze Zeit in der Trostbriefabteilung beschäftigt. Um die Weihnachtszeit 1941 wurde die Angeklagte in die Landesheil- und Pflegeanstalt Eichberg versetzt, wo sie für den Oberarzt Dr. Schmidt als Stenotypistin tätig war. Nach Auflösung der „Stiftung" wurde die Angeklagte vom Bezirksverband angestellt und endgültig zum Eichberg versetzt. Hier schrieb die Angeklagte für Dr. Schmidt nach Diktat oder Stenogramm Krankheitsbefunde, Krankengeschichten, Meldungen an Berlin über Kinderfachabteilung und sonstige Korrespondenz mit dem „Reichsausschuß" in Berlin. Diese Tätigkeit hat die Angeklagte bis Ende März 1945 ausgeübt.

Das ist der Sachverhalt, der bezüglich der einzelnen Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts in der Hauptverhandlung festgestellt worden ist.

C. Die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts.

Das Gericht hält es mit Rücksicht auf die Besonderheit und Einmaligkeit des vorliegenden Sachverhalts und die Vielfalt der darin verwurzelten Rechtsprobleme für zweckmäßig, die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts in drei getrennte Abschnitte, entsprechend dem grundsätzlichen und allgemeinen Aufbau einer strafbaren Handlung, aufzuteilen. Es erstreckt sich demgemäß die rechtliche Würdigung auf

I. die Tatbestandsmäßigkeit,
II. die Rechtswidrigkeit und
III. auf die Frage der strafrechtlichen Schuld der Angeklagten.

I. Die Tatbestandsmäßigkeit.

Sie umfaßt in ihrem Kern drei Dinge: die rein äußere Handlungsweise, einen natürlichen, sie beherrschenden Willen und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Die Tatbestandsmäßigkeit im strafrechtlichen Sinne liegt damit in der Hauptsache in den äußeren Bezirken eines Handlungsvorgangs. Der festgestellte Sachverhalt wird deshalb zunächst in objektiver Hinsicht gewürdigt, während seine subjektiven Elemente später bei der Frage der Schuld der Angeklagten überprüft werden.

a) Das Ärztepersonal.

1. Der Angeklagte Gorgaß. Die rein äußere Handlung des Angeklagten Dr. Gorgaß ist vorliegend denkbar einfach. Gemäß der getroffenen Sachfeststellung hat der Angeklagte in mindestens 1000 Fällen Menschen in einen sogenannten Vergasungsraum führen und dann so viel Kohlenoxydgas einströmen lassen, bis die darin befindlichen Personen hieran gestorben sind. Hierbei ist dieses äußere Verhalten des Angeklagten auch von einem bestimmten, auf diese Tötung gerichteten äußeren Willen beherrscht gewesen. Daß diese Handlungen zum Todeserfolg mitwirksam und deshalb ursächlich im strafrechtlichen Sinne gewesen sind, bedarf angesichts des klaren Sachverhalts keiner weiteren Begründung.
Der Angeklagte Gorgaß hat somit in mindestens 1000 Fällen willentlich einen Sachverhalt verwirklicht, der in seiner reinen Tatbestandsmäßigkeit als die gewollte Tötung von Menschen grundsätzlich im Strafgesetzbuch unter Strafandrohung gestellt ist.

2. Der Angeklagte Dr. Wahlmann. Bei ihm hat die Beweisaufnahme ergeben, daß er die Tötung von Geisteskranken bestimmt hat, und daß diese Tötungen auf seine Anordnung hin mittels Pflegepersonals in mindestens 900 Fällen durchgeführt worden sind. Auch bei dem Angeklagten Dr. Wahlmann sind diese Handlungen von einem entsprechenden natürlichen Willen bestimmt und zum Erfolg geführt worden. Die Ursächlichkeit zwischen Handlung und Todeserfolg steht auch hier außer Frage. Der Angeklagte Wahlmann hat damit ebenfalls rein äußerlich einen Tatbestand verwirklicht, der grundsätzlich nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist. Die Tatbestandsmäßigkeit seiner Handlungen ist damit gegeben.

b) Pflege-, technisches und Büropersonal.

Das gleiche gilt nach Auffassung des Gerichts für die Handlungen des Pflegepersonals, des technischen und des Büropersonals, also für alle weiteren Angeklagten. Auch diese Angeklagten haben nach Auffassung des Gerichts mit einem rein äußeren Sachverhalt, den sie mit einem natürlichen Willen verwirklicht haben, an der Durchführung des sogenannten „Euthanasie"-Programms, mithin bei der Tötung Geisteskranker in irgendeiner Weise mitgewirkt, wobei es zunächst nicht darauf ankommt, ob die Beteiligung des einen Angeklagten umfangreicher als die des anderen gewesen ist. Entscheidend für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit ist zunächst, daß jeder sich mit irgendeiner Handlung im weiteren Sinne an der Vernichtung der Kranken beteiligt hat. Diese Handlungen sind nach Auffassung des Gerichts auch ursächlich für die einzelnen Tötungen gewesen, weil sie alle wohlgeordnete und vorher bestimmte Einzelakte eines Gesamtgeschehens waren, das durch Zusammenwirken

dieser Einzelakte zwangsmäßig und unausweichlich zu dem vorher bestimmten Tod vieler Menschen geführt hat. Entfielen diese einzelnen Handlungen, so entfiele auch der Erfolg in der Gestalt des Todes.

Daraus ergibt sich als erste abschließende Feststellung für alle Angeklagten, daß sie rein äußerlich Handlungen begangen haben, die grundsätzlich mit Strafe bedroht und somit als tatbestandsmäßig im strafrechtlichen Sinne anzusehen sind.

Einer weiteren Erörterung bedarf es jedoch darüber, in welcher rechtlichen Betätigungsform die Angeklagten die vorstehend festgestellte Tatbestandsmäßigkeit jeweils verwirklicht haben.

Für diese Frage ist letzten Endes der konkrete Inhalt des Tatbestands entscheidend, den der einzelne Angeklagte zu dem tatsächlichen Erfolg führen wollte und geführt hat. Hieraus ist für die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann ohne eingehendere Begründung das Vorhandensein eines Täterwillens zu folgern. Bei dem Angeklagten Gorgaß ergibt sich schon aus einer rein natürlichen Betrachtung der Vorgänge, daß ein eigener Tötungswille hinter seinen Handlungen gestanden und daß er mithin die Taten als eigene gewollt und diesem Willen gemäß seine Handlungen in tatbestandsmäßiger Weise zum Erfolg geführt hat.

Das gleiche gilt für den Angeklagten Wahlmann. Er hat nach dem festgestellten Sachverhalt ausdrücklich erklärt, daß er die zu tötenden Kranken bestimme, und daß ihm alle Fälle, die hierfür nach Auffassung des Pflegepersonals in Frage kämen, in der morgendlichen Konferenz vorzutragen seien. Damit hatte der Angeklagte Wahlmann die Entscheidung über Leben und Tod ausdrücklich in seine Hand gelegt, und es war sein Wille, der den Tod bestimmte und schließlich zur Auslösung brachte.

Der Angeklagte hatte aber damit den Willen, den Tod der Geisteskranken von sich aus zu bewirken, wobei er sich lediglich zur tatsächlichen Verwirklichung dieses Willens anderer Personen bediente. Er wollte damit die Taten als eigene und hat den sich hieraus ergebenden Tötungswillen jeweils durch die konkrete Anordnung zur Tötung als Täter verwirklicht. Somit ergibt sich ein rein äußerer Sachverhalt, aus dem festzustellen ist, daß der Angeklagte Gorgaß in mindestens 2000 und der Angeklagte Wahlmann in mindestens 900 Fällen bewußt Menschen getötet und hierbei als Täter gehandelt haben.

Einer erheblich eingehenderen Erörterung bedarf aber diese Frage hinsichtlich der übrigen Angeklagten, mithin des gesamten Pflege-, Technischen und Büropersonals.

Liegt auch hier Täterschaft vor? Oder ist eine andere Form der Teilnahme gegeben?

1. Das Pflegepersonal.

Die Abgrenzung der Gehilfenschaft zu den Täterschaftsformen erfolgt nach ständiger Rechtsprechung in erster Linie nach der inneren Einstellung und Willensrichtung des Handelnden. Auch unter Beibehaltung des vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatzes, daß derjenige als Täter anzusehen ist, der die Tat als eigene will, und derjenige nur Gehilfe ist, der die Tat als fremde, mithin nur fördern will, ist es nach Auffassung des Gerichts möglich und erforderlich, rein objektive Merkmale heranzuziehen insoweit, als sie Rückschläge auf die innere Willensbildung zulassen und deshalb geeignet sind, diesen inneren Willen zu konkretisieren.

Hierbei ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß für das gesamte Pflegepersonal — auch insoweit, als festgestellt worden ist, daß es den Kranken Tabletten oder Injektionen unmittelbar selbst verabfolgt hat — ein eigener Täterwille nicht anzunehmen ist. Dieses Ergebnis stützt sich auf folgende Feststellungen:

Sämtliche zum Pflegepersonal gehörenden Angeklagten haben in der Hauptverhandlung unwiderlegt erklärt, daß sie in keinem Falle von sich aus, sondern stets auf ausdrückliche Anweisung des Arztes tätig geworden seien. Daraus folgert das Gericht zunächst, daß sich bei diesen Angeklagten ein selbständiger Handlungswille nicht gebildet hat. Es hat deshalb bei ihnen der innere Vorgang gefehlt, den der Täter erlebt, und der ihm ein bestimmtes Ziel vor Augen führt, das ihm schließlich den Anstoß zur Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes gibt. Jene selbständige Denk- und die sich hieraus ergebende eigene gewollte Handlungsweise hat nach Auffassung des Gerichts bei dem Pflegepersonal nicht vorgelegen. Diesen Angeklagten hat die eigene selbständige Willensbildung, gerichtet auf einen von ihnen gewollten Tötungs-Tatbestand, und die innere eigene Stellungnahme hierzu gefehlt. Ihr Handlungswille war deshalb von vornherein nicht auf ein eigenes gewolltes, sondern auf ein fremdgewolltes Ziel, nämlich auf die von den Ärzten gewollte Tötung, gerichtet. Die Angeklagten haben auch unwiderlegt erklärt, daß sie die Tötungsaktion innerlich abgelehnt und nur widerwillig mitgemacht hätten. Sie haben deshalb nicht erwiesenermaßen diese „Aktion" zu ihrer eigenen Sache gemacht und möglicherweise nur deshalb mitgearbeitet, weil sie sich der führenden und Verantwortung tragenden Stellung des Arztes untergeordnet fühlten, dem sie ihre Tätigkeit gemäß dessen Willen und Lenkung zur Verfügung zu stellen hatten. Das entspricht auch der beruflichen Erziehung der Angeklagten und dem grundsätzlichen Charakter ihres Berufes, der nicht auf eine selbständige, sondern unterstützende und Anweisungen unterliegende Arbeitsweise abgestellt ist.

us alledem folgert das Gericht, daß es nicht erwiesen ist, daß das Pflegepersonal die Taten als eigene ewollt und deshalb mit Täterwillen gehandelt hat.

2. Das technische und Büro-Personal.

ie vorstehenden Ausführungen gelten im grundsätzlichen mindestens im gleichen Maße für das chnische und das Büro-Personal. Auch hier hat das Gericht keinen auf Tötung gerichteten Willen stgestellt. Diese Angeklagten haben nach ihrer unwiderlegten Einlassung die Tötungsaktion innerch abgelehnt und nur widerstrebend mitgearbeitet. Sie sind zum größten Teil zu ihrer Tätigkeit enstverpflichtet worden. Das Gericht hält deshalb ohne weitere Begründung nicht für erwiesen, aß die Angeklagten die Tötungen als eigene gewollt und bei ihrer Mitarbeit mit dem Willen des äters gehandelt haben.

omit sind alle Angeklagten, mit Ausnahme der beiden Ärzten Gorgaß und Wahlmann, nicht als äter im strafrechtlichen Sinne anzusehen. Deshalb bleibt nach Auffassung des Gerichts vorliegend das erhalten dieser Angeklagten nur nach dem rechtlichen Gesichtspunkt der Beihilfe zu werten. Diese ertung geschieht auch hier zunächst in rein objektiver Hinsicht. Die Beurteilung des subjektiven atbestands erfolgt bei der später zu erörternden Schuldfrage der Angeklagten.

ür die Erfüllung des objektiven Sachverhalts der Beihilfe ist es erforderlich, daß der Handelnde einen Beitrag erbringt, der nicht nur geeignet ist die Haupttat zu fördern, sondern der sie auch tatsächlich gefördert hat. Hierbei ist es nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und der überwiegenden Meinung in der Rechtslehre nicht erforderlich, daß der Gehilfe eine Bedingung für die Haupttat setzt, mithin an der Verwirklichung der unmittelbaren Tatbestandsmerkmale — im vorliegenden Falle also der Tötung — mitwirkt. Trotzdem muß aber eine ursächliche Beziehung im weiteren Sinne zu dem Taterfolg bestehen. Diese aber kann gegeben sein, ohne daß der Gehilfe ein unmittelbares Bestandsmerkmal der Haupttat gefördert hat. Die Haupttat besteht nämlich nie für sich allein und deshalb nicht nur aus den unmittelbaren tatbestandsmäßigen Merkmalen. Das Leben zeigt aus dem Zusammenhang allen menschlichen Lebens, daß die Haupttat darüber hinaus durch zusätzliche, sie umgebende Begleitumstände, ihre typische Ausgestaltung erfährt, die wie eine Schale den Kern die eigentliche Tat umgibt und deshalb zu ihr gehört. In diesem Sinne muß Ursächlichkeit zwischen dem Beitrag des Gehilfen und der Haupttat verlangt werden, die aber auch ausreichend ist, um eine „Förderung" im Sinne der Beihilfe annehmen zu können.

Werden unter diesem Gesichtspunkt die Handlungen des Pflege-, Technischen und Büropersonals betrachtet, so ist nach Auffassung des Gerichts festzustellen, daß sie objektiv zur Förderung der Haupttat — der Tötung der Geisteskranken — geeignet waren und diese tatsächlich auch gefördert haben. Hierbei darf allerdings nicht die einzelne Handlung innerhalb des Euthanasieprogramms für sich allein betrachtet, sondern es muß die Tötungsaktion in ihrer Ganzheit gesehen werden, weil sie eine streng geschlossene Einheit war und auch ein einheitliches Ziel erstrebt und verwirklicht hat.

Es ist unzweifelhaft, daß die Durchführung des sogenannten Euthanasieprogramms eine Summe von Einzeltaten umfaßte, in deren Mitte die alles überragende Tötungshandlung selbst stand, deren Verwirklichung alle übrigen Einzeltaten ausschließlich gedient haben. Sie stehen insoweit in einem untrennbaren Zusammenhang, ergänzen, bedingen und fördern sich gegenseitig. Eine Einzeltat greift in die andere und wenn die eine Einzeltat den Anschein einer Nachtat erweckt, so ist sie bei scharfer Betrachtung in Wahrheit schon wieder vorbereitende oder fördende Handlung für kommende Tötungen. Alle Einzelhandlungen waren bei dem vorgesehenen Umfang, dem Tempo und der vorgesehenen Art in der Durchführung des Tötungsprogramms notwendig und daher der Verwirklichung des Endziels förderlich. Die einzelnen, dem Tötungszweck dienenden Handlungen haben sich deshalb auch wieder gegenseitig gefördert. Die „Aktion" ist wie eine Maschine, deren Einzelteile zwar selbständig sind, deren wohlgeordnetes Zusammenwirken jedoch notwendig ist, um sie in zweckbestimmte Bewegung zu setzen. Es ist deshalb nicht erforderlich, festzustellen, auf welchen einzelnen Tötungserfolg sich die Einzelhandlung der an der Tötung selbst nicht unmittelbar Beteiligten fördernd ausgewirkt hat. Es können deshalb die die Tötungsaktion in ihrer Gesamtheit fördernden Handlungen nicht mit der Begründung für die Einzeltötung als unerheblich bezeichnet werden, daß ein unmittelbarer Zusammenhang mit ihr nicht nachweisbar sei.

Aus alledem folgert das Gericht, daß die Handlungen des angeklagten Pflege-, Technischen und Büropersonals als die Tötung fördernde Handlungen anzusehen sind, und die Angeklagten insoweit in objektiver Weise Beihilfe zur Tötung geleistet haben.

II. Die Rechtswidrigkeit des festgestellten Sachverhalts.

In diesem Abschnitt hat das Gericht zu untersuchen, ob die festgestellten Handlungen der Angeklagten gegen das Recht verstießen, oder ob sie vorliegend aus besonderen Gründen gerechtfertigt und somit nicht objektiv rechtswidrig gewesen sind.

Die Angeklagten rechtfertigen ihre Handlungsweise mit der Behauptung, daß ein entsprechendes Gesetz vorgelegen habe, nach dem ihre Handlungen rechtmäßig und deshalb erlaubt gewesen seien. Als die sogenannte gesetzliche Grundlage des Euthanasieprogramms liegt dem Gericht tatsächlich nur die erwähnte Verlautbarung Adolf Hitlers vom 1. September 1939 vor. Darüber hinaus hat der als Zeuge vernommene Professor Heyde in der Hauptverhandlung jedoch bekundet, daß dieser Erlaß zwar die erste Gesetz- und Rechtsgrundlage für die Anwendung der Euthanasie gewesen sei, daß er jedoch später, etwa im ersten Drittel des Jahres 1943, noch die Photokopie eines ordentlich unterfertigten Gesetzes über Euthanasie erhalten habe, und daß beabsichtigt gewesen sei, dieses Gesetz nach Kriegsende zu veröffentlichen. An die äußere Form und die Unterschriftsleistungen kann der Zeuge sich nicht mehr erinnern, behauptet aber, es habe auch die äußere Form eines Gesetzes gehabt. Auch die Verteidigung hat durch Benennung von Zeugen behauptet, daß neben dem Erlaß Hitlers später noch ein ordnungsmäßiges Gesetz erlassen worden sei. Das Gericht hat beschlossen, diese Behauptung so zu behandeln, als wäre sie wahr.

Zu dieser gesetzlichen Grundlage steht fest, daß weder der Erlaß Hitlers noch irgend ein anderes Gesetz jemals veröffentlicht worden ist. Sie sind im Gegenteil mit allen Mitteln streng geheim gehalten worden, und es war unter schwersten Strafandrohungen verboten, nach außen darüber zu sprechen. Deshalb befanden sich die schriftlichen Unterlagen in den Händen ganz weniger Personen, die diese unter keinen Umständen weitergeben durften.

Aus dieser Heimlichkeit hat die Anklagebehörde den Gesetzen schon jede formelle Gesetzeskraft abgesprochen, sie deshalb als rechtsunwirksam und damit die Handlungen der Angeklagten als objektiv rechtswidrig bezeichnet. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der damaligen staatspolitischen Machtverhältnisse mindestens angreifbar und kann deshalb allein die Ungültigkeit des Gesetzes nicht begründen. Sowohl die Verlautbarung vom 1. September 1939, als auch die Geheimhaltung sind von dem damaligen Staatsoberhaupt, der tatsächlich Träger einer allumfassenden Staatsgewalt gewesen ist, ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser staatsrechtlichen Verhältnisse wird diesen sogenannten Gesetzen eine rein formelle Gesetzeskraft möglicherweise zuzubilligen sein. Trotzdem spricht das Gericht diesen Gesetzen jede Rechtsgültigkeit und damit Rechtsverbindlichkeit aus nachstehenden Gründen ab.

Jedes Gesetz hat neben der formalen auch eine materielle — die inhaltliche — Seite. Hierbei ist zuzugeben, daß im allgemeinen die formelle Gesetzeskraft genügt, um dem Gesetz Gültigkeit zu verleihen und für alle Staatsbürger verpflichtende Kraft auszulösen. Die Möglichkeiten, den Inhalt des Gesetzes auf seine Gültigkeit hin nachzuprüfen, sind daher in der Regel dem Rechts- und Pflichtenkreis der Staatsbürger entzogen. Dieses ausdrücklich anzuerkennen, ist zur Gewährleistung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit dringend geboten. Insoweit ist nun einmal die Anerkennung des Rechtspositivismus unerläßlich, weil sonst Rechtsunsicherheit, Willkür und schließlich Revolutionen zu einem Dauerzustand würden und jedes auf Rechtsgrundlage und Ordnung aufgebaute Gemeinschaftsleben unmöglich wäre. Aber ebenso ist es unerläßlich zu verlangen, daß dieser Rechtspositivismus letzten Grenzen unterworfen ist, die nicht überschritten werden können. Hier endet der Rechtspositivismus, weil der Staat niemals die alleinige Quelle allen Rechts ist und nie willkürlich bestimmen kann, was Recht oder Unrecht ist. Es gibt ein über den Gesetzen stehendes Recht, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das Naturrecht, das der menschlichen Rechtssatzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht, auszurichten hat. Diese letzten Rechtssätze im Naturrecht sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerläßlichen und fortwährenden Bestandteil dessen bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz bezeichnen. Im Grunde gilt schon der Satz, daß Gesetz gleich Recht sein muß, aber er gilt nur mit dieser einzigen und ausschließlichen Einschränkung. Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichteten Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.

Einen dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten letzten Rechtssätze, ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege. Die Gesetze Adolf Hitlers über die sogenannte Euthanasie verstießen aber in krasser Form gegen diesen letzten Naturrechtssatz, mißachteten das Recht von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und stellten sich damit außerhalb jeden Rechts. Diese Gesetze verstießen gegen alle Grundsätze von Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Moral und lösten die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens auf, weil sie den einen Teil zum Leben und den anderen zum Tode bestimmten. Sie richteten sich deshalb nicht mehr nach den ewigen Normen des Naturrechts aus und konnten wegen ihres elementaren Unrechtsgehaltes niemals zur Würde und Wirkung des Rechts gelangen.

Daraus ergibt sich, daß die über die sogenannte Euthanasie ergangenen Erlasse oder auch Gesetze rechtsunwirksam sind, kein Recht geschaffen und somit niemals materielle Gesetzeskraft erlangt haben. Die Handlungen der Angeklagten sind daher nicht erlaubt, sondern w i d e r das Recht gerichtet gewesen. Sie sind damit als objektiv rechtswidrig zu bezeichnen.

III. Die Frage der strafrechtlichen Schuld der Angeklagten.

Die Angeklagten B o r k o w s k i und M o o s haben ihre Schuldfähigkeit als solche in Frage gestellt und sich auf Unzurechnungsfähigkeit berufen. Die überzeugenden Gutachten der beiden Sachverständigen haben aber ergeben, daß in keinem Falle die Voraussetzungen des § 51, Abs. 1 StGB gegeben sind. Auch hinsichtlich dieser beiden Angeklagten ist somit die grundsätzliche Schuldfähigkeit zu bejahen.

1. D i e F r a g e d e s B e w u ß t s e i n s d e r R e c h t s w i d r i g k e i t.

Vorhergehenden ist der Sachverhalt in rein objektiver Hinsicht untersucht festgestellt und schließlich gewürdigt worden; es hat sich seine Tatbestandsmäßigkeit und seine Rechtswidrigkeit im strafrechtlichen Sinne ergeben. Ein strafbarer Tatbestand liegt aber nur dann vor, wenn dem Täter aus seiner Handlungsweise auch ein strafrechtlich erheblicher Schuldvorwurf gemacht werden kann. Zu dem objektiv rechtswidrigen Sachverhalt muß also noch die Schuld hinzutreten, die darin zu erblicken ist, daß sich in dem Täter besondere seelische Beziehungen zu seiner Handlung entwickeln, auf Grund deren ihm seine Handlungsweise zum Vorwurf gemacht werden kann. Das Reichsgericht hat zwar in einer Reihe von früheren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß der Täter die Erkenntnis, wider das Recht zu handeln oder Unrecht zu tun, nur dann in sein Vorstellungsbewußtsein aufgenommen haben muß, wenn die Rechtswidrigkeit der Handlung ausdrücklich in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen worden ist. In allen anderen Fällen soll nach Auffassung des Reichsgerichts zur Feststellung des Vorsatzes und damit der Schuld genügen, wenn der Täter mit dem natürlichen Willen, mit reinem Tatvorsatz, eine Handlung begangen hat, die objektiv rechtswidrig ist. Nach dieser Rechtsauffassung wäre die strafrechtliche Schuld der Angeklagten damit bereits festgestellt.

Diese Aufteilung und teilweise Objektivierung des Schuldbegriffs erscheint dem Gericht aber bedenklich, weil zum Wesen der strafrechtlichen Schuld mehr als reiner Tatvorsatz gehört. Es müssen vor allem die inneren Vorgänge des Täters, die zu der äußeren Handlung in bestimmte Beziehungen getreten sind, beurteilt werden, um die Frage der Schuld in ihrem Kern erfassen zu können. Die strafrechtliche Schuld liegt daher im wesentlichen in den seelischen Bezirken, in dem inneren Willens- und Vorstellungsbewußtsein des Täters mit Bezug auf seine Handlungen. Erst wenn festgestellt ist, daß der Täter trotz Erkenntnis seines Unrechts die Handlung begeht, hat er sich nach Auffassung des Gerichts schuldig im strafrechtlichen Sinne gemacht. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Gericht vorliegend die Schuldfrage der Angeklagten gewürdigt.

Alle Angeklagten leugnen ihre Schuld. Die Angeklagten des technischen und des Büropersonals und der Angeklagte Hild vom pflegerischen Personal begründen dieses Leugnen damit, daß sie den Umfang und wahren Charakter der „Aktion" nicht gekannt, nur völlig nebensächliche Arbeit geleistet und sich demzufolge der Bedeutung ihrer Handlung und deren wirklicher Beziehung zur „Aktion" nicht bewußt gewesen wären. Sie hätten demzufolge auch nicht das Bewußtsein des Unrechts gehabt; eine strafrechtliche Schuld könne sie daher nicht treffen. Die Schuldfrage dieser Angeklagten soll zunächst gewürdigt werden.

Die Einlassung, mit der die Angeklagten ihre strafrechtliche Schuld leugnen, ist ihnen in einem zur Verurteilung ausreichendem Maße aus folgenden Gründen nicht widerlegt worden.

D a s B ü r o p e r s o n a l.

Diese Angeklagten sind auf Grund einer Dienstverpflichtung, deren Erfüllung durch erhebliche Freiheitsstrafen erzwungen werden konnte, nach Hadamar gekommen. Erst nach der Dienstverpflichtung und nach Dienstantritt sind sie über den Zweck der Anstalt dahin unterrichtet worden, daß hier entsprechend einem Erlaß oder einem Gesetz Hitlers unheilbare Geisteskranke schmerzlos erlöst würden. Einigen von ihnen ist anschließend der Vergasungsraum und das Krematorium gezeigt worden. Daß sie mehr als die Tatsache der Vernichtung von Geisteskranken über die „Aktion" erfahren hätten, ist nicht erwiesen. Auch aus der späteren Durchführung der „Aktion" hat das Gericht keine Anhaltspunkte gewonnen, auf Grund deren den Angeklagten eine genauere Kenntnis der „Aktion" und der wahren Bedeutung ihrer Arbeit hätte nachgewiesen werden können. Mit den Transporten sind die Angeklagten nicht in Berührung gekommen. Ihre Arbeit war rein mechanischer Art und derart streng spezialisiert, daß sie einen tieferen Einblick in die „Aktion" wohl auch nicht ermöglichte. Nach der unwiderlegten Einlassung der Angeklagten hat sie das unter Androhung schwerster Strafen auferlegte Schweigeverbot auch daran gehindert, untereinander über die „Aktion" zu sprechen. Hinzu kommt, daß die Angeklagten nur widerstrebend ihre Arbeit verrichtet und möglicherweise deshalb keine große Wißbegierde entwickelt haben. Zwar erlebten die Angeklagten, daß

Sterbedaten und Sterbeursachen unrichtig angegeben und die Angehörigen getäuscht wurden, ob sie aber dessen wahre Bedeutung für die Durchführung der „Aktion" erkannt haben, erscheint dem Gericht zweifelhaft, zumal der überwiegende Teil des Büropersonals erst zwischen 17 und 19 Jahren alt und demgemäß ohne Lebenserfahrung gewesen ist. Es ist deshalb möglich, daß die Einlassung der Angeklagten richtig ist, nach der sie von der „Aktion" ein derart lückenhaftes Bild gehabt haben, daß sie die Bedeutung ihrer Arbeit für den Ablauf der „Aktion" nicht erkannt und keine Vorstellung darüber gewonnen haben, daß ihre Arbeit die gesamte „Aktion" oder die Einzeltötung fördern, das Unterbleiben ihrer Tätigkeit diese beeinträchtigen werde. Es ist deshalb weiterhin die Möglichkeit nicht auszuräumen, daß die Angeklagten weder gewollt noch gewußt haben, daß sie eine fremde strafbare Tat unterstützten. Sie haben daher möglicherweise auch nicht das Bewußtsein des Unrechts und damit der Rechtswidrigkeit gehabt. Dann aber fehlt, nach der vom Gericht dargelegten Auffassung über die Schuld, der Vorsatz, der zu einer strafbaren Beihilfe erforderlich ist. Die Angeklagten des Büropersonals sind deshalb wegen dieses möglichen Mangels an Vorsatz aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden.

Die Anklagebehörde hält die Angeklagten Lindner, Utry und Judith Thomas der Teilnahme an einer Verbindung, die Verbrechen wider das Leben bezweckte, gemäß § 49 b StGB, für überführt.

Dieser Nachweis ist nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht erbracht. Eine Verbindung im Sinne des § 49 b StGB hat deshalb nicht bestanden, weil sich vorliegend nicht mehrere Menschen auf längere Dauer zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke unter Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit vereinigt haben. Die Angeklagten hatten bestimmte Einzelarbeiten durchzuführen, ohne nachweislich ein bestimmtes und gemeinsames Ziel vor Augen gehabt und sich zur Erreichung dieses Zieles miteinander verbunden oder einer bestehenden Verbindung angeschlossen zu haben. Die Angeklagten Lindner, Utry und Judith Thomas sind überdies auf Grund einer Dienstverpflichtung in die „Aktion" hineingekommen. Das Gericht hält deshalb die Teilnahme an einer Verbindung im Sinne des § 49 b StGB nicht für festgestellt, weshalb auch insoweit keine Verurteilung erfolgen konnte.

Das technische Personal.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in ihrem ersten Teil in ihren grundsätzlichen Zügen auch für die Angeklagten Schirwing und Gomerski.

Der Angeklagte Schirwing behauptet, den wahren Zweck seiner Arbeiten in Hadamar nicht gekannt zu haben. Diese Einlassung ist ihm nicht ausreichend widerlegt worden. Gegen ihn ist zwar ein erheblicher Tatverdacht bestehen geblieben, weil er von seinem Schwager eigens zur Durchführung dieser Arbeiten nach Hadamar geschickt und über alle Arbeiten ausdrücklich zum Stillschweigen verpflichtet worden ist. Umstände jedoch, die diesen Verdacht bis zum einwandfreien Nachweis der Kenntnis der Tötungsaktion und ihrer bewußten und gewollten Förderung hätten bestärken können, hat das Gericht nicht festgestellt.

Dem Angeklagten Schirwing ist somit der für die strafbare Beihilfe erforderliche Vorsatz nicht nachgewiesen worden. Aus Mangel an Beweisen ist deshalb auch seine Freisprechung erfolgt.

Das gleiche gilt für den Angeklagten Gomerski. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat er in Hadamar etwa sechs- bis achtmal beim Verbrennen der Leichen geholfen. Seine Tätigkeit bestand im wesentlichen darin, den Ofen mit Koks zu beheizen. Er hat diese Tätigkeit, die eine rein handwerkliche war, überdies nur vertretungsweise ausgeübt. Er konnte deshalb aus der Art seiner Tätigkeit keine Anhaltspunkte für den wahren Umfang und den wirklichen Zweck der Tötungsaktion gewinnen. Außerdem ist der Angeklagte ein geistig einfacher Mensch, von dem keine schwierigen Schlußfolgerungen erwartet werden dürfen. Schließlich nahm ihm auch das unter starkem Zwang auferlegte Schweigegebot die Möglichkeit, sich genauer über die Tötungsaktion zu unterrichten.

Aus allen diesen Gründen hält das Gericht es für möglich, daß der Angeklagte Gomerski einen tieferen Einblick in die „Aktion" und deren Zusammenhänge nicht gehabt und sich keine Vorstellungen darüber gemacht hat, daß die Verbrennung der Leichen für einen glatten Ablauf der „Aktion" notwendig und ihr deshalb förderlich war. Es ist deshalb nicht ausreichend nachgewiesen, daß der Angeklagte Gomerski in Erkenntnis seines Unrechts bewußt und gewollt und damit vorsätzlich die Durchführung des Euthanasieprogramms gefördert hat. Auch der Angeklagte Gomerski ist daher aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden.

Aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Begünstigung ist nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls eine Verurteilung nicht möglich, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich der Angeklagte angesichts der damaligen Verhältnisse weder Gedanken hierüber gemacht noch den Willen gehabt hat, die für die Tötungen Verantwortlichen der Strafverfolgung zu entziehen.

3. Der Angeklagte Hild. Der Angeklagte Hild gehört zwar zum pflegerischen Personal, mithin zu dem Personenkreis, der sich in erheblichem Maße an der Durchführung des Euthanasie-Programms beteiligt hat. Der für ihn festgestellte Sachverhalt hebt sich jedoch von dem des übrigen Pflegepersonals wesentlich ab. Der Angeklagte Hild hat als einziger des angeklagten Pflegepersonals nur

einmal Kranke entkle[illegible] helfen und ist mit diesen nach der ärztlichen Untersuchung nicht mehr in Berührung gekom[illegible] Er ist in Hadamar in der Hauptsache als Tischler und Schreiner beschäftigt und nur zweimal [illegible] weise für die „Aktion" eingesetzt worden. Bei einem Transport von Andernach nach Hadam[illegible] es sich um zwei Frauen gehandelt, von denen der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Ein[illegible]ung nicht gewußt hat, zu welchem Zwecke sie nach Hadamar gebracht wurden. Er hat in diesem Falle nur die sogenannte Kleiderkarte geprüft und erst hierbei aus Äußerungen des Oberpflegers Fromm erfahren, daß die Frauen zum Zwecke der Tötung nach Hadamar gebracht worden waren. Er ist aber nach Eintreffen der Frauen in Hadamar mit dieser Angelegenheit nicht weiter befaßt worden. Bei dem späteren Transport von Weilmünster nach Hadamar hat der Angeklagte Hild lediglich geholfen, die Kranken zu entkleiden und zum Arzt zu bringen. Dann hat er sich sofort wieder in seine Schreinerei begeben. Von diesem Augenblick an hat der Angeklagte mit den Kranken und überhaupt mit der gesamten Tötungsaktion nichts mehr zu tun gehabt. Er hat dann ausschließlich in der Schreinerei gearbeitet.

Bei diesem Sachverhalt hält das Gericht es nicht für ausgeschlossen, daß der Angeklagte Hild über die gesamte Aktion nur ein sehr lückenhaftes Wissen besessen hat, zumal nicht festgestellt worden ist, daß er über den Zweck der Anstalt in Hadamar aufgeklärt und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet worden ist. Es ist deshalb immerhin möglich, daß der Angeklagte Hild seiner Einlassung gemäß auch beim zweiten Transport weder eine klare Vorstellung über die Stellung und die Befugnisse des Arztes in der Anstalt noch über die Bedeutung seiner Tätigkeit gehabt hat. Es ist nach Auffassung des Gerichts nicht auszuschließen, daß Hild wirklich geglaubt hat, der Arzt könne frei entscheiden, wer der Vergasung zugeführt werden solle, und die Untersuchung diene diesem Zweck. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß der Angeklagte Hild nicht das Bewußtsein gehabt hat, daß das, was dieser ärztlichen Untersuchung voraus ging, Handlungen waren, die die Tötung förderten, sondern daß es sich darum handelte, die ärztliche Untersuchung vorzubereiten, zumal die Kranken vorher noch zu wiegen, zu messen und zu photographieren waren. Es ist deshalb nicht zweifelsfrei festgestellt, daß der Angeklagte Hild die Vorstellung und den Willen gehabt hat, durch seine Handlungen die Tötungsaktion in ihrer Gesamtheit oder gar eine einzelne Tötungshandlung zu fördern. Da sonstige, die „Aktion" fördernde Handlungen des Angeklagten nicht festgestellt worden sind, ist auch er mangels ausreichenden Nachweises eines strafbaren Vorsatzes freigesprochen worden.

Das Gericht ist darüber hinaus der Auffassung, daß das gesamte Büropersonal und der Angeklagte Gomerski auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Schuldausschlusses bei rechtswidrigem Befehl hätte freigesprochen werden müssen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese Angeklagten jeweils auf Befehl gehandelt haben. Das Büropersonal ist dienstverpflichtet und der Angeklagte Gomerski als Soldat nach Hadamar kommandiert worden. Die Anordnungen, die diesen Angeklagten gegeben worden sind, waren zwar rechtswidrig, jedoch ob die Angeklagten das bei der von ihnen verlangten Tätigkeit gekannt haben, ist zweifelhaft. Die Büro- und Bestattungsarbeiten waren auch nicht derart, daß sie die Rechtswidrigkeit der auf ihre Verrichtung [illegible]glichen Anordnu[illegible]en ohne weiteres erkennbar machten. Dann aber darf die Verantwortung nich[illegible]e treffen, die [illegible]-nungsgemäß gehandelt haben, sondern sie muß jenen auferlegt werden, d[illegible].ese Anordnunge[illegible]-geben haben (§ 7 DBG).

Somit ergibt sich, daß die Angeklagten Lindner, Judith Thomas, Siegert, Schrettinger, Rützel, Häfner, Utry, Seidel, Margot Schmidt und Lina Gerst, sowie die Angeklagten Schirwing, Gomerski und Hild aus Mangel an ausreichenden Beweisen für die notwendige Feststellung ihrer strafrechtlichen Schuld freigesprochen worden sind. Sie scheiden damit aus den weiteren Erörterungen aus.

Die Angeklagten Gorgaß, Wahlmann, Huber, Lydia Thomas, Reuter, Härtle, Schrankel, Moos, Zielke, Lückoff, Borkowski und Weimer berufen sich zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise darauf, daß ihnen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, weil sie diese wegen der bestehenden Gesetze nicht hätten erkennen können, daß sie des weiteren zu ihren Handlungen durch schwerste Drohungen gezwungen worden seien, daß sie mindestens dieses entschuldbar angenommen und daß sie nur bindende Dienstbefehle ausgeführt hätten. Sie führen schließlich an, daß sie einem strafrechtlich bedeutsamen Irrtum unterlegen seien.

Mit diesen Einwendungen leugnen die Angeklagten ihre strafrechtliche Schuld; sie halten ihre Handlungen für entschuldigt und sich selbst deshalb für nicht strafbar.

Mit Rücksicht auf die Einmaligkeit der zu beurteilenden Vorgänge, die Tatsache, daß diese gewissermaßen von Staats wegen veranlaßt wurden, daß ein „Gesetz" hierüber vorgelegen hat, und daß die zum Einschreiten berufenen Behörden hiergegen tatsächlich nichts unternommen haben, hat das Gericht, das die Frage der Schuld der Angeklagten auch unter Berücksichtigung dieser Umstände zu würdigen hat, eine besonders eingehende Erörterung hierüber für geboten erachtet.

Bei der Frage, ob der Staatsbürger ein formell gültiges Gesetz ohne Rücksicht auf seinen Inhalt ausführen muß, hat das Gericht festgestellt, daß er ein solches nicht ausführen darf, wenn es in seinem Inhalt dem Naturrecht entgegensteht und dieses über allen Gesetzen stehende Recht in schwerer Form verletzt. Aus dem vorstehend festgestellten Schuldbegriff ergibt sich aber, daß ihm aus der Ausführung eines solchen Gesetzes nur dann ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann, wenn er den verwerflichen, das Naturrecht verletzenden Inhalt des Gesetzes erkannt und des-

halb das Bewußtsein des Unrechts gehabt hat. Hierbei ist es selbstverständlich ebensowenig erforderlich, daß der Handelnde erkennt, daß der Gesetzesinhalt gegen das Naturrecht im begrifflichen Sinne verstoßen hat, wie es auch nicht erforderlich ist, daß zum Bewußtsein der Rechtswidrigkeit die Erkenntnis gehört, gegen ein bestimmtes Gesetz zu verstoßen.

Die Bejahung der Schuld der Angeklagten im strafrechtlichen Sinne ist geboten, wenn festgestellt ist, daß die Angeklagten den Unrechtsgehalt der sogenannten Euthanasiegesetze und der mit ihnen verbundenen Handlungsweise als so elementar und so schwer erkannt haben, daß ihnen die Ausführung dieser Gesetze als Unrecht und als verwerflich erschienen ist, obwohl hinter ihrer Handlungsweise ein nach ihrer Auffassung gültiges Gesetz gestanden hat.

Diese Frage hat das Gericht aus innerster Überzeugung und auf Grund der in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen für die Angeklagten Gorgaß, Wahlmann, Huber, Lydia Thomas, Reuter, Härtle, Schrankel, Moos, Zielke, Lückoff, Borkowski und Weimer bejaht.

Es unterliegt für das Gericht keinem Zweifel, daß die unter der Bezeichnung „Euthanasie" durchgeführten Tötungen von der Masse des deutschen Volkes schon zu einer Zeit als schweres Unrecht empfunden worden sind, als der wirkliche Umfang und der wahre Zweck dieser „Aktion" noch nicht bekannt geworden war. Aus den als Urkunden in der Hauptverhandlung verlesenen Berichten der Generalstaatsanwälte von Stuttgart (Dokumentenband 15, Seiten 2 bis 5, 7 und 8) und Naumburg (Dokumentenband 15, Seiten 11 bis 14, 15 bis 17) ist festzustellen, daß sich schon bald nach Bekanntwerden der Tötungen in der Bevölkerung große Erregung zeigte und von „Massenmorden" gesprochen wurde. In dem vom Generalstaatsanwalt in Stuttgart an den Reichsminister der Justiz unter dem 1. August 1940 vorgelegten Bericht heißt es:

> „Die Volksmeinung geht nun dahin, daß die Patienten aus reinen Nützlichkeitserwägungen (Ernährung, Betreuung, Finanzfrage) ermordet wurden."

In einem Brief einer Else von Lövis, der am 25. November 1940 an Frau Buch, der Frau des damaligen obersten Richters der NSDAP, gerichtet ist, heißt es:

> „Aber vielleicht haben Sie doch keine rechte Vorstellung davon, in welcher Weise und in welch' ungeheuerlichem Umfang es (gemeint sind die Tötungen) geschieht und wie entsetzlich der Eindruck ist im Volk."

Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche wandten sich durch ihre berufenen Vertreter mit Empörung und Sorge gegen diese Tötungen, die als „Mord" bezeichnet wurden. Zum Teil wurde diese Empörung sogar in aller Öffentlichkeit von den Kanzeln zum Ausdruck gebracht, und nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dr. Quambusch, dem ehemaligen Oberstaatsanwalt von Wiesbaden, hat sich hierbei der verstorbene Kardinal von Galen sowohl durch Hartnäckigkeit in der Anprangerung, als auch durch Mut und Unerschrockenheit hierbei besonders ausgezeichnet. Der Zeuge hat auch aus eigenen Erfahrungen festgestellt, daß die Vorgänge in Hadamar von der überwältigenden Mehrheit des Volkes abgelehnt wurden. In diesem Sinne hat sich auch der Zeuge Dr. Kuhl, der früher Amtsgerichtsrat in Hadamar war, geäußert und von „Unruhe" und „Empörung in der Bevölkerung" gesprochen. Der damalige Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Philipp Prinz von Hessen, war über die Tötungen derart empört, daß er sofort nach Berlin fuhr und schließlich bis zu Hitler vordrang, um der Stimme seines Gewissens Gehör zu verschaffen. Hitler lehnte jedoch jede Änderung ab und versuchte in längeren Ausführungen diese Maßnahmen zu rechtfertigen, vermochte aber nicht das Rechtsgefühl des Prinzen von Hessen zu überzeugen, so daß dieser sofort um Aufhebung der Uk-Stellung bat, weil er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte, an der Spitze einer Provinz zu stehen, in der sich derart Furchtbares ereignete.

Das Unrechtsempfinden und die Empörung im Volk waren so groß, daß trotz erheblicher Gefahren immer wieder Menschen sich bereitfanden, die „Aktion" zu sabotieren, und mit allen Mitteln versuchten, den Kreis der Getöteten möglichst klein zu halten. Dr. Schneider, früher Anstaltsarzt in Weilmünster, stellte entgegen ausdrücklicher Anordnung immer wieder Patienten von den Transporten zurück, bis man schließlich in Berlin Verdacht schöpfte und ihn von Berlin aus kontrollieren ließ. Der frühere Anstaltsarzt in Herborn, Dr. Schieße, schickte keine Meldebogen mehr weg, nachdem er deren wahren Zweck erkannt hatte; auch die Absendung der halbjährlichen Meldebogen unterließ er. Andere wieder machten in den Meldebogen unrichtige, den Kranken günstigere Angaben über die Krankheitszustände oder führten sie wahrheitswidrig als arbeitsfähig an. Der als Zeuge vernommene Provinzialverwaltungsrat und Sachbearbeiter für Anstaltswesen Rückert hat glaubhaft erklärt, daß er schon mit Beginn der „Aktion" mit Anstaltsdirektoren überlegt habe, wie man „passive Residenz" üben könne. Demgemäß habe man, so hat der Zeuge weiter bekundet, zunächst Kranke mit der Begründung vom Transport nach Hadamar zurückgehalten, daß sie zur Bestellung der Landwirtschaft unbedingt erforderlich seien. Man habe weiterhin ungefährlichen Kranken Gelegenheit zum Entweichen gegeben und beurlaubte Kranke nicht zurückgerufen. Schließlich habe man auch heimlich Angehörige benachrichtigt und aufgefordert, die Kranken sofort abzuholen. Auch der ehemalige Landesrat Schellmann, Sachbearbeiter für Erziehungsanstalten, hat glaubhaft erklärt, daß er später keine Mischlingskinder mehr angegeben und solche entlassen habe, um auf diese Weise

ihre Verbringung nach Hadamar zu verhindern. Der Zeuge Rückert schätzt die auf diese Weise der „Aktion" entzogenen Personen auf etwa 25 bis 30 Prozent von den insgesamt nach Hadamar verlegten. Sogar der Angeklagte Lückoff selbst hat Angehörige benachrichtigt und sie gebeten, schleunigst den betreffenden Kranken aus Hadamar abzuholen.

So rundet sich das Bild in dieser Frage und gibt dem Gericht einen lückenlosen Nachweis dafür, in welcher Weise das Volk in seiner Masse auf die Tötungen reagiert hat, wobei diese Reaktion nicht zuletzt durch die die Tötungen begleitenden Umstände, wie die Heimlichkeit, die Art der Ausführung, die mangelnde Zuverlässigkeit in der Überprüfung und Abgrenzung des Personenkreises, die ständig wachsende Zahl, die Täuschung und bewußte Irreführung der Angehörigen und der übrigen Bevölkerung erheblich verstärkt wurde. Gerade diese Umstände vermittelten der überwältigenden Mehrheit des Volkes das Gefühl und die Erkenntnis, daß hier Willkür und Unrecht — und nicht ihr Recht — herrsche, auch wenn eine Staatsführung hinter diesen Dingen stehen sollte.

Hiernach ist erwiesen, daß eine breite und tiefe Welle innerer Empörung durch das Volk gegangen ist, das sein Rechtsgefühl gröblich mißachtet sah und dieser Empörung lediglich deshalb keine entscheidende Kraft verleihen konnte, weil hinter dieser „Aktion" ein Terror von tödlicher Wirkung stand. Eine so tiefgehende Reaktion ist aber letzten Endes nur aus einer Mißachtung und Vergewaltigung letzter Rechtssätze, die im Rechtsdenken des Volkes so fest verankert sind, daß ihre Verletzung immer als schweres Unrecht empfunden wird, gleichgültig, ob dieses Unrecht in Gesetzesform gekleidet ist oder nicht, zu erklären. Das haben auch jene Männer gewußt, die dieses Tötungsprogramm erdacht und seine Durchführung angeordnet haben. Diese Erkenntnis ist zur Überzeugung des Gerichts auch der wahre Grund dafür, daß die „Aktion" mit allen Mitteln geheim gehalten und das Volk über sie mit raffinierten Methoden getäuscht worden ist.

So, wie das Volk in seiner breiten Masse die Tötungen als schweres Unrecht empfand und über sie erschüttert war, ebenso sehr hat sich die Stimme des Gewissens der Angeklagten mahnend erhoben und ihnen das schwere Unrecht, das sie begingen, klar vor Augen gestellt. Schon die bloße Mitteilung, daß ein Gesetz bestehe, nach dem unheilbare Geisteskranke getötet werden sollten, übte eine erhebliche Schockwirkung auf die Angeklagten aus. Wenn die Angeklagten auch anfänglich die Vorstellung gehabt haben mögen, daß eine Verwirklichung der Euthanasie nicht unter allen Umständen moralisch verwerflich und vom Standpunkt des Rechts nicht vertretbar sei, so haben sie doch bald ganz unzweifelhaft erkannt, daß das, was unter dem sogenannten „Euthanasie"-Programm geschah, in vielen Fällen nichts mehr zu tun hatte mit der sogenannten „Sterbehilfe" oder der Vernichtung von Menschen, die auf oder gar unter der Stufe des Tieres standen. Sicherlich sind auch alle sogenannten „Endzustände" und körperlich und geistig völlig zerfallene Menschen vernichtet worden, aber das war nicht der eigentliche Zweck der „Aktion". Deshalb erlebten die Angeklagten immer wieder in eindringlichster Form, daß in Hadamar viele Menschen durch Vergasung oder Injektionen getötet wurden, die keineswegs in ihrer Persönlichkeit völlig zerfallen waren oder sich in ihrer Daseinsform nicht mehr von der eines Tieres unterschieden, oder denen das schon begonnene Sterben erleichtert werden sollte. Auch die Tötungen von Psychopathen, von Arbeitsunfähigen infolge anderer als geistiger Krankheiten, von schwer Erziehbaren, von lungenkranken Ostarbeitern und sogar körperlich und geistig gesunden Mischlingskindern ist den Angeklagten in keiner Weise verborgen geblieben. Die Angeklagten und das Pflegepersonal haben die Verwirklichung des sogenannten „Euthanasie"-Programms in ihren ganzen fürchterlichen Auswirkungen aus eigenem Erleben ständig vor Augen gehabt und erkannt, daß unter dem gewissenlos mißbrauchten und geschändeten Namen „Euthanasie" auch Menschen vernichtet wurden, die aus den verschiedensten — immer aber verachtenswerten — Gründen unerwünscht waren. Hätte es sich um die Durchführung einer von ärztlich-ethischen und menschlichen Gründen getragenen, mit allen Mitteln der Sicherheit versehenen wirklichen Euthanasie gehandelt, so wäre kaum eine solche Welle der Empörung durch das Volk gegangen, und auch die Stimme des Gewissens der Angeklagten hätte sich nicht so laut und eindringlich erhoben. Die Schuld der Angeklagten wäre unter diesen Umständen mehr als fraglich gewesen. Weil das aber nicht so war, waren alle Angeklagten in ihrem Rechtsempfinden zu tiefst erschüttert. Gerade weil ihr Rechtsgefühl so schwer verletzt war, haben alle Angeklagten es als etwas furchtbares empfunden, daß in so großen Massen Menschen in aller Heimlichkeit unter weitgehender Täuschung der Angehörigen und der Öffentlichkeit geradezu fabrikmäßig oder nach oberflächlicher Auswahl durch einen Arzt, oft auch nach Willkür und Laune eines Oberpflegers, getötet wurden, und daß sogar körperlich und geistig gesunde Menschen von dieser Willkür nicht verschont blieben. Die Angeklagten haben dem Gericht überzeugend und eindringlich geschildert, wie sehr sie erschüttert waren, wie sehr sie unter der „Aktion" gelitten haben und daß es ihr größter Wunsch gewesen sei, so schnell wie möglich aus ihr herauszukommen.

Der Angeklagte Gorgaß hat über seine Besprechung mit B r a c k erklärt:

„Das kam derart überraschend, daß ich eigentlich völlig erschlagen war ..."
„Ich bin in einem seelisch zerrütteten Zustand hinausgegangen".

Hinsichtlich seiner späteren Tätigkeit in Hadamar hat der Angeklagte erklärt, daß er dem Selbstmord nahe gewesen sei und nicht mehr gewußt habe, was er habe tun sollen. Der Angeklagte Wahlmann hat sich dahin geäußert, daß das, was in Hadamar geschehen sei, mit seiner Vorstellung über

Euthanasie nichts mehr zu tun gehabt habe, und daß er lieber etwas anderes getan hätte, als falsche Leichenscheine auszustellen und tödliche Medikamente zu verschreiben.

Die Angeklagte Huber hat erklärt:

„Ich weiß, man darf nicht töten, da hat man keine ruhige Nacht zum Schlafen".

Die Angeklagte Borkowski hat ihrer seelischen Verfassung wiederholt Ausdruck gegeben, daß sie sich vor ihrem Gewissen Gedanken gemacht habe, daß es ihr ganz furchtbar und schrecklich gewesen sei, und daß sie es manchmal gar nicht habe machen können.

Die Angeklagte Lydia Thomas hat gesagt, daß es ihr furchtbar gewesen sei, und der Angeklagte Schrankel ist es sehr schwer gefallen und sie hat immer Gewissensbisse gehabt.

Auch das Gewissen der Angeklagten Reuter und Lückoff hat geschlagen und der Angeklagte Härtle hat wörtlich erklärt: „Ich bin an dieser Sache zugrunde gegangen". „Wenn ich die Kinder betrachtet habe, da habe ich angefangen zu weinen. Wenn ich die Kranken den Todesweg gehen sah, das hat mich fix und fertig gemacht".

Die Angeklagte Zielke war „entsetzt" und konnte es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, und die Angeklagte Weimer erlitt einen Nervenzusammenbruch. Der Angeklagte Gomerski hat nur einen Transport gesehen, aber das hat ihn so angeekelt, daß er mehrere Nächte nicht schlafen konnte, und der Angeklagte Moos hat zugegeben, daß er sich nicht ganz unschuldig fühle.

So ergibt sich auch ein klares Bild über die seelische Verfassung der Angeklagten während ihrer Tätigkeit in der „Aktion" und ihrer inneren Stellungnahme zu ihr. Sie aber kann zur Überzeugung des Gerichts nur dahin gewertet werden, daß die Stimme des Gewissens sich erhoben hat, und daß das Rechtsdenken der Angeklagten in seiner ganzen Tiefe aufgewühlt und verletzt worden ist, weil sie klar erkannten, daß sie schweres Unrecht taten, obwohl hier hinter ihrer Handlungsweise ein nach ihrer Auffassung gültiges Gesetz stand. Nicht Mitleid oder Mitgefühl war es, was die Angeklagten seelisch so sehr erschütterte, sondern die klare Erkenntnis des Unrechts und der Verwerflichkeit ihrer Handlungsweise.

Die Verteidigung hat in diesem Zusammenhang immer wieder eingewendet, daß den Angeklagten die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungsweise nicht hätte zum Bewußtsein kommen können, weil ein Gesetz vorgelegen habe und alle Behörden einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft hierzu geschwiegen hätten. Das ist nach Auffassung des Gerichts eine verwirrende Betrachtungsweise und eine Verkennung des Schuldproblems. Die letzte Erkenntnis darüber, ob Recht oder Unrecht vorliegt, gewinnt der Mensch nicht aus äußeren Umständen, wie z. B. Gesetz oder Zustimmung anderer, sondern allein aus seinem inneren Selbst. In seinem Innersten wägt der Mensch letzten Endes ab, ob er recht oder unrechtmäßig handelt, wobei die äußeren Gegebenheiten ihm hierzu lediglich Veranlassung, möglicherweise auch Richtlinien, niemals aber die letzte Entscheidung geben.

Und so ist es auch bei den Angeklagten gewesen, obwohl ihrer Auffassung nach ein gültiges Gesetz vorlag, das sich schützend vor sie stellte. Obwohl die Behörden hiergegen nicht einschritten, haben sie die Frage, ob dieses alles Recht oder Unrecht sei, aus ihrem inneren Rechtsempfinden heraus geprüft und beantwortet. Auch sie haben in Wahrheit die Frage der Schuld nicht nach einem äußeren Gesetz, sondern nach ihrer inneren Überzeugung über Recht und Unrecht entschieden. Deshalb sind die vorliegenden Gesetze in Wahrheit auch ohne Bedeutung für das Schuldempfinden der Angeklagten gewesen. Die Gesetze haben das Gewissen der Angeklagten und die schwere Erschütterung ihres Rechtsempfindens nicht zu beruhigen vermocht, sondern sie haben allein zur Folge gehabt, daß bei den Angeklagten keine Unruhe und Sorge wegen einer Bestrafung für ihre Handlungsweise entstand. Insoweit fühlten sie sich hierdurch gedeckt. Die Erkenntnis des Unrechts ist trotz dieses Gesetzes entstanden und bestehen geblieben. Nicht das Bewußtsein, Unrecht zu tun, haben die Angeklagten deshalb auf Grund des Gesetzes nicht gehabt oder haben können, sondern allein das Bewußtsein, daß sie eines Tages für ihre Handlungen doch noch vor einen Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden könnten; diese mangelnde Erkenntnis muß jedoch unberücksichtigt bleiben.

Das in aller Klarheit herauszustellen, hielt das Gericht mit Rücksicht auf die epochale Einmaligkeit des Sachverhalts und die ihn umgebenden besonderen Begleitumstände für geboten.

Somit ist festgestellt, daß die Angeklagten trotz der Annahme, daß ein gültiges Gesetz vorliege, das Bewußtsein gehabt haben, Unrecht zu tun. Das aber genügt, um das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei ihrer Handlungsweise zu begründen, weil hierzu nicht die Erkenntnis erforderlich ist, gegen einen bestimmten Tatbestand zu verstoßen, sondern das Bewußtsein genügt, Unrecht zu tun.

Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, daß die Angeklagten, hätten sie ein solches Unrechtsbewußtsein nicht gehabt, sich hierauf nicht berufen könnten, weil der Unrechtsgehalt des sogenannten Euthanasie-Programms auch für den einfachsten und geistig nicht voll ausgereiften Menschen klar erkennbar war. Ein Nichterkennen des Unrechts wäre deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das nur auf eine Auffassung von Recht und Unrecht beruhen könnte, die jeder herkömmlichen Anschauung von diesen Begriffen kraß entgegenstehen würde.

2. Der Einwand des bindenden Dienstbefehls.

Ebensowenig können die Angeklagten ihre Handlungen damit entschuldigen, daß sie einem verbindlichen Befehl, etwa einem Befehl des Staatsoberhauptes oder ihrer unmittelbaren Vorgesetzten gehorcht hätten. Aus der vorangegangenen Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit ergibt sich zwangsläufig auch die Rechtswidrigkeit eines dem Inhalt des Euthanasiegesetzes entsprechenden Befehls. Die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls entschuldigt den Handelnden aber nur dann, wenn er diese Rechtswidrigkeit entschuldbar nicht erkannt hat. Die Angeklagten haben jedoch nach den vorangegangenen Feststellungen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt und diese damit erkannt. Ebensowenig, wie sie deshalb das Euthanasiegesetz nicht befolgen durften, durften sie auch einem diesem Gesetz entsprechenden Befehl gehorchen. Ein schuldbefreiender Umstand liegt deshalb nicht in der Ausführung dieses Befehls.

3. Die Frage des tatsächlichen und vermeintlichen Nötigungstandes (§ 52 StGB).

Die Angeklagten behaupten zu ihrer Entschuldigung weiterhin, sie seien zu ihren Handlungen durch Leib und Leben gefährdende Drohungen gezwungen worden. Sie stützen sich hierbei auf das mit schwersten Strafandrohungen erzwungene Schweigegebot, auf die mit schwerster Strafe bedrohte Sabotage der „Aktion", die mit Kriegsbeginn ausgelöste Verpflichtung hinsichtlich ihrer Arbeitstätigkeit und ihres Arbeitsplatzes und schließlich auf die unter Freiheitsstrafe gestellte einseitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Diese Einwendungen könnten zunächst den Anschein einer gewissen Berechtigung zur Entschuldbarkeit der Angeklagten aufkommen lassen, weil sie bei oberflächlicher Betrachtung geeignet sind, die Tatsachen und Begriffe zu verwirren. In Wahrheit sind sie jedoch nicht geeignet, die Taten der Angeklagten zu entschuldigen, weil sie zu diesen weder tatsächlich noch vermeintlich genötigt worden sind.

Das Bestreben der maßgebenden Leute in der „Aktion" ist ganz offensichtlich dahin gegangen, als Mitarbeiter in der „Aktion" nur Leute zu sehen, die für diese außergewöhnliche Tätigkeit die innere Bereitschaft hatten. Das hat auch der als Zeuge vernommene Professor Heyde in seiner Bekundung zum Ausdruck gebracht und dies lediglich hinsichtlich des Büropersonals, das zu seiner Arbeit dienstverpflichtet worden sei, eingeschränkt. Deshalb hat man von oben her keineswegs die Leute wahllos eingestellt, sondern man hat sie ausgesucht. Daß gerade der Angeklagte Dr. Gorgaß für diese Arbeit aus der Front herausgezogen worden ist, ist nicht eine Laune des Schicksals, sondern Absicht bestimmter Menschen gewesen. Der Angeklagte Gorgaß fuhr nach der Uk-Stellung zunächst über den Ersatztruppenteil nach Hause und sprach dort mit dem Landesrat Bernotat; dieser war völlig im Bilde. Daraus ist zu folgern, daß der Angeklagte Gorgaß gerade von diesem für seine Tätigkeit in der Euthanasieanstalt vorgeschlagen worden ist. Die Zeugin Walter vom Arbeitsamt in Frankfurt a. M. hat dem Gericht geschildert, wie es zur Dienstverpflichtung von einem Teil des Büropersonals gekommen ist. Weil die Mädchen sich gegen eine solche zwangsmäßige Verpflichtung sträubten, hat die Zeugin die Kreisleitung in Frankfurt a. M. angerufen und angefragt, warum gerade diese Mädchen dienstverpflichtet werden sollten. Man antwortete ihr darauf, diese Mädchen seien ausgesucht, und sie hätte sie sofort zum Dienst zu verpflichten. Der Angeklagte Lückoff ist bei seiner Einstellung in Hadamar von dem Oberstabsarzt Dr. Berner gefragt worden, ob er religiöse Bedenken habe. Er hat das verneint. Landesrat Bernotat hat nach Angabe des Angeklagten Moos bei der Vereidigung der Leute gefragt, welcher Kirche sie angehörten, und dann die Leute aufgefordert, aus der Kirche auszutreten, mit der Begründung, sie könnten nicht zwei Herren dienen. Der Angeklagten Zielke wurde bedeutet, man brauche für die Sonderaufgabe zuverlässiges Personal, und es würden nur Parteigenossen dazu genommen. Bei den Ärzten stellten meist die Berliner Spitzenstellen selbst durch eine Besprechung diese Bereitschaft fest, wenn sie auch wohl aus taktischen Gründen nicht immer ausdrücklich nach der Bereitschaft gefragt haben. Wenn im hiesigen Bezirk Ärzte und sonstiges Personal auch ohne vorhergegangene Besprechung in Berlin eingestellt worden sind, so liegt das wohl nicht zuletzt an dem besonderen Vertrauen, das gerade Bernotat bei den Berliner Stellen genoß. Es ist im übrigen auch offensichtlich, daß man in dieser recht heiklen Angelegenheit keine Leute wissen wollte, die möglicherweise Schwierigkeiten bereiteten, die hierüber reden und möglicherweise durch Machenschaften den geplanten Aktionsablauf beeinträchtigen könnten. Das ist nach Überzeugung des Gerichts in Wahrheit der Weg, auf dem die Angeklagten in die Aktion hineingekommen sind, und es ist festzustellen, daß sie diesen ohne Zwang oder Drohung beschritten haben.

Es ist allerdings richtig, daß die Aktionsteilnehmer immer wieder Drohungen im Sinne der Nötigung unterworfen worden sind. Diese bezogen sich aber auf den Bruch der Schweigepflicht, auf eine Sabotage in der „Aktion" und schließlich auf den einseitigen Bruch des Arbeitsvertrages. Das Schweigegebot ist den Angeklagten sicherlich in einer kaum zu übertreffenden Eindringlichkeit eingeprägt und es ist auf ihre Einhaltung immer wieder unter Androhung schwerster Strafen hingewiesen worden. Die Einhaltung dieses Gebots unterstand auch tatsächlich schärfster Überwachung. Die Gemeindeschwester Vogel ist zwei oder drei Mal von der Polizei vernommen worden, weil sie nach außen über die „Aktion" geredet hatte. Der Zeuge Kircher wurde aus dem gleichen Grund zehn Tage von der Gestapo eingesperrt, immer wieder in nervenzermürbender Weise vernommen und schließ-

lich entlassen, weil er nur innerhalb der Anstalt über die Aktion geredet hatte. Das alles ist erklärlich, weil die gesamte Aktion vor der Außenwelt geheim gehalten werden sollte. Ebenso verständlich ist es vom Standpunkt der für das Euthanasie-Programm verantwortlichen Personen aus, daß man eine Sabotage, das heißt, eine versteckte Verhinderung oder Beeinträchtigung der „Aktion" auf keinen Fall dulden wollte. Es wird den Angeklagten aber weder zum Vorwurf gemacht, daß sie das Schweigegebot eingehalten, noch daß sie die „Aktion" nicht verhindert, beeinträchtigt oder ihr gar in aktiver Weise entgegengearbeitet haben. Beides aber hätte die Angeklagten nicht gehindert, offen zu erklären: ich kann das Töten aus Gründen meines Gewissens nicht mitmachen. Was ihnen ausschließlich zum Vorwurf in diesem Zusammenhang gemacht wird, ist ihre Mitarbeit in der Aktion, die sich entweder auf die Tötungshandlung selbst oder auf deren Förderung bezog, und die Tatsache, daß sie diese Mitarbeit nicht ausdrücklich und offen abgelehnt haben. Die Angeklagten haben hierzu immer wieder eingewendet, daß eine Ablehnung unmöglich gewesen sei, weil eine einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Verlassen der Arbeitsstelle mit schwersten Strafen bedroht gewesen sei. Hier liegt nach Auffassung des Gerichts eine Verwirrung in der Betrachtungsweise vor, die einer besonderen eingehenden Erörterung zur Klärung bedarf.

Die Angeklagten haben erklärt, daß sie ihre Arbeitsverhältnis nicht einfach hätten auflösen und weggehen können. Das mag richtig sein, weil während des Krieges niemand sein Arbeitsverhältnis einseitig lösen konnte. Das wäre aber auch nicht nötig gewesen, weil der gesamte Inhalt des Arbeitsverhältnisses bei weitem nicht in der Mitarbeit in der „Aktion", nämlich Töten oder Helfen hierzu, bestand. Der erheblich größere Teil bezog sich auf erlaubte und vertragsgemäße Arbeiten. Die Angeklagten hätten deshalb diesen für die Tötung und deren Beihilfe hierzu bezüglichen Teil vermeiden können, ohne das Arbeitsverhältnis dadurch einseitig zur Auflösung zu bringen und ihren Arbeitsplatz verlassen zu müssen. Daß der sicherlich bestehende Druck soweit gegangen wäre, daß die Angeklagten in unmißverständlicher, Leib oder Leben bedrohender Weise zum Töten und zum Helfen hierzu gezwungen worden wären, ist in der Hauptverhandlung nicht festgestellt worden. Hierzu haben weder die Angeklagten konkrete, überzeugende Gründe angeführt, noch haben sich sonstige Umstände ergeben, die eine solche Feststellung rechtfertigten.

Das Gericht hat im Gegenteil an zahlreichen Einzelbeispielen in unzweideutiger Weise festgestellt, daß es weder beabsichtigt noch üblich war, Personen gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen zur Beteiligung an der Tötungshandlung als Täter oder Gehilfe — und nur das wird den Angeklagten zum Vorwurf gemacht — durch schwere Drohungen zu zwingen.

Professor Heyde ist nach seiner glaubhaften Bekundung aus maßgeblicher Stelle in der „Aktion" auf seinen Wunsch ausgeschieden, und Professor Ehwald aus Göttingen hat — ebenfalls nach der Bekundung von Professor Heyde — von vornherein jede Beteiligung an der „Aktion" abgelehnt, beide ohne irgendwelche Nachteile erlitten zu haben.

Als der Angeklagte Lindner zum zweitenmal die Kleider der Getöteten zusammentragen und wegbringen sollte, weigerte er sich, diese Arbeit zu verrichten, weil er der Auffassung war, sich hierbei ein Exzem zugezogen zu haben. Er wurde zwar von dem damaligen Polizeioffizier und dem damaligen Chefarzt erheblich „angeschrieen" und beschimpft, aber man beschäftigte ihn nicht mehr mit dieser Arbeit, sondern übertrug ihm die Kantine.

Als der Angeklagte Gorgaß eines Tages eine schwangere Frau durch Vergasung töten sollte, weigerte er sich mit aller Energie und schickte die Frau wieder in ihre Stammanstalt zurück. Es entstand zwar darüber eine Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem früheren Chefarzt Dr. Mennecke, in die auch Berlin eingeschaltet wurde. Es bestand aber niemand weder durch Anweisung noch durch Drohungen auf der Tötung der Schwangeren durch den Angeklagten. Sie erhielt schließlich eine tödliche Spritze von einem Oberpfleger.

Als die Angeklagte Zielke in eine sogenannte Kinderfachabteilung kam und dort Kinder umbringen sollte, hat sie das entschieden und energisch mit der Begründung abgelehnt, das könne sie nicht tun. Sie wurde daraufhin nicht etwa in ein Konzentrationslager gebracht oder in sonstiger Weise bedroht, sondern man trug diesem Wunsche Rechnung und die Tötungen führte eine andere Schwester aus. Es ist auch nicht so, daß niemand entlassen worden wäre. Die Angeklagte Weimer schied wegen der angeblichen Schwangerschaft aus, und auch die Angeklagte Schrankel wurde aus diesen Gründen entpflichtet. Die in den Jahren 1942/1943 als Bürokraft beschäftigt gewesene Zeugin Stähler kündigte am 31. Dezember 1943. Diese Kündigung nahm der damalige Verwaltungsinspektor Klein sofort mit dem Bemerken an, er habe schon im Sommer gehört, daß sie von Hadamar weggehen wolle, sie solle nur gehen, sie passe doch nicht hierhin.

Aus alledem ergibt sich, daß die Angeklagten zu keiner Zeit zu den Tötungshandlungen oder einer Beteiligung hieran durch schwerste Drohungen gezwungen worden sind. Es ist deshalb auch nicht rechtserheblich, wenn die Angeklagten sich zur Entschuldigung dafür, daß sie die Durchführung von Tötungen oder deren Unterstützung deshalb nicht abgelehnt haben, weil das Arbeitsverhältnis einseitig ohne schwerste Nachteile für sie nicht hätte aufgelöst werden können. Nicht die angebliche Bedrohung war die Ursache für ihre Beteiligung an der „Aktion", sondern entweder die tatsächliche Bereitschaft, mitzumachen, wenn auch trotz innerer Bedenken, so aber doch letzten Endes mitzumachen, und der Mangel an Mut, sich offen zu dem zu bekennen, was die innere Stimme, der Ruf des Gewissens sagte. Entscheidend war vielleicht auch ein gewisser Untertanengeist, der das eigene

Denken und Entschließen abschaltete, wenn etwas Bestimmtes von oben erwartet wurde. Was die Angeklagten letzten Endes hat schuldig werden lassen, ist die Trägheit ihres Willens, aus dem heraus sie sich lieber an der Tötung von Menschen beteiligten, als der klaren Erkenntnis ihres Unrechts gemäß offen zu bekennen, sie könnten derartige Handlungen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, und darum zu bitten, sie an anderer Stelle in der Anstalt oder in einem anderen Einsatz zu verwenden. Ein tatsächlicher Nötigungsstand hat daher für alle Angeklagten nicht bestanden.

Auch einen vermeintlichen Nötigungsstand können die Angeklagten mit Ausnahme der Angeklagten Weimer nicht für sich in Anspruch nehmen, weil keine konkreten Umstände festgestellt worden sind, aus denen die Angeklagten berechtigt hätten folgern können, man werde notfalls die Tötung oder die Unterstützung derselben durch Leib oder Leben gefährdende Drohungen erzwingen.

Es ist zwar festgestellt, daß Inspektor Klein eines Tages der Angeklagten Lydia Thomas erklärt hat: „Du faule Sau, fang' endlich an, sonst kommst Du selber dran!" Hierin kann aber nach der Überzeugung des Gerichts ohne weitere Begründung weder eine ernstgemeinte Drohung liegen, noch konnte sie von der Angeklagten als eine solche aufgefaßt werden, denn es ist ohne weiteres klar zu erkennen gewesen, daß Inspektor Klein eine solche Drohung an einer Stationsschwester niemals hätte verwirklichen können. Aus dieser Äußerung allein kann deshalb für die Angeklagte Judith Thomas ein vermeintlicher Nötigungsstand nicht begründet werden.

Anders liegen dagegen die Sachfeststellungen für die Angeklagte Weimer. Nach ihrer unwiderlegten Einlassung hat sie damals bereits einen Nervenzusammenbruch erlitten, ohne mit den zur Tötung bestimmten Kranken irgendwie in Berührung gekommen zu sein. Die ganze Atmosphäre, in der die Angeklagte lebte, und der Gedanke an das Töten in Massen haben offenbar bei ihr schon genügt, um eine so schwere Schockwirkung hervorzurufen. Als sie nach sechs Wochen zurückkam, wurde sie von dem damaligen Polizeioffizier und Überwacher der „Aktion", Bünger, entgegen ihren Protesten in ausgesprochen demonstrativer und zwangsmäßiger Weise in den sogenannten Entkleidungsraum versetzt, um, wie Bünger sich ausdrückte, die Angeklagte „hart zu machen". Hier sind deshalb besondere Umstände festgestellt worden, auf Grund deren es nicht völlig ausgeschlossen ist, daß die Angeklagte Weimer angesichts eines solchen Vorgehens und eines solchen Mannes zu der Annahme gekommen sein mag, sie könne mit dem Schlimmsten rechnen, wenn sie sich jetzt weiter weigere. Auch die Tatsache, daß sie dann eine Schwangerschaft vorgetäuscht hat, ein Unternehmen, das damals nicht ganz ungefährlich war, spricht dafür, daß sie auf Grund der persönlich gemachten Erfahrungen es für ganz aussichtslos gehalten hat, bei Bünger auf ungefährlicherem Wege etwas zu erreichen.

Bei der Angeklagten Weimer kann deshalb möglicherweise ein vermeintlicher Nötigungsstand vorliegen, so daß sie entsprechend der Auffassung der Anklagebehörde aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden ist.

4. Die Frage des Irrtums.

Das Gericht hat das Vorliegen eines beachtlichen Irrtums bei allen Angeklagten verneint. Die Angeklagten haben sich über reine tatsächliche Vorgänge nicht geirrt. Auch der von ihnen vorgeschützte Irrtum über den Charakter der gesetzlichen Grundlage bezieht sich nicht auf Tatsachen, sondern nur auf die Annahme, die strafrechtlichen Tötungsbestimmungen seien für diesen Fall außer Kraft gesetzt worden. Das ist in Wahrheit ein strafrechtlicher Irrtum, der unbeachtet bleiben muß.

Jedoch, auch wenn die strafrechtliche Schuld nicht von vornherein in einem reinen Tatvorsatz erblickt, sondern, wie vorliegend, als Kern der Schuld das Unrechtbewußtsein angesehen wird, muß es unbeachtet bleiben, daß die Angeklagten sich möglicherweise über den Rechtscharakter der gesetzlichen Grundlage geirrt haben, weil sie trotz dieses Irrtums das Unrechtsbewußtsein gehabt haben. Damit ist der Vorsatz gegeben und die Angeklagten können sich auf einen solchen Irrtum nicht berufen.

Schließlich müßte es auch unberücksichtigt bleiben, wenn den Angeklagten auf Grund eines Irrtums das Unrechtsbewußtsein gefehlt hätte, weil dieser Irrtum dann nur auf einer Auffassung beruhen könne, die allen herkömmlichen Begriffen von Recht und Unrecht zuwiderliefe.

5. Zusicherung von Straflosigkeit.

Die Angeklagten führen schließlich an, daß ihnen jedenfalls für ihre Handlungen Straflosigkeit zugesichert worden sei. Auch hierauf können sie sich nach Auffassung des Gerichts nicht berufen, weil die damalige Staatsführung ihnen nicht von Rechts wegen, sondern lediglich aus ihrer tatsächlichen Machtstellung heraus für diese Handlungen Straflosigkeit zusichern konnte. Die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise war deshalb nicht aufgehoben, sondern lediglich in der damaligen Zeit der gerichtlichen Verfolgung entzogen. Strafwürdig war das Verhalten der Angeklagten damals wie heute, und da die Strafverfolgung nach Beseitigung bestimmter tatsächlicher Machtverhältnisse heute möglich ist, können die Angeklagten sie wegen der Strafwürdigkeit ihrer Handlungen nicht mit Erfolg abwehren.

Somit ergibt sich, daß die Angeklagten Gorgaß, Wahlmann, Huber, Lydia Thomas, Reuter, Härtle, Schrankel, Zielke, Moos, Lückoff und Borkowski weder Rechtfertigungsgründe noch solche, die ihre strafrechtliche Schuld ausschließen, für sich in Anspruch nehmen können. Die Angeklagten Gorgaß

und Wahlmann haben deshalb rechtswidrig und schuldhaft vorsätzlich Menschen getötet, und die Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter, Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowski haben ihnen dazu schuldhaft vorsätzlich Beihilfe geleistet.

D. Die Gesetzesanwendung.

Nunmehr hat das Gericht zu prüfen, welche Gesetzesbestimmungen im einzelnen für die Angeklagten anzuwenden sind. Es ist hierbei zu prüfen, ob auf Grund des festgestellten Sachverhalts eine Bestrafung der Angeklagten Gorgaß und Wahlmann wegen Mordes oder vorsätzlicher Tötung, ohne Mörder zu sein, und eine solche der Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter, Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowski wegen Beihilfe zum Mord oder Totschlag gerechtfertigt ist.

Der Angeklagte Gorgaß.

Als im August 1941 die Tötungen durch Vergasung plötzlich ihr Ende fanden, galt noch die alte Fassung des § 211 StGB über den Mord, nach der nur dann Mord vorlag, wenn ein Mensch vorsätzlich und mit Überlegung getötet worden war. Durch Gesetz vom 4. September 1941 wurde mit der Möglichkeit der Rückwirkung auf den 1. September 1939 die heutige Fassung des § 211 eingeführt, in der auf das Tatbestandsmerkmal der Überlegung verzichtet und die Anwendung dieser Bestimmung auf eine sittliche Bewertung des Täters und die in der Tat zum Ausdruck gekommene Verwerflichkeit seiner Gesinnung abgestellt wurde.

Diese mit der neuen Fassung verbundene Rückbeziehung auf den 1. September 1939 ist aber nicht grundsätzlicher Natur und zwingend, sondern es bedarf einer besonderen Anordnung der Rückwirkung im Einzelfall durch den Richter. Da das Gericht aus grundsätzlichen Bedenken hiervon absieht, war zur Zeit der Tat des Angeklagten Gorgaß die alte Fassung des § 211 StGB in Kraft. Daraus ergibt sich für ihn die Berücksichtigung des § 2a StGB, nach der das für den Angeklagten mildere Gesetz angewendet werden kann, wenn zur Zeit der Tat ein anderes Gesetz gegolten hat, als zur Zeit der Aburteilung dieser Tat. Diese Rechtswohltat will das Gericht dem Angeklagten nicht versagen, weshalb es festzustellen hat, welches das mildere Gesetz ist. Zu diesem Zwecke sind die Handlungen des Angeklagten Gorgaß sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des § 211 StGB zu würdigen und dann miteinander in Vergleich zu bringen.

§ 211 StGB a l t e r Fassung. Bei Anwendung dieser Bestimmung müßte der Angeklagte also die Tötungen mit Überlegung, das heißt mit einer Abwägung der zur Tat drängenden und von ihr abhaltenden Gründe ausgeführt haben. Hierzu ergibt sich folgendes:

Der Angeklagte Gorgaß war gewissermaßen in eine Tötungsmaschinerie eingeschaltet und konnte den Zeitpunkt der Tötungen nicht bestimmen, weil er sich aus dem von vornherein festgelegten Ablauf der Vorgänge zwangsläufig ergab. Mit der planmäßigen Ausgestaltung der Tötung hatte der Angeklagte sich nicht zu befassen. Trotzdem hat das Moment der Überlegung, die vorher genannte Art der Abwägung, bei Gorgaß nicht gefehlt, weil sie letzten Endes erst mit der eigentlichen Ausführung der Tat beginnt. Wenn aber der Angeklagte dem Gericht erklärt hat, er wäre verzweifelt und dem Selbstmord nahe gewesen, so ergibt sich daraus eindeutig, wie sehr der Angeklagte immer wieder mit sich hat kämpfen, wie er sich immer wieder von neuem zu den Tötungen hat durchringen und das „Für" über das „Wider" hat siegen lassen müssen. Darin liegt die Überlegung des Angeklagten bei seinen Handlungen. Er hat deshalb die Tötungen vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt und somit Mord im Sinne der alten Fassung des § 211 StGB begangen, der ausschließlich die Todesstrafe vorsieht.

§ 211 StGB n e u e r Fassung. Hiernach ist als Mörder zu bestrafen, wer u. a. einen Menschen aus niedrigen Beweggründen oder heimtückisch — nur diese beiden Voraussetzungen kommen von den im § 211 StGB aufgeführten hier in Frage — getötet hat.

Als niedrig sind die Beweggründe dann zu bezeichnen, wenn das Handeln des Täters von Vorstellungen bestimmt war, die sittlich verachtenswert sind. Solche aber hat das Gericht für den Angeklagten Gorgaß nicht festgestellt. Es ist nicht erwiesen, daß Ehrgeiz, Geltungsbedürfnis, Streben nach materiellen Vorteilen oder gar noch verachtenswertere Gründe den Angeklagten Gorgaß veranlaßt haben, bei der Durchführung des Euthanasieprogramms mitzuwirken. Es ist durchaus möglich, daß er sich davon hat imponieren lassen, daß er in die Reichskanzlei berufen wurde, das hohe Parteibeamte mit ihm, dem kleinen Arzt, verhandelten, und daß man i h n gerade für die Mitwirkung an einer besonderen Aufgabe und an einer geheimen Reichssache bestimmt hatte. Es ist nicht auszuschließen, daß den Angeklagten diese Gründe veranlaßt haben, sich über alle Hemmungen hinwegzusetzen und sich in die „Aktion" hineintreiben zu lassen. Dann aber sind nicht solche Gründe die treibende Kraft gewesen, die nach dem Empfinden eines anständig denkenden Menschen verabscheuungswürdig, gemein und in besonderem Maße verwerflich sind, sondern es hat sich um eine gewisse menschliche Schwäche gehandelt, die noch nicht den Stempel des sittlich Verachtenswerten trägt.

Dagegen hat der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts heimtückisch gehandelt, weil er seine Taten heimlich, tückisch und mit Falschheit begangen hat. Die Anstaltsinsassen wurden zunächst durch Besuchssperren von ihren Angehörigen getrennt und zum großen Teil in andere Anstalten verlegt, ohne den Angehörigen den Namen dieser Anstalten zu nennen. Schwere Drohungen, erzwungene Schweigepflicht und falsche Beurkundungen sorgten dafür, daß die Tötungen nicht in der Öffentlichkeit bekannt wurden. Die Kranken selbst wurden mit allen Mitteln vertrauensselig gemacht und dann in schwerstem Maße getäuscht. Während man vorgab, sie heilen oder pflegen zu wollen, wurden sie mit List und allen Mitteln der Ablenkung in Gaskammern gebracht, die wie Duschräume aussahen. Den Angehörigen wurden scheinheiligerweise aufrichtige Anteilnahme an dem plötzlichen Tod ihres Angehörigen versichert. So, wie die gesamte „Aktion" auf Unaufrichtigkeit, Verschlagenheit und Hinterhältigkeit aufgebaut war, ist sie auch im einzelnen durchgeführt worden. Das war dem Angeklagten Gorgaß in allen Einzelheiten bekannt; deshalb hat er seine Handlungen heimtückisch begangen. Somit liegt Mord sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des § 211 StGB vor.

Demgemäß ist der Angeklagte Gorgaß auch nach der neuen Fassung als Mörder zu bestrafen. Diese Bestrafung ist aber nur dann als die für ihn mildere im Sinne des § 2a StGB anzusehen, wenn für ihn der in Absatz 3 § 211 StGB neuerer Fassung vorgesehene Ausnahmefall, der die Todesstrafe nicht angemessen erscheinen ließe, gegeben wäre. Dieses ist deshalb noch zu prüfen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß die Ausnahme auf besondere Einzelfälle beschränkt bleiben soll. Wann solche als vorliegend zu erachten sind, hat die Rechtsprechung zu klären bisher keine Gelegenheit gehabt. Im Schrifttum wird vielfach die Auffassung vertreten, daß ein besonderer Ausnahmefall dann vorliege, wenn die Tat der Persönlichkeit und dem Charakter des Täters fremd sei. Dieser Auffassung hat sich das Gericht nicht in vollem Umfang angeschlossen, weil sie zu weitgehend ist und danach nur d e r T ä t e r nicht dem Ausnahmefall unterliegen würde, der gewissermaßen von Natur und Charakter aus zum Mörder fähig wäre.

Das Gericht ist der Auffassung, daß das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles sowohl aus objektiven als auch aus subjektiven Umständen zu prüfen ist. Hierbei ist demgemäß sowohl die Täter- als auch die Tatseite zu berücksichtigen.

Das Gericht hält weder bei Betrachtung der einen, noch bei Überprüfung der anderen Seite die Annahme eines besonderen Ausnahmefalles für gerechtfertigt. In der Persönlichkeit des Angeklagten Gorgaß sind keine Umstände festgestellt worden, die eine in besonderem Maße zu seinen Gunsten sprechende Beurteilung seiner Persönlichkeit zuließe. Hinzu kommt, daß Tat und Schuld ungewöhnlich schwer wiegen. Es steht fest, daß die Tötungen in einem Ausrottungsprogramm in der hemmungslosen Form der Massentötung unter besonders großem Aufwand an Heimtücke, Lüge, Tarnung und Vertrauensbruch durchgeführt worden und lediglich die Fortsetzung jener Vernichtungspolitik gewesen sind, die mit Aushungerung der Anstaltsinsassen und Vernachlässigung ihrer Heilung und Pflege begonnen hatte. Es ist zwar richtig, daß der Angeklagte Gorgaß nicht aus eigenem Antrieb zu der „Aktion" gekommen ist, und daß die behauptete gesetzliche Grundlage seinen Blick möglicherweise anfänglich verwirrt und ihm deshalb kein klares Bild vermittelt hat. Klar sah der Angeklagte aber unbedingt nach seinen wochenlangen Erfahrungen in Hartheim und Sonnenstein. Hier hätten ihm seine geistige Vorbildung und sein ärztliches Berufsethos vor Weiterungen zurückhalten müssen, denn es mußte ihm offensichtlich sein, daß bei Anwendung wirklicher Euthanasie eine solche Massentötung unter derart verwerflichen Begleitumständen niemals erforderlich und vertretbar gewesen wäre. Hätte der Angeklagte hohe sittliche Werte und einen starken Berufsethos in sich getragen, so hätte er erkennen müssen, daß das, was dort gechah, weder vom ärztlichen noch vom menschlich-sittlichen Standpunkt aus tragbar war. Sicherlich ist der Angeklagte bisher unbescholten durchs Leben gegangen und vor eine Entscheidung von schicksalhafter Schwere gestellt worden. Was aber auch immer vorliegend an Besonderheiten irgendwelcher Art für den Angeklagten Gorgaß angeführt werden mag, sie sind niemals in der Lage, die Tatsache der Ermordung von 1000 — wenn auch kranker — Menschen soweit abzuschwächen, daß sie noch mit einer Freiheitsstrafe gesühnt werden könnte.

Somit ergeben sich keine besonderen Umstände, die die Verhängung der Todesstrafe als nicht angemessen erscheinen ließe. Damit ist für den Angeklagten Gorgaß die Annahme eines besonderen Ausnahmefalles im Sinne von § 211, Abs. 3 StGB neuerer Fassung abzulehnen.

Die Bestimmung des § 211 neuerer Fassung ist deshalb für den Angeklagten Gorgaß nicht milder als die der alten Fassung, die zur Zeit der Tatbegehung in Kraft war. Der Angeklagte Gorgaß ist deshalb nach der alten Fassung der Mordbestimmung des § 211 StGB zu bestrafen.

Der Angeklagte Wahlmann.

Die Angeklagten Dr. Wahlmann und Huber, die im Zusammenhang mit den Tötungen von Ausländern in Hadamar durch ein amerikanisches Militärgericht zu lebenslänglichem und zu 25 Jahren Zuchthaus rechtskräftig verurteilt worden sind, haben eingewendet, daß sie infolge der Rechtskraftwirkung dieses Urteils und gemäß dem Grundsatz „Ne bis in idem" nicht noch einmal wegen Tötungen in Hadamar im Rahmen des sogenannten Euthanasie-Programms bestraft werden könnten. Dieser Einwand wäre nur dann richtig, wenn alle in Hadamar durchgeführten Tötungen als eine na-

türliche und rechtliche Handlungseinheit und damit als fortgesetzte Handlungen angesehen werden könnten. Das ist aber aus mehreren Gründen nicht der Fall. Es fehlt zunächst an der Einheitlichkeit des Vorsatzes, weil die Angeklagten Wahlmann und Huber schon nach ihrer eigenen Einlassung ständig einen neuen Entschluß gefaßt und keine von vornherein genügend bestimmte Vorstellung über den Umfang der Tötungen und den Gesamterfolg gehabt haben. Die Annahme einer fortgesetzten Handlung scheitert aber auch daran, daß es sich hier um die Verletzung des höchsten persönlichen Gutes handelt, bei dem nach ständiger Rechtssprechung niemals eine rechtliche Handlungseinheit angenommen werden kann. Die Rechtskraft des amerikanischen Urteils erfaßt daher nur die Tötungen in Hadamar, soweit sie darin ausdrücklich festgestellt und zum Gegenstand des Urteils gemacht worden sind. Das aber sind ausschließlich die Tötungen an Ausländern.

Die vorliegenden Tötungen und Beihilfehandlungen, die sich lediglich auf deutsche Personen erstrecken, unterliegen damit auch für die Angeklagten Wahlmann und Huber uneingeschränkt einer strafrechtlichen Beurteilung und Erfassung.

Für den Angeklagten W a h l m a n n kommt nur die neue Fassung der Tötungsbestimmungen in Betracht, weil er seine Taten sämtlich in den Jahren 1942 bis 1945 begangen hat. Das Gericht hatte deshalb zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 211 StGB neuerer Fassung vorliegen und hiernach eine Verurteilung wegen Mordes gerechtfertigt ist.

Aus den gleichen Gründen wie bei dem Angeklagten Gorgaß hat das Gericht auch bei dem Angeklagten Wahlmann ein Handeln aus niedrigen und sittlich verachtenswerten Gründen nicht für erwiesen erachtet. Auch hier sind wohl menschliche Schwäche und Unzulänglichkeit und eine gewisse Trägheit des Willens schließlich die Ursache dafür gewesen, daß der Angeklagte sich der „Aktion" zur Verfügung gestellt hat.

Dagegen ist das Gericht der Auffassung, daß auch der Angeklagte Wahlmann die Tötungshandlungen heimtückisch begangen hat. Ihm war wie allen anderen Angeklagten genau die Hinterhältigkeit und Verschlagenheit, mit der vorgegangen wurde, bekannt. Er ordnete die Verabfolgung von Tabletten und Spritzen an, von denen die Kranken im Vertrauen auf den Arzt annahmen, daß sie ihnen Heilung oder Linderung bringen würden. Der Angeklagte selbst beurkundete falsche Todesursachen und versicherte den Angehörigen der von ihm Getöteten scheinheilig aufrichtige Anteilnahme. Auch ihm war bekannt, daß die gesamte Tötungsaktion auf Verschlagenheit und Hinterhältigkeit aufgebaut war, und daß sie in dieser Weise durchgeführt wurde. Der Angeklagte Wahlmann hat damit vorsätzlich und heimtückisch Menschen getötet und sich deshalb des Mordes schuldig gemacht.

Auch für den Angeklagten Wahlmann hat das Gericht die Frage geprüft, ob ein besonderer Ausnahmefall gemäß Abs. 3 des § 211 StGB vorliegt, das die grundsätzlich vorgesehene Todesstrafe nicht angemessen erscheinen ließe; das Gericht hat diese Frage verneint.

Wenn auch vielleicht die einwandfreie Vergangenheit des Angeklagten, sein bisheriges Berufsethos, die sittliche Persönlichkeit in ihm und die Tatsache, daß er auf Grund von Umständen in die „Aktion" hineingeraten ist, die seine Schuld möglicherweise etwas abschwächen könnten, für ihn sprechen, so daß die Verhängung einer Freiheitsstrafe auf Grund aller dieser Umstände nicht unbedingt ausgeschlossen wäre, so hält das Gericht sie mit Rücksicht auf die Tatseite nicht mehr für tragbar. Die Tatsache, daß der Angeklagte lediglich auf Grund der Mitteilung des Inspektors Klein, daß ein Gesetz bestehe, nach dem die Geisteskranken zu töten seien, und daß nunmehr mit seiner Durchführung begonnen werden müsse, ohne weiteres mit der Tötung von Geisteskranken begonnen hat, zeigt ein besonders hohes Maß an Verantwortungslosigkeit und eine starke Verleugnung des ärztlichen Berufsethos. Die Tatsache, daß der Angeklagte Wahlmann viele Hunderte von kranken Menschen, die in ihm den helfenden Arzt erblickten, zur Tötung durch Vergiftung bestimmte und sie auf diese Weise töten ließ, ist nach Auffassung des Gerichts so ungeheuerlich, daß unter keinen Umständen mehr die Verhängung einer Freiheitsstrafe als angemessen bezeichnet werden kann. Wegen der absoluten Einmaligkeit der vorliegend zu beurteilenden Taten kann nach Auffassung des Gerichts schon von einem besonderen Ausnahmefall gesprochen werden, aber niemals in dem Sinne, daß er die Angeklagten entlasten könnte, sondern lediglich dahin, daß er die Taten in ihrer ganzen Verwerflichkeit und das Ausmaß der Schuld in seinem wahren Umfange zeigt. Das Gericht war daher der Auffasung, daß ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 211 Abs. 3 StGB, der die Verhängung der Todesstrafe nicht als angemessen erscheinen ließe, für den Angeklagten Wahlmann nicht gegeben ist.

Mit Rücksicht auf die Sperrvorschrift Nr. 8 der „Allgemeinen Anweisungen an Richter" der Militärregierung — Deutschland ist das Gericht der Auffassung, daß unter diesen Umständen für den Angeklagten Wahlmann noch zu prüfen ist, ob diese Vorschrift die Verhängung der Todesstrafe hindert, wenn nicht festgestellt ist, daß er die unter den Voraussetzungen der neuen Fassung des § 211 StGB gewürdigten Tötungen a u c h mit Überlegung im Sinne der alten Fassung des § 211 StGB begangen hat.

Nach Auffassung des Gerichts hat die erwähnte Sperrvorschrift eine Wirkung dieser Art aus mehrfachen Gründen vorliegend nicht.

Einmal sind Ausnahmen hiervon zulässig, wenn die Häufigkeit der Straftaten sie rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung liegt vor. Darüber hinaus hält das Gericht für erwiesen, daß der Angeklagte Wahlmann ebenso wie der Angeklagte Gorgaß die Tötungen mit Überlegung ausgeführt hat. Aus dem

festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß auch der Angeklagte Wahlmann immer wieder vor einem neuen i n n e r e n Entschluß zur Tötungshandlung gestanden hat. Gerade, weil er die Tötungen, die nach eigener Einlassung nicht mehr seiner Begriffsvorstellung von Euthanasie unterfielen, innerlich ablehnte, gleichzeitig aber immer wieder von bestimmten ä u ß e r e n Verhältnissen zur Tat gedrängt wurde, hat er nach Auffassung des Gerichts ständig in seinem Inneren das zur Tat Drängende und das von ihr Abhaltende abwägen müssen understeres schließlich obsiegen lassen. Dieser Vorgang hat sich bei dem Angeklagten auch in genügend klarer Erwägung abgespielt, so daß das Handeln mit Überlegung für den Angeklagten Wahlmann zu bejahen ist.

Da mithin der Angeklagte Wahlmann auch nach der alten Fassung des § 211 wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen wäre, hindert die Sperrvorschrift vorliegend nicht die Verhängung der Todesstrafe aus der Bestimmung des § 211 neuer Fassung des StGB.

Die Angeklagten des Pflegepersonals.

Bei den Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter,Härtle, Moos, Zielke, Schrankel, Lückoff und Borkowski hat das Gericht zu prüfen, ob sie die wesentlichen Merkmale des Mordes nach der alten und neuen Fassung des § 211 StGB, also die vorsätzliche, mit Überlegung und auch heimtückisch ausgeführte Tötung erkannt und in Kenntnis dieser Umstände die Beihilfe geleistet haben.

Das trifft nach dem festgestellten Sachverhalt für alle oben angeführten Angeklagten zu. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Angeklagten sich bewußt waren, daß die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann die Tötungen mit Überlegung ausführten, weil ihnen nach eigener Einlassung die innerlich ablehnende Haltung von Gorgaß und Wahlmann einerseits und andererseits die immer wieder zur Tat drängenden äußeren Umstände bekannt waren. Ebenso war ihnen klar, daß diese Tötungen heimtückisch durchgeführt wurden, weil sie die einzelnen Umstände, unter denen sie geschahen, genau kannten. Sie haben aus den gleichen Gründen, wie sie für die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann festgestellt worden sind, auch selbst heimtückisch im Sinne des § 211 StGB gehandelt. Die Strafbarkeit dieser Angeklagten ist somit sowohl bei Anwendung der alten wie auch der neuen Fassung des § 211 StGB gegeben.

Eine Untersuchung über die erwähnte Sperrvorschrift ist hier nicht erforderlich, weil gegen die wegen Beihilfe verurteilten Angeklagten keine Strafen verhängt worden sind, die das vor dem 30. Januar 1933 geltende Strafmaß für Beihilfe zum Mord übersteigen.

Die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann haben sich somit des Mordes gemäß § 211 StGB, und zwar Gorgaß nach alter und neuer Fassung, der Angeklagte Wahlmann nach neuer Fassung, schuldig gemacht. Die Angeklagten Huber, Lydia Thomas, Reuter, Moos, Zielke, Härtle, Schrankel, Lückoff und Borkowski haben hierzu strafbare Beihilfe gemäß § 49 StGB geleistet. Hinsichtlich der Zahl der begangenen Morde und der hierzu geleisteten Beihilfe hält das Gericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts folgendes für erwiesen:

1. für den Angeklagten Gorgaß Mord in 1000 Fällen,
2. für den Angeklagten Wahlmann Mord in 900 Fällen,
3. für die Angeklagte Huber Beihilfe zum Mord in 120 Fällen,
4. für die Angeklagte Lydia Thomas Beihilfe zum Mord während der ersten Phase der Tötungsaktion in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, während der zweiten Phase der Tötungsaktion Beihilfe zum Mord in mindestens 10 Fällen,
5. für den Angeklagten Reuter Beihilfe zum Mord während der ersten Phase der Tötungsaktion in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, während der zweiten Phase der Tötungsaktion in mindestens 10 Fällen,
6. für den Angeklagten Moos Beihilfe zum Mord während der ersten Phase der Tötungsaktion in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, während der zweiten Phase der Tötungsaktion in mindestens 10 Fällen,
7. für die Angeklagte Zielke Beihilfe zum Mord während der zweiten Phase der Tötungsaktion in 25 Fällen,
8. für den Angeklagten Härtle Beihilfe zum Mord, während der ersten Phase der Tötungsaktion in einer unbestimmten Anzahl von Fällen,
9. für die Angeklagte Schrankel Beihilfe zum Mord während der zweiten Phase der Tötungsaktion in mindestens 20 Fällen,
10. für den Angeklagten Lückoff Beihilfe zum Mord während der zweiten Phase der Tötungsaktion in mindestens 8 Fällen,
11. für die Angeklagte Borkowski Beihilfe zum Mord während der zweiten Phase der Tötungsaktion in mindestens 50 Fällen.

Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte Gorgaß wegen Mordes in 1000 Fällen, der Angeklagte Wahlmann wegen Mordes in 900 Fällen, die Angeklagte Huber wegen Beihilfe zum Mord in 120 Fällen, die Angeklagte Lydia Thomas wegen Beihilfe in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, der Angeklagte Reuter wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, der Angeklagte Moos wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, die Angeklagte Zielke wegen Beihilfe zum Mord in 25 Fällen, der Angeklagte Härtle wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, die Angeklagte Schrankel wegen Beihilfe zum Mord in 20 Fällen, der Angeklagte Lückoff wegen Beihilfe zum Mord in 8 Fällen und die Angeklagte Borkowski wegen Beihilfe zum Mord in 50 Fällen zu bestrafen sind.

E. Strafzumessung.

Aus der Anwendung des § 211 StGB alter Fassung für den Angeklagten Gorgaß und der Ablehnung des besonderen Ausnahmefalles des Absatz 3 der neuen Fassung des § 211 StGB ergibt ich in jedem Falle zwingend für die Angeklagten Gorgaß und Wahlmann die Zuerkennung der Todesstrafe.

Bei den Angeklagten des Pflegepersonals ist das Gericht grundsätzlich der Auffassung, daß abweichend von der Beurteilung der Ärzte eine gewisse Milde bei Beurteilung ihrer Taten vertretbar ist. Alle Angeklagten sind bis zu ihrer Schicksalsstunde, die sie nicht gemeistert haben, einwandfrei durchs Leben gegangen und haben ihre schwere Pflicht stets voll und ganz erfüllt. Alle Angeklagten des Pflegepersonals sind Menschen von einfachem Geist, die als Pfleger dem Arzt und als Untertanen der Staatsführung zu gehorchen gewohnt waren. Sie waren alle innerlich zu unselbständig und von einer zu starken Trägheit des Willens besessen, um Situationen von solcher Schwere, wie sie für die Angeklagten entstanden, in ausreichendem Maße gewachsen zu sein. Hinzu kam, daß sie alle unter der verwirrenden Propaganda einer Staatsführung standen, die ihren klaren Blick und ihr persönliches Gefühl beeinträchtigen konnte. Vor allem aber sahen sie ihre ärztlichen Vorbilder, zu denen sie in Achtung und Verehrung emporzusehen gewohnt waren, willenlos und schwach und fanden an ihnen weder Halt noch Vorbild. Nicht verbrecherische Gesinnung, sondern menschliche Schwäche veranlaßte die Angeklagten, die Stimme der Natur oder die des Gewissens zu überhören und willensschwach den Weg zu beschreiten, auf dem ihnen Menschen vorangingen, denen sie zu gehorchen gewohnt waren.

Alle diese Umstände haben das Gericht veranlaßt, die Handlungsweise der Angeklagten, unabhängig davon, daß sie lediglich Beihilfe darstellt, in einem völlig anderen Licht als die der angeklagten Ärzte zu betrachten. Darüber hinaus hat das Gericht für die einzelnen Angeklagten noch folgende Einzelfeststellungen für die Strafzumessung gegeneinander abgewogen, wobei es davon ausgegangen ist, daß das Gesetz gemäß § 49 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 44 Abs. 2 StGB für Beihilfe zum Mord als Mindeststrafe eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren vorsieht.

1. Die Angeklagte Huber.

Bei ihr hat das Gericht zu ihren Gunsten berücksichtigt, daß sie unter ihren Handlungen seelisch schwer gelitten und immer wieder versucht hat, von der Anstalt Hadamar fortzukommen. Hinzu kommt, daß sie für die Kranken getan hat, was sie tun konnte. Sie hat ihnen heimlich Essen zugetragen und trotz erheblicher Anfeindungen und Gefahren heimlich für die religiöse Betreuung der Anstaltsinsassen gesorgt. Sie stand auch stark unter dem Einfluß des damaligen Inspektors Klein, eines Mannes mit einem ausgesprochen verwerflichen Charakter, der es immer wieder fertig brachte, auf die Angeklagte nachteilig einzuwirken.

Dagegen hat das Gericht strafschärfend in Betracht gezogen, daß sie als Oberschwester ein besonders großes Maß an Verantwortung besaß und, wenn auch in geringem Umfang, so doch immerhin bei der Auswahl der zu Tötenden in den morgendlichen Konferenzen mitgewirkt hat. Sie hat schließlich auch der ihr unterstellten Stationsschwester Lydia Thomas zugeredet und sie darüber belehrt, wie sie die Tötungen durchführen solle.

Da das Gericht die genauen Einzelheiten bei den einzelnen Tötungen nicht hat feststellen können, beurteilt es die Handlungen der Angeklagten Huber in ihrer Schwere gleichmäßig und hat für jede der Handlungen eine Srafe von drei Jahren Zuchthaus für angemessen erachtet und hieraus gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus gebildet.

2. Bei der Angeklagten Lydia Thomas

hat das Gericht zu ihren Gunsten bewertet, daß sie sich anfänglich von den Tötungen der Kranken ferngehalten und immer wieder versucht hat, aus der Anstalt fortzukommen. Sie hat sich freiwillig nach dem Osten gemeldet, und als sie von dort wieder zurückgeschickt worden war, gebeten, sie nach Weilmünser zu versetzen. Sie ist schließlich von Klein in besonders eindringlicher Weise zu ihren Handlungen gedrängt und hierin von der Angeklagten Huber nicht unwesentlich unterstützt worden.

Andererseits hat das Gericht strafschärfend in Betracht gezogen, daß die Angeklagte in beiden Phasen der Tötungsaktion mitgewirkt und sich so letzten Endes doch in erheblichem Maße an den Tötungen beteiligt hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht auch hier als Einzelstrafe eine Zuchthausstrafe von drei Jahren für angemessen, aus denen gemäß § 74 StGB eine Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren gebildet worden ist.

3. Der Angeklagte Reuter.

Hier hat das Gericht vor allem berücksichtigt, daß der Angeklagte geistig von besonderer Einfachheit und nach dem Urteil des Sachverständigen in besonderem Maße ohne eigene Urteilsfähigkeit ist. Seine einfache, fast primitive Natur ermöglichte es ihm nicht, selbständige oder gar schwere Entscheidungen zu treffen. Hinzu kommt, daß sein Leumund einwandfrei und festgestellt ist, daß er trotz seiner Parteizugehörigkeit in früheren Jahren nicht als das anzusehen ist, was unter einem „Nationalsozialisten" zu verstehen ist. Zeugen haben bekundet, daß er seine kirchlichen Pflichten stets erfüllt und trotz Schwierigkeiten treu zu seiner Religion gestanden hat.

Andererseits mußte bei ihm strafschärfend berücksichtigt werden, daß er ebenfalls in beiden Phasen der Tötungsaktion mitgewirkt hat, und daß es ihm nach eigener Einlassung möglich gewesen wäre, aus der Anstalt herauszukommen, wenn er sich zur Wehrmacht gemeldet hätte. Unter Zugrundelegung einer Einsatzstrafe von drei Jahren Zuchthaus hat das Gericht gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 4½ Jahren Zuchthaus gebildet.

4. Für den Angeklagten Moos

spricht nach Auffassung des Gerichts, daß er versucht hat, seine Versetzung nach Hadamar rückgängig zu machen, und daß er stets bemüht war, soweit wie das seiner Auffassung nach möglich war, sich aus der Aktion herauszuhalten. Er hat nach seiner unwiderlegten Einlassung keiner Vergasung beigewohnt und auch nicht durch das Fenster des Vergasungsraumes gesehen.

Zu seinem Nachteil mußte allerdings berücksichtigt werden, daß auch er in beiden Phasen der Tötungsaktion mitgewirkt und sich nicht, wie die meisten anderen Angeklagten, zu dem Osteinsatz gemeldet hat. Trotzdem wurde auch hier eine Einsatzstrafe von drei Jahren Zuchthaus für ausreichend erachtet und aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus gebildet.

5. Wenn die Angeklagte Zielke

auch nur in der zweiten Phase der Tötungsaktion in Hadamar an den Tötungen beteiligt war, und wenn sie es auch abgelehnt hat, Kinder zu töten, so war andererseits strafschärfend zu berücksichtigen, daß sie in erheblich stärkerem Maße als die anderen Angeklagten in den Gesamtumfang der „Aktion" und die Art ihrer Durchführung eingeweiht war. Unter Zugrundelegung einer Einsatzstrafe von drei Jahren Zuchthaus wurde unter Anwendung von § 74 StGB eine Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren 9 Monaten für ausreichend erachtet.

6. Bei dem Angeklagten Härtle

hat das Gericht zu seinen Gunsten gewertet, daß er in besonders hohem Maße unter seiner Handlungsweise gelitten und zeitweilig sich offen gegen die „Aktion" ausgesprochen hat. Hinzu kommt, daß ihm eine Beteiligung an der Tötungsaktion nur in deren ersten Abschnitt nachgewiesen worden ist. Andererseits war aber zu seinem Nachteil zu berücksichtigen, daß er sich bei insgesamt 10 Transporten durch Entkleiden der Kranken und Verbringen bis vor die Gaskammer in erheblichem Maße an der Tötung dieser Personen beteiligt hat. Unter Zugrundelegung einer Einsatzstrafe von 3 Jahren Zuchthaus wurde unter Anwendung von § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 3½ Jahren Zuchthaus für ausreichend erachtet.

7. Die Angeklagte Schrankel.

Auch bei der Angeklagten Schrankel wurde zu ihren Gunsten in Betracht gezogen, daß sie sich lediglich in der zweiten Phase der Tötungsaktion an den Tötungen beteiligt und sie auf ausdrücklichen Auftrag der Stationsschwester begangen hat. Hinzu kommt, daß sie während dieser Zeit schwanger war. Wenn auch der Sachverständige erklärt hat, daß hierdurch ihre Entschlußfähigkeit nicht beeinträchtigt worden sei, so ist das Gericht trotzdem der Auffassung, daß ihre Widerstands- und Entschlußkraft gegen äußere Einflüsse durch diese Schwangerschaft möglicherweise doch beeinträchtigt gewesen ist.

Andererseits ist strafschärfend zu werten, daß sie in mindestens 20 Fällen Tabletten oder Spritzen verabfolgt hat. Unter Abwägung dieser Umstände wurde auch hier eine Einsatzstrafe von 3 Jahren für ausreichend erachtet und aus diesen Einzelstrafen gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 3½ Jahren Zuchthaus gebildet.

8. Für den Angeklagten Lückoff

hat das Gericht in besonderem Maße zu seinen Gunsten berücksichtigt, daß er mindestens einen Kranken unter erheblichen Gefahren vor dem Tod der Vergasung gerettet hat. Er hat unter nicht einfachen Umständen Angehörige benachrichtigt, bzw. zu benachrichtigen versucht, um die Abholung

der Kranken aus Hadamar zu veranlassen. Nachweislich ist das im Falle Kolmar gelungen, so daß dieser Anstaltinsasse mit dem Leben davon gekommen ist. Er hat der Mutter des Kolmar auch einen Zettel mit etwa 10 anderen Namen gegeben, damit diese die darin genannten Angehörigen benachrichtigen sollte. Hinzu kommt, daß der Angeklagte im Grunde ein geistig besonders einfacher Mensch ist. Schließlich hat das Gericht auch zu seinen Gunsten berücksichtigt, daß der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Einlassung in den meisten ihm aufgetragenen Fällen tödlich wirkende Tabletten oder Spritzen unter irgendwelchen Vorwänden nicht verabfolgt hat.

Andererseits ist der Angeklagte doch in mindestens 8 Fällen an der Tötung von Menschen beteiligt gewesen.

Unter Berücksichtigung der überwiegend zu Gunsten des Angeklagten Lückoff sprechenden Umstände hat das Gericht es für tragbar erachtet, die erkannten Einsatzstrafen von 3 Jahren Zuchthaus auf eine Gesamtstrafe von nur 3 Jahren und 1 Monat Zuchthaus gemäß § 74 StGB zurückzuführen.

9. Die Angeklagte Borkowski

ist in verhältnismäßig hohem Alter und zu einer Zeit in die „Aktion" hineingezogen worden, als ihre geistige Kraft und ihr gesamter geistiger Zustand, verstärkt durch körperliche Krankheiten, schon stark im Abnehmen begriffen waren. Nach dem Gutachten des Professor Dr. Kleist ist anzunehmen, daß infolge dieses geschwächten Geisteszustandes und einer damit verbundenen schweren Besinnlichkeit die Fähigkeit der Einsicht und der Bewertung ihrer Handlungsweise doch in gewissem Maße beeinträchtigt war. Das Gericht hat ihr deshalb den Milderungsgrund des § 51 Abs. 2 StGB zugebilligt.

Andererseits mußte doch berücksichtigt werden, daß die Angeklagte Borkowski sich in insgesamt 50 Fällen an der Tötung von Anstaltsinsassen beteiligt hat. Unter Abwägung dieser Gründe hielt das Gericht unter Zugrundelegung einer Einsatzstrafe von einem Jahr Zuchthaus eine Gesamtstrafe von 2½ Jahren Zuchthaus für angemessen.

Von der Verhängung des Berufsverbots hat das Gericht abgesehen, weil dieses nur dann auszusprechen ist, wenn es erforderlich erscheint, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen. Diese Gefahr besteht aber nach Auffassung des Gerichts nicht mehr.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 32 StGB, die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf § 60 StGB und die über die Kosten auf § 465 und § 467 der StPO.

gez. **Wirtzfeld** gez. **Dr. Winden** gez. **Dr. Ortweiler**

Ausgefertigt:

Justizobersekretär
als Urkunsbeamter der Geschäftsstelle